Bavar.
1021
1831

# Geschäfts-Ordnung der Kammer der Reichs-Raethe.

avar:
1021 | 1831 Geschäftsordnung

<36630746200010

<36630746200010

Bayer. Staatsbibliothek

# Geschäfts-Ordnung

für die

# Kammer der Reichsräthe

des

# Königreichs Bayern.

München, 1831.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

# Geschäfts-Ordnung

für die

# Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Reichsräthe erklärt unter Beobachtung der Vorschriften der Verfassungs-Urkunde, des Edicts Beylage X. zu derselben, so wie des besondern constitutionellen Gesetzes vom 2. September 1831 folgende Bestimmungen über ihre Geschäftsordnung zu beobachten, so lange nicht in Gemäßheit des §. 18 des letztgedachten Gesetzes ein Anderes beschlossen werden wird.

---

Die mit großen Buchstaben gedruckten §§. und einzelnen Stellen sind aus dem Edicte Beylage X. zur Verfassungs-Urkunde und dem besondern constitutionellen Gesetze vom 2. September 1831 entnommen, und zur Erleichterung der Herren Reichsräthe, so weit sie dieselben betreffen, hier eingerückt worden.

# Titel I.

## Vorbereitung zum Beginne der Geschäfte der Kammer.

### Erster Abschnitt.

### Von der Einberufung der Reichs-Räthe.

---

§. 1.

Zu den in der Verfassungs-Urkunde bestimmten oder vom Könige angeordneten Versammlungen werden die Reichsräthe durch königliche Rescripte einberufen, und hierin der Ort und die Zeit der Versammlung bestimmt werden.

(Edict X. Tit. I. Abschn. III. §. 50.)

§. 2.

Die Reichsräthe haben wenigstens drey Tage vor der in dem Einberufungs-Rescripte bestimmten Versammlungs-Zeit an den Präsidenten die schriftliche Erklärung über ihr Erscheinen zu übergeben, und derselben den in der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid unter ihrer Fertigung beyzufügen.

Im Falle obwaltender besonderer Hindernisse, haben sie solche ebenfalls dem Präsidenten in obigem Zeitraume anzuzeigen.

(Edict X. Tit. I. Abschn. III. §. 54.)

§. 3.

Da der Titel VI. §. 6. der Verfassungs-Urkunde festsetzt, daß die Kammer der Reichsräthe nur dann eröffnet werden kann, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist, so hat der erste Präsident auf den Fall, daß bey einer anberaumten Stände-Versammlung diese Hälfte nicht eintreffen sollte, Seiner Majestät dem König sogleich Anzeige zu machen, damit Allerhöchstdieselben zur Vermeidung verfassungswidriger Zufälle auf den Eintritt der säumigen Reichsräthe in die Kammer in geeigneter Art einwirken können.

§. 4.

Zur Prüfung der etwa eingekommenen Entschuldigungen ausbleibender Reichsräthe hat die Kammer eine Commission von drey oder fünf Mitglieder mittels Wahlzettel zu ernennen, die über das Resultat der vorgenommenen Prüfung der Kammer Bericht zu erstatten hat.

§. 5.

Es liegt dem ersten Präsidenten ob, jene Reichsräthe, deren Entschuldigungen von der hohen Kammer nicht als begründet befunden worden sind, auf den Schaden und die möglichen politischen Folgen, die von ihrem Ausbleiben entstehen könnten, aufmerksam zu machen.

§. 6.

Jeder einberufene und erschienene Reichsrath hat sich am Tage seiner Ankunft bey dem ersten Präsidenten zu melden, welchen der König für die Dauer der Versammlung ernennt.

(Edict X. Tit. I. Abschn. III. §. 53.)

§. 7.

Jedem Reichsrathe ist bei seinem Eintritte ein Abdruck der Verfassungs-Urkunde mit sämmtlichen Beylagen zuzustellen.

(Edict X. Tit. I. Abschn. III. §. 55.)

## Zweyter Abschnitt.

### Von der Legitimation der Reichs-Räthe.

§. 8.

Sobald auf die erfolgte Einberufung der Stände des Reichs die Hälfte der schon legitimirten Reichs-Räthe anwesend ist, und sich bey dem Präsidenten gemeldet hat, versammelt sich dieselbe in dem gewöhnlichen Sitzungs-Saale der Kammer, wo, wenn wenigstens ein Drittheil der Gesammtzahl der Reichsräthe erschienen ist, sogleich durch das Loos zur Ernennung einer Commission von sechs Mitgliedern, welche sich unter dem Vorsitze und der Leitung des Präsidenten mit der Legitimation der neueintretenden Reichsräthe zu befassen hat, geschritten wird.

Die Namen der sämmtlichen Mitglieder werden in eine Urne, welche mitten im Saale steht, geworfen. Der den Jahren nach Aelteste zieht hierauf sechs Zettel heraus. Diejenigen, deren Namen darauf stehen, sind Mitglieder der Commission. — Die Secretäre der vorigen Versammlung, oder, in Abwesenheit, sowie im Verhin-

derungs-Falle des einen oder des andern, der Jüngste an Jahren der anwesenden Reichsräthe führen bey der Wahl das Protokoll, und in der Commission selbst führt solches gleichfalls der Jüngste an Jahren.

Der Referent wird durch die Mitglieder derselben mittels schriftlicher Wahlzettel ernannt, und die Gutachten der Commission werden durch Stimmen-Mehrheit beschlossen.

§. 9.

Die sich zur Legitimation eignenden Reichs-Räthe sind entweder solche:

1) die mit einem erblichen Titel versehen sind, oder

2) die auf Lebens-Dauer von der Krone die Ernennung erhalten haben, oder

3) die von Amtswegen in der Kammer sitzen.

§. 10.

Die erblichen Reichsräthe theilen sich:

1) in Standesherren, und

2) in solche, denen die erbliche Reichsraths-Würde auf den Grund von Lehen- oder Fideicommiß-Gütern verliehen worden ist.

§. 11.

Die Standesherren legitimiren sich durch den Nachweis über

a) die Eigenschaft des Familien-Hauptes;

b) den wirklichen Besitz der vormals reichsständischen oder einer solchen gleich erklärten, im Königreiche gelegenen Herrschaft (Verf. Urk. Titl. VI. §. 2 und 4) und

c) das gesetzliche Alter für den Zutritt in die Kammer. (Verf. Urk. a. a. O. §. 5.)

Zu a und b ist in notorischen Fällen das Zeugniß des Appellations-Gerichtes desjenigen Kreises, worin die Standesherrschaft liegt, hinreichend; waltet aber dabei der mindeste Anstand ob, so sind

zu a) der Todesschein über das Ableben des als Reichsrath anerkannten Standesherrn, oder im Falle des bürgerlichen Todes, das gegen ihn ergangene peinliche Urtheil (Edict VI. zur Verf.

Urk. §. 8.), oder die Resignations- und Abtretungs-Urkunde, nebst den Familien-Gesetzen oder Dispositionen, woraus der Beweis, daß der Erscheinende als Haupt der Familie an die Stelle des abgegangenen Standesherrn trete, hervorgeht, dann

zu b) die Besitz-Ergreifungs- oder Antritts-Documente, wofür auch die über die Standesherren im §. 14. des Edicts VI. zur Verf. Urk. gestattete Verpflichtung der Unterthanen abgehaltenen Protokolle gelten können, in Ur- oder beglaubigten Abschriften vorzulegen.

Zu c) wird allemal ein Taufschein in gesetzlicher Form erfordert.

Bey Condominien hat immer jenes von den Familiengliedern zu erscheinen, welches sich über die Ausübung der gemeinschaftlichen Familienrechte bey der allerhöchsten Stelle ausgewiesen hat, und durch ein königl. Rescript einberufen worden ist.

§. 12.

Die erblichen Reichsräthe, denen die Reichsrathswürde auf den Grund von Lehen- oder Fidei-Commißgütern verliehen worden ist, müssen nachweisen:

a) die Eigenschaft des Familien-Hauptes, oder zunächst ihrer Berufung in die Erbfolge in dem Lehen- oder Fideicommiß-Gute, den wirklichen Besitz einer verfassungsmäßig zur Führung der Stimme in dem Reichsrathe geeigneten Realität.

b) das gesetzliche Alter zum Eintritt in die Kammer, und

c) die Eröffnung der Erbschaft.

Zur Erfüllung der ersten und dritten der obigen Bedingungen, wenn sich kein Anstand ergiebt, genügt das Zeugniß des competenten Appellations-Gerichts, daß der sich zur Legitimation Meldende der Lehen- oder Fideicommiß-Erbe des abgelebten Mitgliedes der Kammer sey, und in dem ungeschmälerten Besitze des mit der erblichen Reichsrathswürde desselben ursprünglich verbundenen Lehen oder Fideicommisses sich befinde.

Die zweyte bewährt sich durch die Beibringung des Taufscheines des zu Legitimirenden.

Ergiebt sich hingegen ein auch noch so geringer Anstand, so ist der Todesschein des in der Kammer anerkannt gewesenen Reichsrathes oder

im Falle des bürgerlichen Todes, das gegen ihn ergangene peinliche Urtheil, oder die Resignations- und Abtretungs-Urkunde vorzulegen.

Wenn der sich anmeldende erbliche Reichsrath den Eintritt nicht auf den Grund einer eröffneten Succession, sondern einer neuen Ernennung nachsucht, muß er

a) das Ernennungs-Dekret,

b) ein Zeugniß des betreffenden Appellations-Gerichts über den Besitz eines in dem Lehen- oder Fideicommiß-Verbande stehenden, mit der agnatisch linealischen Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt verbundenen, und mit einem Grund- und Dominical-Steuer-Simplum von 300 fl. — belegten Grundvermögens,

c) ein Zeugniß der betreffenden Kreis-Regierung über den Besitz des vollen Staatsbürger-Rechtes, und

d) ein Taufzeugniß

beibringen.

§. 13.

Entsteht ein Streit über die Nachfolge, so gehört solcher vor die Gerichte, und es kann, in so

lange eine rechtskräftige Entscheidung wenigstens über den Besitz nicht erfolgt ist, keiner der streitenden Theile den Sitz in der Kammer erhalten.

§. 14.

Die amtlichen und die auf Lebensdauer ernannten Reichsräthe legitimiren sich verfassungs- und edictmäßig mittels Vorlage ihrer Ernennungs-Dekrete, und haben noch ausserdem ihre Taufzeugnisse beizubringen.

§. 15.

In Gemäßheit dieser sämmtlich bemerkten Grundsätze prüft die besagte Commission hiernächst in besonderen Sitzungen alle Legitimations-Belege und bereitet das Ganze zur Entscheidung der allgemeinen Versammlung vor. Sollten Zweifel über die Identität einer erschienenen mit der durch eine Urkunde bezeichneten Person entstehen, so reicht das Zeugniß von zwey Mitgliedern der Kammer zu deren Beseitigung hin.

§. 16.

Ehe die Untersuchung vollendet und der Neuangehende von der Kammer für vollkommen und hinlänglich legitimirt erkannt ist, kann dessen Ein-

führung in der Regel nicht statt haben. Findet aber die Kammer nach dem Vortrage der Legitimations-Commission, daß die abgängigen Erfordernisse bei den Belegen zur Legitimation von geringer Bedeutung und leicht zu heben sind, so kann dem mit solchen Belegen versehenen Mitgliede, unter Vorbehalt der Nachbringung des Fehlenden, vorläufig der Zutritt zur Kammer gestattet werden.

§. 17.

Jeder einmal für legitimirt Anerkannte wird in allen künftigen Versammlungen dafür angenommen, und es bedarf keiner wiederholten Beziehung auf den ersten Legitimations-Act.

## Dritter Abschnitt.

### Von der Constituirung der Kammer und der Bildung ihres Directoriums.

§. 18.

Wenn die Hälfte der Reichs-Räthe anwesend ist, so zeigt der Präsident mittelst Deputation dem Könige an, daß die Kammer sich constituiren könne, und die Eröffnung der Sitzung erwarte.

(Edict X. Tit. I. Abschn. III. §. 56.)

§. 19.

Nach vollzogenem Geschäfte der Legitimation werden die Wahlen vorgenommen, welche zur vollständigen kollegialischen Organisation der Kammer erforderlich sind, bey welchen abwesende Reichsräthe nur dann berücksichtiget werden können, wenn sie die Zeit ihrer Ankunft bey der Versammlung genau bestimmt haben.

§. 20.

Die Kammer wählt sich zwey Secretaire, und schlägt drey Mitglieder zur Auswahl des zweyten Präsidenten vor, aus welchen der König denselben ernennt.

(Edict X. Tit. I. Abschn. III. §. 57.)

§. 21.

Beyde Wahlen geschehen durch getrennte Wahlhandlungen mittels besonderer Zettel für eine jede derselben, und es wird dabey folgendes Verfahren beobachtet.

Alle anwesenden, mit entscheidender Stimme versehenen, Mitglieder werfen einen Zettel mit dem Namen des zu wählenden Mitgliedes in eine, in der Mitte des Versammlungs-Saales stehende

Urne. Hierauf werden sämmtliche eingelegte Zettel zusammengezählt, um zu ersehen, ob solche mit der Zahl der wählenden Mitglieder übereinstimmen. Im entgegengesetzten Falle, und wenn sich der Grund hievon nicht sogleich in dem Versehen des einen oder des andern Mitgliedes entdeckt, ist die Wahlhandlung nichtig, und muß sofort erneuert werden. Findet sich aber die Gesammtheit der Wahlzettel in Richtigkeit, so werden solche wieder in die Urne geworfen.

Der erste Präsident nimmt sodann einen Zettel nach dem andern aus der Urne heraus, liest den darauf geschriebenen Namen mit lauter Stimme ab, und die beyden bey der vorhergegangenen Stände-Versammlung ernannten Secretäre, oder im Falle der Verhinderung derselben die zwey jüngsten an Jahren der anwesenden Reichsräthe, bringen dieselben sofort zu Protokoll.

§. 22.

Nach Verlesung und Protokollirung aller Wahl-Zettel wird das Resultat des Wahl-Actes unter Zusammenstellung der auf die einzelnen Mitglieder fallenden Stimmen von einem Secretäre vorgelegt und durch die Controle des andern bestätigt.

Dasjenige Mitglied, welches bey der ersten Wahl nach der Zahl aller Stimmenden die absolute Mehrheit vereint, wird als der erste Secretär bekannt gemacht.

Die zweyte Wahl bestimmt auf die nämliche Weise den zweyten Secretär.

§. 23.

Bey der Wahl der zur zweyten Präsidenten-Stelle vorzuschlagenden drey Mitglieder wird eben so verfahren, und somit immer jener, welcher nach der Zahl aller Stimmenden die absolute Mehrheit erhält, als einer der Seiner Majestät dem Könige vorzuschlagenden drey Candidaten benannt.

Bey Stimmengleichheit wird die Wahl durch Kugeln entschieden.

§. 24.

Nach diesen Vorgängen legt der erste Präsident mittels einer durch das Loos unter den Mitgliedern, mit Ausnahme der Prinzen, Königlichen Hoheiten, und des ersten Präsidenten, auf die Tit. I. Abschnitt II. §. 8 erwähnte Art zu bestimmende Deputation, Seiner Majestät dem König den Extract des Wahl-Protokolles über die Aller-

höchstdemselben zur Auswahl des zweyten Präsidenten vorzuschlagenden drey Candidaten mit der Anzeige vor, daß die Kammer sich nunmehr constituiren könne, und die Eröffnung der Sitzung erwarte. Haben sich gegen die Legitimation eines oder mehrerer der Erschienenen Anstände ergeben, so wird auch hievon die Anzeige gemacht.

Durch die Eröffnung der Entschließung Seiner Majestät des Königs über die Ernennung des zweyten Präsidenten ist die Kammer für rechtmäßig constituirt zu erachten, um die weitere Regulirung ihrer innern Angelegenheiten vornehmen zu können. Ueber alle anderen, in ihren gesetzlichen Wirkungskreis gehörenden Gegenstände kann die Kammer erst dann in Berathung treten, wenn die feierliche Eröffnung der Stände-Versammlung durch Seine Majestät den König geschehen ist.

§. 25.

Sie schreitet demnach gleich nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung des zweyten Präsidenten, auf Vortrag der Legitimations-Commission, zur Entscheidung der Anstände, welche sich bey der Einführung des einen oder des andern der neueintretenden Reichsräthe ergeben möchten, und beschließt darüber durch Stimmenmehrheit; sodann

nimmt sie die Wahl der fünf ordentlichen und des sechsten Ausschusses vor.

Dieser letztere wird aus den übrigen edictmäßig zusammengesetzt.

§. 26.

Nachdem die Kammer sich auf diese Art collegialisch gebildet hat, macht der Präsident derselben die Anzeigen der ausbleibenden Mitglieder bekannt.

§. 27.

Wenn Mitglieder, die noch nicht früher legitimirt waren, während der Dauer der Stände-Versammlung sich zum Eintritte in die Kammer melden, so haben sie ihre Legitimations-Belege dem Präsidenten mitzutheilen, welcher solche, so oft eine Untersuchung derselben erforderlich ist, der schon früher ernannten Commission übergiebt, auf deren Bericht, und wenn nichts gegen die Legitimation zu erinnern ist, die Einführung durch den Präsidenten erfolgt.

Bey den durch ihr Amt eintretenden oder lebenslänglichen Reichsräthen genügen die Vorlagen der von der Krone erhaltenen Decrete oder Rescripte, denen sie nach Inhalt des §. 14 auch ihre Taufzeugnisse beizulegen haben.

§. 28.

Die Kammer der Reichsräthe ist durch die königl. Eröffnung derselben rechtmäßig constituirt.

(Edict X. Tit. I. Abschn. III. §. 58.)

## Vierter Abschnitt.

### Von der Eröffnung der Kammer, Beeidigung ihrer Mitglieder und Bestimmung der Plätze derselben.

§. 29.

Der König wird nach Constituirung der beyden Kammern den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung bestimmen, und sich hiebey von sämmtlichen Mitgliedern den im Tit. VII. §. 25. vorgeschriebenen Eid in Seine Hände ablegen lassen.

(Edict X. Tit. I. Abschn. III. §. 69.)

§. 30.

Die später eintretenden Mitglieder leisten diesen Eid in der Kammer in die Hände des Präsidenten.

(Edict X. Tit. I. Abschn. III. §. 70.)

§. 31.

Die Reichsräthe sitzen nach der in der Verfassungs-Urkunde bestimmten Reihe, unter sich aber nach ihrem Eintritte in die Kammer.

(Edict X. Tit. I. Abschn. III. §. 59.)

---

# Titel II.

## Wirkungskreis und Geschäftsgang der Kammer.

### Erster Abschnitt.

### Von den Verhältnissen und Obliegenheiten der Präsidenten und der Secretaire der Kammer, und den Verrichtungen des darin verwendeten Unterpersonals.

§. 32.

Den Präsidenten der Kammern kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorständeu der Collegien gebühren. Sie eröffnen alle Eingaben, und

weisen solche theils unmittelbar in Folge nachstehender Bestimmungen, theils, nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden sind, in Folge eines Beschlusses derselben an die betreffenden Ausschüsse zur Bearbeitung hin; sie sorgen für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements, bestimmen die Sitzungstage, ordnen die Vorträge, leiten die Berathungen, Abstimmung u. dgl.

(Edict X. Tit. II. Abschn. I. §. 1.)

§. 33.

Die Berathung über die von den Ausschüssen erstatteten Vorträge hat der Präsident anzuberaumen; wenigstens drey Tage vor der dazu bestimmten Frist muß aber ein solcher Vortrag nebst dem von dem Ausschusse darüber verhandelten Protokolle lithographirt an sämmtliche Kammer-Mitglieder vertheilt werden, damit solche den Gegenstand in reifliche Erwägung ziehen, und sich auf die Sitzung, in welcher discutirt wird, gehörig vorbereiten können.

Das Datum der Vertheilung wird constatirt durch die Eintragung des Tages und der Stunde der begonnenen Vertheilung in ein auf dem Se-

cretariate der Kammer zu haltenden Register. Dieses Datum ist sofort auf der Aufschrift eines jeden einzelnen Kammer-Mitgliedes beizufügen, an den die besagten Actenstücke gesendet werden.

Ebenbemeldete Vorträge und Protokolle sind auch den königlichen Staatsministern und Commissarien mitzutheilen, und zwar schon an jenem Tage, an welchem sie an die Kammermitglieder vertheilt worden sind.
(Gesetz v. 2. Sept. 1831. §. 3. Gesetzbl. v. J. 1831. S. 28.)

Von der erwähnten dreytägigen Frist sind jedoch die Vorträge und Protokolle über bloße Recurrent-Gegenstände ausgenommen, und es können solche sogleich vom Ausschusse aus zur Berathung in die Kammer gebracht werden, nachdem sie lithographirt und ausgetheilt worden sind.

§. 34.

Die Secretaire's führen das Sitzungs-Protokoll bey den allgemeinen Versammlungen, wachen für die Ordnung der Kanzley, bemerken die Meldungen zum Vortrage und der Tagesordnung, entwerfen die Berichte und Beschlüsse, wenn nicht besondere Referenten aufgestellt sind; leisten die Zahlungen,

wozu sie von der Central-Staats-Casse die erforderlichen Vorschüsse erhalten und nach geendigter Versammlung hierüber Rechnung stellen u. s. w.

(Edict X. Tit. II. Abschn. I. §. 2.)

§. 35.

Der ernannte erste Secretär besorgt zunächst alle Geschäfte, welche durch das Gesetz dem Secretariate zugewiesen sind, insbesondere übernimmt er ausschliessend in den allgemeinen Sitzungen die Führung der Protokolle.

Der zweyte Secretär führt die Rechnung, und tritt nur im Verhinderungs-Falle des ersten ein.

Auf Verlangen des ersten Secretärs kann jedoch auch ausser den Verhinderungs-Fällen, nach dem Ermessen des Präsidenten, der zweyte Secretär zur Aushilfe beigezogen werden. Auch kann letzterer den ersten Secretär in Anfertigung des Protokolls durch gleichzeitige Aufzeichnung der Notaten über die Verhandlungen einer Sitzung unterstützen.

§. 36.

Unter Aufsicht des Secretariats wird durch eine von den der Kammer zugegebenen Kanzlei-Perso-

nen ein Einlaufs-Protokoll geführt, worin mit Bemerkung des Dati alle an die Kammer, nach der Eröffnung von dem Präsidenten, oder an diesen allein, nach Vorschrift des folgenden §. 68 gelangenden Einläufe eingetragen werden, und in einer besondern Columne angezeigt wird, an welchen Ausschuß der Gegenstand zur Bearbeitung verwiesen, oder was etwa in einer allgemeinen Sitzung darüber beschlossen worden ist.

Den Mitgliedern der Kammer steht jederzeit die Einsicht dieses Protokolls offen.

§. 37.

Bey der Kammer besteht ferner eine Matrikel zur Eintragung der Namen und Wappen aller Mitglieder und ihrer Legitimations-Belege.

Diese hat zwey Theile, wovon der erste die Namen und Wappen der Reichsräthe, und der zweyte die Urkunden enthält.

Dem ersten dient die Bildung der Kammer der Reichsräthe, so wie solche durch das Rescript vom ersten Jänner 1819 ausgesprochen ist, zur Grundlage.

Alle neu hinzukommenden Mitglieder werden nach der Folge ihres Eintritts, mit Vorbehalt der durch Tit. I. §. 59 des Edicts über die Stände-Versammlung bestimmten Reihe der Sitze, nachgetragen.

In dem zweyten Theile werden die zur Legitimation der Reichsräthe beigebrachten wesentlichen Belege selbst in beglaubigten Abschriften nach der Ordnung des ersten Theiles der Matrikel aufgenommen.

Nach dem vor jeder Sitzung beendigten Legitimations-Geschäfte wird die erforderliche Ergänzung der Matrikel von einem Secretäre der Kammer, welchem zu diesem Behufe die beygebrachten Legitimations-Belege eingehändigt werden, unter Aufsicht des Präsidenten besorgt, und die Richtigkeit derselben durch das Directorium der Kammer und durch den Vorstand, Referenten und Secretär der Legitimations-Commission beglaubigt.

Dasselbe Verfahren wird bey den erst während der Dauer einer Stände-Versammlung Eintretenden beobachtet, am Ende einer jedesmaligen Versammlung aber die Matrikel in dem Archive hinterlegt.

Für richtige Einhaltung der von der Kammer beschlossenen Form der Matrikel hat die gewählte Legitimations-Commission zu wachen, und jedesmal vor Ablauf eines Monats der Stände-Versammlung über die Erfüllung dieses ihr übertragenen Geschäftes der Kammer Bericht zu erstatten.

§. 38.

Die Verhandlungen der Kammer werden während der Dauer der Stände-Versammlung in dem für die Kanzlei derselben angewiesenen Locale verwahrt.

Diese Verwahrung wird von demjenigen Secretär, welcher das Protokoll der allgemeinen Sitzung führt, oder im Falle dessen Verhinderung von dem andern, nach der Ordnung dieser Sitzungen, und der darin angeführten Beylagen angeordnet, unter dessen Aufsicht einem der functionirenden Kanzlei-Individuen anvertraut, und erst bey dem Schlusse der Stände-Versammlung dem gemeinschaftlichen Archivar mit vollständigem Verzeichnisse übergeben.

Die Einläufe, welche zu keinem besonderen Acte gehören, und keine Verhandlungen veranlaßt

haben, sind den Protokollen in Original beizulegen, und die Producte, die an einen Ausschuß gelangt sind, oder eine besondere Verfügung ausser der Bekanntmachung veranlaßt haben, sind solchen in lithographirten Abschriften beizulegen.

§. 39.

Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Registratur in dem der ständischen Versammlung zugewiesenen Versammlungs-Gebäude haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staats-Casse besoldet wird.

(Edict X. Tit. II. Abschn. I. §. 3.)

§. 40.

Der Archivar hat die an ihn ergangene oder weiters von der Kammer zu erlassende Instruction genau zu befolgen, die Registratur der Kammer der Reichsräthe von jener der Kammer der Abgeordneten ganz abgesondert zu halten, auch nur den Mitgliedern jener Kammer den Zutritt zu derselben zu gestatten.

§. 41.

Die Formel des von dem Archivar nach den bestehenden Bestimmungen, so wie von dem übri-

gen subalternen Personale zu leistenden Eides, wird von dem Directorium der Kammer vorgeschrieben.

§. 42.

Die nöthigen Individuen für die Kanzlei werden von dem Direktorium, welches aus den Präsidenten und den Secretaire's für jede Kammer besteht, auf die Zeit der Dauer der Versammlung aufgenommen, von denselben verpflichtet, und aus den Exigenz-Geldern bezahlt.

(Edict X. Tit. II. Abschn. I. §. 4.)

§. 43.

Die für die Dauer der Versammlung erforderlichen Boten und Diener wird der König bestimmen.

(Edict X. Tit. II. Abschn. I. §. 5.)

§. 44.

Während der Dauer der Versammlung gebührt die Polizey den Kammern in ihrem Sitzungs-Gebäude, sie wird von dem Präsidenten ausgeübt, welcher hiezu die nöthigen Befehle ertheilt.

(Edict X. Tit. II. Abschn. I. §. 6.)

§. 45.

Der erste Präsident der Kammer bestimmt die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maaß der Menge und der Dringlichkeit der Geschäfte. Er eröffnet und schließt jede Sitzung, wobey er zugleich den Tag der folgenden anzeigt. Die in derselben vorkommende Tagesordnung wird in dem Sitzungs-Saale öffentlich angeheftet.

(Edict X. Tit. II. Abschn. II. §. 10.)

§. 46.

Die in den allgemeinen Sitzungen zu beobachtende Tages-Ordnung ist theils gesetzlich vorgeschrieben, theils dem Ermessen des Präsidenten überlassen, welcher solche aus den Arbeiten der Ausschüsse und den sonstigen für die Kammer geeigneten Gegenständen nach dem Vorzuge des Alters und der Dringenheit der Sache festsetzt.

Damit aber die Mitglieder der Kammer sich auf die in der festgesetzten Tages-Ordnung enthaltenen Gegenstände vorbereiten können, so ist diese Tages-Ordnung, soweit sie Discussionen und Abstimmungs-Gegenstände betrifft, denselben stets den Tag vor der bestimmten Sitzung schriftlich mitzutheilen.

## Zweyter Abschnitt.

### Von den Ausschüssen und besondern Commissionen der Kammer.

§. 47.

Die Kammer erwählt gleich nach ihrer Constituirung aus ihrer Mitte fünf besondere Ausschüsse, und zwar

1) für die Gegenstände der Gesetzgebung;
2) für die Steuern;
3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der innern Reichs-Verwaltung;
4) für die Staats-Schulden-Tilgung;
5) für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der Staats-Verfassung.

Von jedem dieser fünf Ausschüsse ist ein Mitglied zu der im folgenden §. 68 angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu stellenden Anträge durch die Wahl der Ausschüsse selbst unter sich zu bestimmen, und dem Präsidenten bekannt zu machen.

(Edict X. Tit. II. Abschn. III. §. 25.)

Die Auswahl der Ausschüsse geschieht aus der Gesammtzahl der Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit.

(Edict X. Tit. II. Abschn. III. §. 26.)

§. 48.

Diese Ausschüsse bestehen in der Kammer der Reichsräthe aus fünf Mitgliedern.

(Edict X. Tit. II. Abschn. III. §. 27.)

§. 49.

Die Mitglieder der bey jeder Stände-Versammlung neu zu bildenden beständigen Ausschüsse werden für jeden dieser Ausschüsse durch fünf besondere Wahlhandlungen bestimmt, wobei übrigens das oben Tit. I. Abschnitt III. §. 21 beschriebene Verfahren zu beobachten ist.

Zu gleicher Zeit und auf die nämliche Weise wird für jeden Ausschuß ein Stellvertreter gewählt, welcher in dem Falle einzutreten hat, wo eines der fünf übrigen Mitglieder durch Krankheit oder solche Hindernisse abgehalten wäre, an den Berathungen des Ausschusses Theil zu nehmen, deren Entfernung von demselben nicht abhängt. Sollten sich während der Dauer der Versammlung noch weitere Erledigungen ereignen, so werden solche durch neue Wahlen ersetzt.

Ein Ausschuß kann übrigens bey unvorhergesehenen Fällen nur dann in Berathung treten, wenn wenigstens 4 Mitglieder desselben darin anwesend sind, welches auch dann als Regel festgesetzt wird, wenn zwey Ausschüsse vereiniget sind.

Bey diesen fünf Ausschüssen führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Der Referent und Secretär wird mittels Wahlzettel für jeden einzelnen Fall von ihnen selbst durch Stimmenmehrheit gewählt (Edict X. Tit. II. Abschn. III. §. 28), was auch bey dem sechsten Ausschusse so stattfindet. Der obenbemerkte Stellvertreter kann eben sowohl Vorstand, Referent und Secretär im Ausschusse seyn, wie jedes vorher dazu gewählte Mitglied.

Ist derselbe während Abwesenheit des zuerst gewählten ordentlichen Ausschuß-Mitgliedes zum Referenten über irgend einen Gegenstand ernannt worden, so hat dieser Stellvertreter sein Referat auch dann zu erstatten, wenn das besagte erste Mitglied wieder eingetreten seyn sollte, und es kann dann solches der Erstattung dieses Referates zwar beiwohnen, hat sich aber dabey jeder Abstimmung zu enthalten.

§. 50.

Der Geschäftskreis des vierten und fünften Ausschusses ist durch das Gesetz bestimmt.

Jener der drey ersten richtet sich im Allgemeinen nach jenem der drey Ministerien, der Justiz, des Innern und der Finanzen, mit Ausnahme des Staatsschulden-Tilgungswesens, und nach der Ausscheidung des Ministerial-Ressorts laut der Verordnung von 1825 (Regierungsblatt des besagten Jahres Nr. 54. S. 1049), wonach in zweifelhaften Fällen die Zutheilung der Einläufe zu bemessen ist.

§. 51.

Das von einem Ausschusse zum Sechsten für die vorläufige Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu stellenden Anträge zu ernennende Mitglied wird gleichfalls durch förmliche Wahlzettel in einem jeden Ausschusse ernannt. In diesem sechsten Ausschusse, welcher zur vorläufigen Prüfung der Wünsche und Anträge der Kammer-Mitglieder gebildet wird, ist der erste Präsident der Kammer zugleich Vorstand, und hat in dieser Eigenschaft dieselben Rechte auszuüben, wie die Vorstände der übrigen Ausschüsse. Sollte dadurch

einst Stimmen-Gleichheit entstehen, so ist der betreffende Wunsch und Antrag vor die Kammer zu bringen, welche dann darüber zu entscheiden hat, ob er anzunehmen oder zu verwerfen ist.

Sollten einige Mitglieder der Kammer sich in verschiedenen Ausschüssen befinden, so ist für den Fall, wo ein und dasselbe Mitglied von mehreren Ausschüssen zu dem Sechsten gewählt worden wäre, von demselben zu optiren, und derjenige Ausschuß, dessen Wahl in Folge dieser Option nicht Platz greift, hat eine neue zu veranstalten.

Ueber jede Wahl ist ein Protokoll des betreffenden Ausschusses aufzunehmen, und dem ersten Präsidenten der Kammer davon die vorschriftmäßige Anzeige zu machen.

Dieser macht dann in der nächsten Sitzung die Mitglieder des sechsten Ausschusses bekannt.

Ist eines der Mitglieder dieses Ausschusses auf die im §. 49 angegebene Weise gehindert, so hat derjenige der fünf übrigen Ausschüsse, aus dessen Mitte das verhinderte Mitglied gewählt worden, einen andern an dessen Stelle zu erwählen.

§. 52.

Um die an sie verwiesenen Gegenstände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausschüsse alle hiezu erforderlichen Erläuterungen zu sammeln, und sich hierüber mit den betreffenden Staats-Ministerien in Benehmen zu setzen, die Gründe für und wider genau zu entwickeln, und hienach den Vortrag mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausschusses umständlich zu entwerfen.

(Edict X. Tit. II. Abschn. III. §. 29.)

§. 53.

Die Acten über den an einen Ausschuß verwiesenen Gegenstand werden von dem Secretariate der Kammer dem Secretär des Ausschusses gegen Empfangschein zugestellt, welcher solche in dem dazu in dem Ausschuß-Zimmer gewidmeten und unter seinem Verschlusse stehenden Schranke bis zur Abgabe derselben an den gewählten Referenten zu reponiren hat.

Diesem Referenten werden die Acten von dem Secretär des Ausschusses zugestellt.

Der erstere besorgt dann im Namen des Ausschusses die in dem Edicte bemerkten Vorarbeiten,

und legt hierauf demselben durch schriftlichen Vortrag den Inhalt des vorgeschlagenen Gesetzes oder Antrages mit einer ausführlichen Entwicklung der dasselbe begründenden Motive und etwa dagegen zu machenden Erinnerungen vor, setzt hiebey den Plan, welcher dem Gesetze überhaupt zu Grunde liegt, auseinander, prüft zuvörderst die Hauptgrundsätze oder Momente, von welchen dasselbe ausgeht, kommt hiernächst auf die einzelnen Vorschläge, resp. Positionen, und schließt endlich mit dem bestimmten Antrage auf Annahme oder Verwerfung des Gesetzes oder der hierunter vorzuschlagenden Modificationen.

Die besondere Beschaffenheit der einzelnen, zur Bearbeitung vorgelegten Gesetzes-Vorschläge und Anträge muß die näheren Vorschriften an Handen geben, und kann auch Abweichungen von der strengen Beobachtung der vorgeschriebenen Vortrags-Methode rechtfertigen.

§. 54.

Dem Präsidenten der Kammer steht es frey, jeder Sitzung dieser Ausschüsse beyzuwohnen, die übrigen Mitglieder hingegen haben zu derselben keinen Zutritt.

(Edict X. Tit. II. Abschn. III. §. 30.)

§. 55.

Der Referent zeigt seine Bereitschaft zum Vortrage dem Vorsitzenden an, welcher hiernächst einen Tag zur Sitzung des Ausschusses bestimmt und unter Vorladung der Mitglieder desselben zugleich dem Präsidenten der Kammer davon Nachricht ertheilt.

Ob der vom Referenten vollendete Bericht vor oder erst nach erstattetem Vortrage im Ausschusse lithographirt und unter die Ausschuß-Mitglieder vertheilt werden soll, hängt von dem Ermessen eines jeden Ausschusses ab, der jedoch bey seinem Beschlusse darüber ganz vorzüglich die Wünsche des Referenten zu berücksichtigen hat.

Nach vollendetem Vortrage ist, je nach dem Verlangen der Mitglieder, oder dem Ermessen des Vorsitzenden, die Discussion und Abstimmung sogleich vorzunehmen oder zu vertagen.

Bey der Abstimmung wird die Meinung der Vorsitzenden gleich der Stimme eines andern Votanten mitgezählt, ohne daß solcher ein Gewicht der Entscheidung beizulegen wäre.

Sollte die Mehrheit der Mitglieder des sechsten Ausschusses selbst eine Motion gemacht haben, so hat solche für diesen Fall nicht zu stimmen, und es werden an die Stelle derselben neue Mitglieder zur Prüfung dieser Motion von den betreffenden Ausschüssen gewählt.

Die Haupt=Resultate des Vortrages sowohl, als der sämmtliche Inhalt der einzelnen Abstimmungen, werden in gedrängter Kürze in dem über jede Sitzung des Ausschusses von dem Secretär desselben zu führenden, zu Ende dieser oder zu Anfang der folgenden Sitzung vorzulegenden, und von sämmtlichen Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnenden Protokolle vorgemerkt.

§. 56.

Sobald die Berathung über den vorbemerkten Vortrag im Ausschusse vollendet ist, zeigt solches der Vorstand desselben dem Präsidenten der Kammer schriftlich an, damit der letztere diese Anzeige in dem für den Einlauf zu führenden Tagebuche, welches den Mitgliedern der Kammer jederzeit zur Einsicht offen stehen muß, eintragen lasse, und auf solche Weise die Zeitfolge, in welcher sie angekommen, feststelle.

§. 57.

Die Kammern können den Gegenstand, wenn sie den Vortrag nicht erschöpfend finden, zur weitern Ausarbeitung an den Ausschuß zurückweisen, in welchem Falle derselbe noch mit zwey Mitgliedern verstärkt werden kann.

(Edict X. Tit. II. Abschn. III. §. 32.)

§. 58.

Zur nämlichen Zeit ist der besagte Vortrag nebst den darauf verhandelten Protokollen dem Secretariate der Kammer von dem Secretär des betreffenden Ausschusses gegen Empfangschein zu behändigen, damit dasselbe die Lithographirung und Vertheilung derselben in Gemäßheit der im §. 33 ertheilten Vorschrift besorgen lassen kann.

Ebenso hat der Secretär des betreffenden Ausschusses auch die Acten dem Secretariate der Kammer gegen Empfangschein zurückzustellen, welche der Referent zu seinem Vortrage benützt, und nach Vollendung desselben dem Ausschuß-Secretär zu übergeben hat.

§. 59.

Dieselbe, in den vorigen Paragraphen beschriebene, Verfahrungsweise findet statt, wenn ein Ge-

genstand zur weitern Ausarbeitung an den Ausschuß zurückgewiesen wird.

Diese Zurückweisung kann während der Discussion darüber stattfinden, welche letztere, im Falle einer von einem Kammer-Mitgliede beantragten Zurückweisung, zu unterbrechen ist, damit sogleich über diesen Antrag abgestimmt werden kann.

Die etwa durch gleichzeitigen Beschluß der Kammer nöthig befundene Verstärkung eines Ausschusses mit zwey weiteren Mitgliedern geschieht wieder durch die Wahl, nach absoluter Mehrheit.

Der bereits erwählte Stellvertreter kann nach dem Ermessen der Kammer mit dazu verwendet werden.

Der Ausschuß kann in diesem Falle dem bestellten Referenten einen Correferenten beiordnen, oder einen andern Referenten wählen.

§. 60.

Ganz gleiche Verhältnisse treten ein, wenn ein Gegenstand, der eine Commission beschäftiget hat, zur weitern Ausarbeitung zurückgewiesen wird.

§. 61.

Eine entstandene Präliminar-Frage, wenn von ihr die Zuläſſigkeit einer Discussion und resp. die Competenz der Kammer abhängt, soll jedesmal vor der Eröffnung der Haupt-Discussion entschieden werden, und wenn ein Mitglied der Kammer sich vor dem Anfange einer Discussion mit einer andern Präliminar-Frage oder einem Antrage meldet, so soll der Präsident dasselbe auffordern, den Gegenstand gehörig zu entwickeln, damit die Kammer sogleich ermessen und entscheiden kann, ob die angeblichen Präliminar-Punkte vorläufig schon oder mit der Hauptsache verhandelt werden sollen.

§. 62.

Ist ein Gegenstand, für den in der vorigen Sitzung eine Commission gewählt worden ist, von derselben nicht erledigt worden, so muß, wenn solcher in der darauf folgenden Sitzung reassummirt wird, eine neue Commission durch Wahlzettel dazu ernannt werden.

§. 63.

Fällt ein der Berathung der Kammer vorgelegter Gegenstand in das Geschäfts-Gebiet mehrerer Ausschüsse, so kann die Kammer eine Ver-

einigung derselben zur gemeinschaftlichen Bearbeitung beschließen.

Das an Jahren älteste Mitglied beyder Ausschüsse führt dann den Vorsitz.

Der Referent wird durch die Stimmen-Mehrheit der Mitglieder beyder Ausschüsse mittels Wahlzettel gewählt, und der Secretär jenes Ausschusses hat das Protokoll zu führen, zu welchem der gewählte Referent gehört. In dem laut §. 49 stattfindenden Verhinderungsfalle dieses Secretärs kömmt die Führung des Protokolls dem Secretär des anderen Ausschusses zu.

§. 64.

Auch der Ausschuß selbst, an welchen eine Sache bereits ausschließend hingewiesen worden ist, kann mittels seines Antrags eine solche Vereinigung durch Beschluß der Kammer bewirken.

In diesem Falle bleiben der Vorstand, Secretär und Referent des ursprünglichen Ausschusses.

In beyden Fällen wird aber der vereinte Ausschuß nur als Einer angesehen, und der Geschäftsgang ganz so wie bey dem einfachen Ausschusse behandelt.

§. 65.

Die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungs-Urkunde (Tit. VII. §. 21. an die Kammer gelangen, werden von dem Präsidenten unmittelbar zum Ausschusse verwiesen, um ihren Bestand und ihre Gründlichkeit sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnissen vorläufig zu prüfen, ehe sie der Kammer vorgelegt werden. Sie müssen mit den erforderlichen Beweisen belegt, und zugleich bescheinigt seyn, daß sie bereits bey den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staatsministerien, früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sey.

(Edict X. Tit. II. Abschn. III. §. 33.)

§. 66.

Im Falle sie demnach als unbescheinigt oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne weiteres als beruhend zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staats-Ministerien

zu geben, und es ist in der folgenden Sitzung der Kammer hievon Nachricht zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde der Kammer mittelst umständlichen Vortrages vorzulegen.

(Edict X. Tit. II. Abschn. III. §. 34.)

§. 67.

Dem Ausschusse, so wie den Kammern kömmt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instructionen zu veranlassen, oder von kön. Stellen Berichte zu verlangen; doch können sie von den einschlägigen Staats-Ministerien durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erholen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen; wenn sie dieselben aber als gegründet erachten, sind sie nach gemeinschaftlichem Beschlusse beyder Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 5 verfahren wird.

(Edict X. Tit. II. Abschn. III. §. 35.)

§. 68.

Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur solche Gegenstände

betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; sie werden jedesmal schriftlich dem Präsidenten übergeben und vor Allem durch den nach §. 47 zu bildenden Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft, ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet sind, oder nicht. Im letztern Falle werden sie ohne weiteres nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußglieder als ungeeignet zurückgewiesen, im erstern Falle aber gemäß Tit. VII. §. 20. der Verfassungs-Urkunde der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derselben erst entschieden, ob sie zu näherer Würdigung an den Ausschuß gewiesen werden sollen; — entscheidet diese verneinend, so beruht der Antrag und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

(Edict X. Tit. II. Abschn. III. §. 36.)

§. 69.

Jedem Mitgliede steht es frei, seine Anträge, so lange sie nicht der Kammer zur

Vorlage gebracht sind, zurück zu nehmen, ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer bereits geschehen, so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden.

(Edict X. Tit. II. Abschn. III. §. 37.)

§. 70.

Wird der Antrag eines Mitgliedes nach Vorschrift des §. 68 von dem Ausschusse zurückgewiesen, so ist solches jenem durch Extract des Sitzungs-Protokolls zu erkennen zu geben, und in der folgenden Plenar-Sitzung der Kammer Nachricht von der geschehenen unmittelbaren Abweisung zu ertheilen.

§. 71.

Wird aber ein Gegenstand von dem fünften und sechsten Ausschusse zur Annahme geeignet erachtet, und demnach bey der Kammer zur nähern Vorlage gebracht, so ist darüber von dem Referenten des Ausschusses ein schriftlicher Vortrag unter Beifügung des Sitzungs-Protokolls zu erstatten.

Wird auf den Vortrag des sechsten Ausschusses ein Antrag an einen der übrigen Ausschüsse von der Kammer verwiesen, so ist der Beschluß mit-

telst Protokolls = Extractes dem betreffenden Ausschusse bekannt zu machen.

§. 72.

Der für die Staatsschulden-Tilgung angeordnete Ausschuß hat den Tilgungsplan, welcher den Kammern vorgelegt werden wird, zu prüfen, so wie bei jeder nächstfolgenden Versammlung die seitherige Ausführung und Befolgung desselben zu untersuchen, und das Resultat der Kammer vorzulegen.

(Edict X. Tit. II. Abschn. III. §. 38.)

§. 73.

Die Behandlung der vor den Staats = Schulden-Tilgungs = Ausschuß gehörenden Arbeiten ist in dem vorigen §. und nachstehend vorgeschrieben, so wie jene der vor den fünften und sechsten Ausschuß gehörenden Beschwerden und Anträge §§. 65 bis 69 vorgezeichnet. Kann über die der unmittelbaren Entscheidung dieser Ausschüsse überlassene Annahme oder Abweisung eine absolute Mehrheit nicht erzielt werden, so ist mittels einstweiligen Vortrages die Entscheidung der Kammer zu überlassen.

Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungs-Plan genau ein-

gehalten werde, ist derselben Tit. VII. §. 14 der Verfassungsurkunde das Recht eingeräumt, zwey Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend an allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungs-Commission genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen haben. Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben, und bei der künftigen ständischen Versammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen.

(Edict X. Tit. II. Abschn. III. §. 39.)

§. 74.

Es können auch zur Berathung anderer besonderer Gegenstände, welche nicht gerade in das Ge-

schäfts-Ressort eines der beständigen Ausschüsse ein schlagen, wenn solche nicht einem derselben zugewiesen werden wollen, eigene Commissionen niedergesetzt werden.

Die Bestimmung der Zahl ihrer Mitglieder hängt von dem jedesmaligen Ermessen der Kammer ab, und ihre Ernennung geschieht mittels getrennter Wahlhandlungen.

Mit dem Vorstande, Referenten und dem Secretär wird es wie bey den Ausschüssen gehalten.

## Dritter Abschnitt.

### Von den allgemeinen Sitzungen der Kammer und der darin vorzunehmenden Berathung und Abstimmung.

§. 75.

Jede Sitzung der Kammer wird eröffnet mit Verlesung der in Gemäßheit gefaßter Beschlüsse der Kammer von den Referenten der Ausschüsse oder den Secretären der Versammlung gefertigten Aufsätze.

§. 76.

Hienächst werden die seit der letzten Sitzung eingekommenen Einläufe durch den Präsidenten der

Kammer bekannt gemacht, und dabey zugleich angezeigt, ob und an welche der betreffenden Ausschüsse solche unmittelbar abgegeben werden. Findet der Präsident Anstand an einer solchen unmittelbaren Abgabe, oder die Sache zur vorläufigen Bearbeitung durch die Ausschüsse nicht geeignet, oder der Ausschuß, an welchen eine Sache hingewiesen worden ist, erachtet selbst solche nicht zu seiner Competenz gehörig, so wird der Beschluß der Kammer darüber erholt, ob und an welchen Ausschuß die Eingabe zu verweisen, oder was sonst darauf zu verfügen sey.

§. 77.

Die Bekanntmachung geschieht übrigens nur durch Angabe des wesentlichen Inhalts, nicht durch wirkliche Verlesung, jedoch steht es jedem frey, Einsicht der Eingabe zu verlangen.

Sind mehrere gedruckte Exemplare eingeschickt worden, so werden dieselben von dem Secretariate unter die Mitglieder vertheilt.

Alles dieses gilt insbesondere auch von dem Falle, wenn die angezeigten Einläufe Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte, oder Anträge einzelner Mitglieder der Kammer sind.

Nur dann muß auf den Antrag der Mehrheit die wörtliche Vorlesung derselben erfolgen, wenn der Präsident in zweifelhaften Fällen der Kammer die Entscheidung, an welchen Ausschuß eine Sache zu verweisen sey, überläßt.

Hinsichtlich der Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte wird aber festgesetzt, daß solche sogleich nach deren Einlauf lithographirt, sofort an das Directorium, an die ordentlichen Mitglieder des fünften Ausschusses, und an den Stellvertreter darin, jederzeit ausgetheilt werden sollen.

§. 78.

Rücksichtlich der Antragstellung von Kammer-Mitgliedern bestehen folgende Bestimmungen:

a) Ein in der Kammer nicht eingeführter Reichsrath darf keine Anträge an dieselbe stellen;

b) Eben so wenig ist solches einem für die ganze Sitzung abwesenden Reichsrathe zu thun erlaubt;

c) Ein wegen Krankheit oder anderen Hindernissen von der Kammer in Ansehung seines

spätern Eintrittes auf Zeit entschuldigtes Mitglied ist nur dann befugt, Anträge zu stellen, wenn es nicht für die Dauer der ganzen Versammlung beurlaubt worden ist, und

d) jene Reichs-Räthe, die noch nicht das gesetzliche Alter zu einer entscheidenden, sondern bloß zu einer berathenden Stimme haben, sind gleichfalls berechtigt, Anträge zu stellen.

§. 79.

Enthalten aber die angezeigten Einläufe Wünsche und Anträge Anderer, die nicht Mitglieder der Kammer sind, so genügt die allgemeine Angabe ihres Inhalts.

Uebrigens gehen solche Wünsche und Anträge lediglich zu den Acten. Es ist jedoch einem jeden Mitgliede der Kammer die Einsicht davon gestattet, und wenn gedruckte Exemplare eingekommen sind, so findet in Hinsicht solcher jenes statt, was in dem §. 77 bestimmt worden ist.

§. 80.

Ebenso wird es gehalten mit literarischen Werken, Ankündigungen u. dgl., welche der Kammer übergeben werden.

Solche Eingaben werden nach der Anzeige ihres Einlaufs und etwaiger Vertheilung in einem zur Bibliothek der Kammer bestimmten Lokale der Kanzley hinterlegt, stehen aber allen Mitgliedern der Kammer zur Einsicht und zum Gebrauche offen.

§. 81.

Der König läßt die den Kammern vorzulegenden Berathungs-Gegenstände durch seine Minister oder besondern Commissarien an sie gelangen. Dieselben werden nicht blos mündlich vorgetragen, sondern ihre Anträge auch schriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen ertheilen. Sie haben in den Versammlungen einen besondern Platz einzunehmen.

(Edict X. Tit. II. Abschn. II. §. 16.)

§. 82.

Wenn auf solche Art die Minister oder königlichen Commissarien erscheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen, so bleiben alle in der Tages-Ordnung stehenden Berathungen ausgesetzt, und es wird erst nach Beendigung des Vortrages der königl. Commissarien, wenn dieser nicht eine andere

Einleitung nothwendig machen sollte, zur Tages-Ordnung geschritten.

(Edict X. Tit. II. Abschn. II. §. 17.)

§. 83.

Unter mehreren, von den Ausschüssen vollendeten und der Kammer zu erstattenden Vorträgen sollen diejenigen, welche einen von der Staats-Regierung an die Kammer gebrachten Gegenstand betreffen, vor allen andern in Berathung genommen werden.

Es soll in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammer-Mitglieder und der Beschwerden gewidmet werden.

Der Kammer bleibt jedoch unbenommen, diese Berathung und Erledigung zu vertagen, und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und zu beendigen.

(Gesetz v. 2. Sept. 1831. §. 2. GBl. v. J. 1831. S. 27.)

§. 84.

Die Mitglieder, welche bey vorbesagter Berathung zum Behufe der allgemeinen Discussion über den zu debattirenden Betreff von der Bühne zu

sprechen wünschen, um solche in seinen Haupt- oder Grundbestimmungen ganz oder doch größtentheils unterstützen oder bestreiten zu wollen, haben sich am Tage vor der Sitzung bey dem Sekretariate mit der Bemerkung, ob sie für oder wider den Betreff sprechen werden, zu melden, und ihren Wunsch vormerken zu lassen.

Die Redner werden sodann nach der Reihe ihrer Sitze, und mit der Eintheilung aufgerufen, daß sie abwechslungsweise für und wider den Gegenstand sprechen.

§. 85.

Die königl. Staatsminister, die königl. Commissarien und die Berichterstatter der Ausschüsse haben allein das Recht, ihre niedergeschriebenen Reden abzulesen.

(Edict X. Tit. II. Abschn. II. §. 24.)

§. 86.

Keiner kann sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten der Kammer das Wort verlangt und erhalten zu haben, und aufgerufen zu seyn.

Um das Wort zu verlangen, genügt es nicht, sich vom Sitze zu erheben, sondern jedes Mit-

glied, welches sprechen will, sowohl von der Bühne, als vom Platze aus, soll nebstdem seinen Willen mündlich erklären.

Ohne diese Erklärung wird angenommen, daß für den vorliegenden Fall auf das Sprechen darüber verzichtet wird.

Der Präsident verleiht das Wort durch Nennung des Namens des Mitgliedes.

Wenn mehrere Mitglieder zugleich das Wort verlangen, so gibt ihnen der Präsident dasselbe nach der Reihe der Sitze.

Findet ein Mitglied, daß ein anderes vor ihm die Gründe, welche es vorbringen will, bereits vorgebracht hat, so steht es ihm, der vorausgegangenen Anmeldung ungeachtet, frey, dem Worte zu entsagen, nnd dieses dem Präsidenten vor oder bey dem Aufrufe anzuzeigen.

## §. 87.

Ist ein von der Staats-Regierung mitgetheilter Gesetz-Entwurf oder Antrag aus mehreren Paragraphen oder Artikeln zusammengesetzt, so soll die Discussion über das Ganze des Gesetzes oder Antrages und über dessen

allgemeine Grundlagen von jener über die einzelnen Paragraphen oder Artikel getrennt werden, und die allgemeine Discussion der besonderen vorangehen.

(Gesetz v. 2. Sept. 1831. §. 4. GBl. v. J. 1831. S. 28.)

§. 88.

Bestehet aber der Gesetz-Entwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Artikel, so fällt die allgemeine Discussion mit der besonderen zusammen.

(Ges. v. 2. Sept. 1831. §. 4. Abs. 2. GBl. v. J. 1831. S. 28.)

§. 89.

Ist die allgemeine Discussion geschlossen, so geht die Kammer sofort zu der besonderen über jeden einzelnen Paragraphen oder Artikel über.

(Gesetz v. 2. Sept. 1831. §. 5. GBl. v. J. 1831. S. 29.)

§. 90.

Die besondere Discussion ist von dem Präsidenten mit der Verlesung jedes einzelnen Artikels oder Paragraphen des Gesetzentwurfs oder Antrages zu eröffnen.

Eben diese Verlesung geht der Discussion auch in dem Falle voran, wenn der Gesetzentwurf

oder Antrag nur aus einem einzigen Zahlabschnitte besteht. Der Referent oder Sekretär des betreffenden Ausschusses hat diese Verlesung zu übernehmen.

§. 91.

Jedes Mitglied der Kammer ist berechtigt, zu jedem einzelnen Artikel oder Paragraph des Gesetzentwurfes oder Antrages Abänderungen oder Modificationen vorzuschlagen.

Diese Abänderungen müssen jedoch sogleich in bestimmter Form, das heißt, in jener Form dem Präsidenten schriftlich vorgelegt werden, welche der abzuändernde Artikel oder Paragraph annehmen soll, wenn die Modification die Zustimmung der Kammer erhalten würde.

§. 92.

Die nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen redigirte Abänderung ist dem Präsidenten der Kammer zu übergeben, der bey Eröffnung der Discussion über den abzuänderndern Artikel oder Paragraph nach Verlesung desselben und der etwa von dem Ausschusse begutachteten Abänderung auch

die sämmtlichen, von einzelnen Mitgliedern ihm zugestellten Modifications-Entwürfe wörtlich und mit Benennung der Antragsteller zur Kenntniß der Kammer zu bringen hat.

§. 93.

Die Discussion über die zu jedem Artikel oder Paragraph in Antrag gebrachte Modification ist mit der Discussion über den Artikel oder Paragraph selbst zu verbinden.

Es soll jedoch eine in Antrag gebrachte Modification nur dann in Berathung gezogen werden, wenn dieselbe nach vorgängiger Entwicklung durch den Antragsteller wenigstens von fünf Mitgliedern der Kammer unterstützt wird. Auch noch während der Discussion eines Artikels oder Paragraphen, und der darüber vorgeschlagenen Modification, und zum Schlusse derselben ist der Antrag einer weiteren Modification zulässig, wenn er nach der Entwicklung durch den Antragsteller von der Mehrheit der Kammer für zulässig erkannt wird.

§. 94.

Jedem Mitgliede der Kammer, welches eine Modification in Antrag gebracht hat, ist gestattet,

vor Eröffnung der Discussion über den abzuändernden Artikel oder Paragrah seinen Vorschlag in Kürze zu entwickeln.

Sind mehrere Modificationen zu dem nämlichen Artikel oder Paragraph vorgeschlagen worden, so folgen sich bey der Entwicklung derselben die einzelnen Antragsteller in der Ordnung nach, in welcher sie ihre Vorschläge übergeben haben.

§. 95.

Jedes Mitglied der Kammer, so wie jeder königl. Staats-Minister und Commissär ist berechtigt, sowohl zu jedem einzelnen Artikel eines Gesetz-Entwurfes, als auch bey allen Berathungs-Gegenständen, welche nicht von der Staats-Regierung an die Kammer gebracht worden sind, Abänderungen (Modificationen) oder Unter-Abänderungen vor und während der allgemeinen und besondern Discussion vorzuschlagen. Die königl. Staats-Minister und Commissarien haben jedoch hierzu nur am Schlusse einer jeden Rede eines Mitgliedes der Kammer das Wort zu nehmen.

Denselben steht ferner das Recht zu, nach Beendigung sowohl der allgemeinen als der besonderen Discussion, und nachdem der Referent des Ausschusses seine Schluß-Aeußerung abgegeben hat, an letzter Stelle das Wort auch in dem Falle noch zu verlangen, wenn die Kammer die Beendigung der Debatte beschlossen hat.

(Ges. v. 2. Sept. 1831. §. 15. GBl. v. J. 1831. S. 33 u. 34.)

§. 96.

Keinem Mitgliede der Kammer darf das Wort über einen und denselben Artikel oder Paragraph, oder über eine und dieselbe Modification, von dem Präsidenten öfter als zweymal bewilliget werden. Jede weitere Ertheilung des Worts steht der Kammer allein zu. Jedem Mitgliede ist überdieß zu jeder Zeit, wenn der Redner zu sprechen aufgehört hat, gestattet, eine Thatsache zu berichtigen, oder einen persönlichen Angriff zurückzuweisen.

§. 97.

Sämmtlichen Mitgliedern der Kammer steht frey, zu den vorgeschlagenen Abänderungen (Modificationen) im Verlaufe der Discussion Unterabänderungen in Vorschlag zu bringen; es muß

jedoch auch in diesem Falle eine bestimmte Redaction vorgelegt werden.

§. 98.

Kein Redner soll während seiner Rede unterbrochen werden, doch steht es dem Minister und den königlichen Commissarien frey, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufschlüssen Veranlassung gegeben worden ist, diese sogleich zu ertheilen.

(Edict X. Tit. II. Abschn. II. §. 23.)

§. 99.

Kein Mitglied der Kammer darf die Tages-Ordnung durch unvorbereitete Vorschläge, welche mit derselben in Verbindung stehen, unterbrechen; vielmehr hat sich Jeder, welcher sich zu dergleichen Vorschlägen berufen glaubt, nach den bestimmten Vorschriften des §. 68 zu bemessen.

Uebrigens sorgt der Präsident dafür, daß diese Vorschläge oder Anträge in möglichst kurzer Zeit-Frist bey dem sechsten Ausschusse in Vortrag kommen, und wenn dieselben zur Annahme geeignet befunden, in der nächsten Sitzung der Kammer

vorgelegt werden, damit zur rechten Zeit der Beschluß erfolgen möge.

Die Suspension dieser Vornahme findet niemals, und die Zurücknahme eines eingegebenen Antrags durch den Ueberbringer desselben nur in dem im §. 69 vorgeschriebenen Zeitraume statt.

Vorschläge und Bemerkungen von geringer Bedeutung, welche nicht als solche Petitionen anzusehen, auf den laufenden Geschäftsgang sich beziehen, oder welche einen schleunigen Beschluß erheischen, sind zwar ohne diese Vorbereitung erlaubt, ehe aber solche in die Kammer gebracht werden, muß der Proponent unter kurzer Angabe des vorzubringenden Gegenstandes von dem Präsidenten das Wort begehren, und zwar unmittelbar nach der von demselben geschehenen Bekanntmachung des Einlaufs.

Nach umständlicher Entwicklung des Antrages entscheidet die Kammer auf die von dem Präsidenten gestellte Anfrage, ob der Vorschlag zur ungesäumten Berathung geeignet, ob derselbe an einen Ausschuß zu verweisen, oder lediglich zur Tages-Ordnung zu schreiten sey. Im ersten Falle wird sodann auch über die Hauptsache discutirt und

abgestimmt oder auf Verlangen der Mehrheit die Discussion oder Abstimmung vertagt.

§. 100.

Die Discussion über die einzelnen Artikel oder Paragraphen, oder, wo der Gesetzentwurf oder Antrag aus einem Artikel besteht, über das Ganze desselben, wird beendigt, wenn kein Mitglied der Kammer mehr um das Wort bittet.

§. 101.

Die Kammer ist befugt, in jedem Augenblicke sowohl die allgemeine, als die besondere Discussion zu schließen, wenn auch die Zahl derjenigen, die als Redner angemerkt, oder das Wort zu nehmen gesonnen sind, noch nicht erschöpft ist. Jedoch darf das Wort gegen den Schluß der Debatte niemals verweigert werden. Der Präsident hat über den Schluß der Discussion abstimmen zu lassen, sobald wenigstens fünf Mitglieder, welche noch nicht gesprochen haben, diese Abstimmung verlangen.

§. 102.

Nachdem am Schlusse der Debatte der Referent noch einmal das Wort genommen hat, steht den königlichen Staatsministern

und Commissarien die Abgabe einer Schluß-äußerung zu, so ferne sie solche für nöthig erachten.

Sollten bey diesen Aeußerungen bisher nicht vorgekommene Thatsachen vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied über diese Thatsachen das Wort verlangen, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, hierüber das letzte Wort zu nehmen.

(Gesetz v. 2. Sept. 1831. §. 6. Gesetzbl. v. J. 1831. S. 29.)

§. 103.

Bey den an die Kammer zu bringenden Vorträgen und Protokollen über die Arbeiten der für einzelne Gegenstände angeordneten Commissionen finden auch die in den §§. 84, 86, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 100, 101 und 102. gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 104.

Dasselbe Verfahren tritt bey allen andern durch die Tagesordnung zur Berathung ausgesetzten, nicht vorher durch einen Ausschuß oder eine Commission bearbeiteten, so wie bey vorkommenden, nicht ausdrücklich in der Tages-Ordnung bemerkten Berathungs-Gegenständen ein.

Diese Berathungen können durch unmittelbaren Antrag des Präsidenten oder eines von ihm hiezu veranlaßten Mitgliedes der Kammer eingeleitet werden.

§. 105.

Das Kammer-Mitglied, welches einen Antrag gestellt hat, über den discutirt wird, hat das Recht, nach dem Referenten des Ausschusses, und unmittelbar vor dem königl. Commissär, noch einmal das Wort zu nehmen.

§. 106.

Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwey Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder, zu gültigen Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit erfordert, mit Ausnahme der besonders angeführten einzelnen Fälle.

(Edict X. Tit. II. Abschn. IV. §. 48.)

§. 107.

Jedes anwesende Mitglied der Kammer ist verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

(Gesetz v. 2. Sept. 1831. §. 14. GBl. v. J. 1831. S. 33.)

§. 108.

Bey der Abstimmung über die discutirten Artikel oder Paragraphen und über die discutirten Modificationen gebührt der ursprünglichen, von der Staats-Regierung mitgetheilten Redaction, oder der primitiven Fassung eines Antrags, die Priorität.

Wird diese durch die Mehrheit verworfen, so folgt zunächst die Abstimmung über die Modifications-Anträge der einzelnen Mitglieder, und zwar jeder solche Antrag nach dem Zeitpunkte seiner Ueberreichung, nebst der etwa dazu vorgeschlagenen Unterabänderung.

Nach der Abstimmung über die Modificationen wird, im Falle sie sämmtlich verworfen würden, über die primitive Redaction der Staats-Regierung oder die ursprüngliche Fassung eines Antrags nochmals abgestimmt.

Der Präsident setzt hienach die Reihenfolge fest, vorbehaltlich der Entscheidung der Kammer im Fall einer Reclamation.

§. 109.

Während der Abstimmung zeichnen die Secretäre der Kammer die einzelnen bejahenden und verneinenden Stimmen auf. Ist einer derselben

abwesend oder verhindert, so tritt einer der Secretäre der fünf Ausschüsse nach dem Turnus zum Behufe der Aufzeichnung als Stellvertreter ein.

§. 110.

Unmittelbar nach dem Schlusse der Discussion über die einzelnen Artikel erfolgt die Abstimmung über dieselben, in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben, und es hat der Präsident nach dem Ergebnisse die vorläufige Annahme oder Verwerfung des Artikels, über welchen abgestimmt worden, auszusprechen.

Bey Gesetz-Entwürfen, welche aus mehreren Abtheilungen bestehen, kann die Kammer auf dieselbe Weise die vorläufige Abstimmung über jede einzelne Abtheilung beschließen.

(Gesetz v. 2. Sept. 1831. §. 7. GBl. v. J. 1831. S. 29.)

§. 111.

In allen Fällen kann die Kammer die Abstimmung durch Namens-Aufruf beschließen.

In Fällen, wo das Ergebniß der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben

zweifelhaft ist, muß die Abstimmung durch Namens-Aufruf geschehen.

(Gesetz v. 2. Sept. 1831. §. 8. GBl. v. J. 1831. S. 30.)

### §. 112.

Nach beendigter Abstimmung über alle Artikel erfolgt die definitive Abstimmung über die Frage: ob der Gesetz-Entwurf oder Antrag in der ihm durch die vorläufige Abstimmung über die einzelnen Artikel gegebenen Gestaltung angenommen oder verworfen werde?

Die Kammer kann jedoch, wenn über ein Gesetzbuch oder über einen aus mehr als 50 Artikel bestehenden Antrag abgestimmt wird, die definitive Abstimmung vertagen, jedoch nicht länger als zweymal vier und zwanzig Stunden.

(Gesetz v. 2. Sept. 1831. §. 9. GBl. v. J. 1831. S. 30.)

### §. 113.

In der nämlichen Weise ist die definitive Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung derjenigen Gesetz-Entwürfe und Anträge vorzunehmen, welche nur aus einem einzigen Artikel bestehen.

(Gesetz v. 2. Sept. 1831. § 10. GBl. v. J. 1831. S. 31.)

§. 114.

Bey der definitiven Abstimmung wird jedes Mitglied nach der Reihe der Sitze namentlich aufgerufen, und es hat hiebey der zweyte Präsident zuerst abzustimmen.

Der dirigirende Präsident stimmt zuletzt, und zwar unmittelbar nach den beyden Secretären; wenn durch dessen Abstimmung Gleichheit entsteht, so kommt demselben noch eine weitere entscheidende Stimme zu.

(Gesetz v. 2. Sept. 1831. §. 11. GBl. v. J. 1831. S. 31.)

§. 115.

Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung durch das Aussprechen eines

„Ja" oder „Nein"

abgegeben.

Der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beschluß der Kammer aus.

(Gesetz v. 2. Sept. 1831. §. 12. GBl. v. J. 1831. S. 32.)

§. 116.

Findet über einen von der Staats-Regierung mitgetheilten Gesetz-Entwurf in

dem durch den folgenden §. 123 vorgesehenen Falle eine wiederholte Berathung statt, so soll die Abstimmung unmittelbar auf die Discussion folgen, und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben, und ohne daß die königl. Staats-Minister und Commissarien abtreten müssen.

(Gesetz v. 2. Sept. 1831. §. 13. GBl. v. J. 1831. S. 32.)

## §. 117.

Betrifft ein Berathungs-Gegenstand, welcher nicht von der Staats-Regierung herrührt, die Gesetzgebung, so ist die Schluß-Abstimmung über das Ganze des Antrags nach den Bestimmungen der §§. 112. 114 und 115. zu vollziehen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des §. 116, wenn in dem dort bezeichneten Falle eine wiederholte Berathung statt findet.

(Gesetz v. 2. Sept. 1831. §. 16. GBl. v. J. 1831. S. 34.)

## §. 118.

Jede Abstimmung über eine von der Kammer nach Tit. VII. §. 21. und Tit. X. §§. 5 und 6. der Verf.-Urk. debattirte Beschwerde oder Anklage erfolgt nach den für

die Abstimmung beÿ Gesetz-Entwürfen gegebenen Vorschriften.

(Gesetz v. 2. Sept. 1831. §. 17. GBl. v. J. 1831. S. 34.)

§. 119.

Die Beschlüsse der Kammer, welche auf Vorträge der besondern Ausschüsse gefaßt worden, werden letztern mitgetheilt, damit die nöthigen Aufsätze in Folge dieser Beschlüsse entworfen, und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zweÿ nach einander folgenden Sitzungen abgelesen werden sollen, um in der ersten die allenfallsigen Erinnerungen gegen die Fassung des Beschlusses zu vernehmen, in letzterer aber die endliche Genehmigung der Fassung zu erholen.

Die übrigen Beschlüsse werden von den Secretairs ausgefertigt.

(Edict X. Tit. II. Abschn. IV. §. 49.)

§. 120.

Die Sitzungs-Protokolle müssen eine vollständige, obgleich gedrängte Darstellung alles desjenigen, was in der Sitzung vorgekommen ist, insbesondere von dem Gange der Berathungen, nach der Folge-Ordnung derselben, enthalten.

Nie dürfen die Vorgänge verschiedener Tage, wenn auch die Berathung eines Gegenstandes durch mehrere Sitzungstage fortgesetzt worden ist, vereiniget werden.

Die Protokolle sind zur Erleichterung der Uebersicht und der etwa nöthig befundenen Nachträge in Paragraphe abzutheilen.

## §. 121.

Die Verlesung des Protokolls der vorhergegangenen Sitzung geschieht in der Regel am Ende der Sitzung; es müßte denn vom Präsidenten, oder auf erhobene Reklamation von der Kammer selbst, etwas anders darüber verfügt worden seyn. Einer der beiden Secretäre der Kammer, oder bey Verhinderung desselben ein anderes Mitglied, hat diese Verlesung zu besorgen.

Einem jeden Mitgliede steht frei, Erinnerungen gegen das verlesene Protokoll zu machen, und auf abgeänderte Fassung anzutragen.

Findet der Secretär, der das Protokoll geführt hat, hieran Bedenken, so wird von dem Präsidenten ein Beschluß der Kammer veranlaßt, und nach dem Resultate desselben die Fassung des Pro-

tokolls entweder in fortlaufendem Zusammenhange, oder durch einen Nachtrag abgeändert, oder aber beibehalten, jedoch kann in letzterem Falle das betheiligte Mitglied verlangen, daß in das neue Protokoll desselben Widerspruch und der Grund davon ausdrücklich aufgenommen werde.

Das verlesene und als richtig anerkannte Sitzungsprotokoll ist sogleich nach gefertigter Reinschrift, und nie später als unmittelbar nach dem Schlusse der darauf folgenden dritten Sitzung, von dem Präsidenten, einem Secretär und noch drey Mitgliedern nach dem Turnus in einem Nebenzimmer zu unterzeichnen.
(Gesetz v. 2. Sept. 1831. §. 1. GBl. v. J. 1831. S. 27.)

Die drey Reichsräthe, denen nach dem Turnus die Unterschrift des Sitzungs-Protokolls obliegt, sind nebst dem Directorium in jedem Falle verpflichtet, der Verlesung desselben beyzuwohnen. Den Mitgliedern der Kammer ist jederzeit erlaubt, Einsicht von den Sitzungs-Protokollen zu nehmen, jedoch nur in dem Locale, wo sie aufbewahrt werden, und nur dann erst, wenn diese Protokolle der Kammer vorgelesen, und genehmigt worden sind.

## Vierter Abschnitt.

### Von den Beschlüssen und wechselseitigen Mittheilungen der Kammer.

§. 122.

Die beyden Kammern communiciren unter sich durch Schreiben, welche von dem Präsidenten und dem Secretaire unterzeichnet werden.

(Edict X. Tit. II. Abschn. IV. §. 50.)

§. 123.

Jene Kammer, welcher die Instruction eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meinung zuerst der andern mit; findet dieser Antrag die Beistimmung der letztern nicht, so hat diese ihre Ansichten oder vorzuschlagenden Modificationen der erstern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlassen, bis von beyden Kammern entweder das einhellige Einverständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinung erfolgt.

(Edict X. Tit. II. Abschn. IV. §. 51.)

§. 124.

Die Form der Communication ist folgende:

a) im Falle der Zustimmung:

„Die Kammer der ꝛc. übergibt der
„Kammer der ꝛc. den anliegenden
„Vorschlag Seiner Majestät des
„Königs; sie glaubt, daß er (unbe-
„dingt oder unter den beigefügten
„Modificationen) anzunehmen sey."

b) im Falle der Verwerfung:

„Die Kammer der ꝛc. übergibt ꝛc.
„sie hat demselben ihre Zustimmung
„nicht geben zu können geglaubt."

c) im Falle eines eigenen Antrags:

„Die Kammer ꝛc. übergibt ꝛc. den
„anliegenden von ihr genehmigten
„Antrag mit dem Ersuchen, densel-
„ben der gleichfallsigen Berathung
„zu unterstellen."

d) im Falle der Uebergabe einer Beschwerde:

„Die ꝛc. übergibt ꝛc. die bey ihr „eingereichte Beschwerde des ꝛc. in „Betreff des ꝛc., welche sie zur Vor„lage an Seine Majestät den König „geeignet findet, zur gleichfallsigen „Würdigung.“

Die Antwort der andern Kammer besteht:

1) im Falle der Zustimmung:

„Die Kammer hat dem ihr mitge„theilten Vorschlage (oder Antrage) „in Betreff ꝛc. ihre Zustimmung er„theilt.“

2) im Falle der Verwerfung:

„Die Kammer hat dem ꝛc. ihre Zu„stimmung nicht ertheilen zu können „geglaubt.“

3) im Falle einer Modification:

„Die Kammer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre „Zustimmung nur unter den beige-

„fügten Modificationen geben zu
„können erachtet, worüber sie die
„weitere jenseitige Ansicht erwartet."
(Edict X. Tit. II. Abschn. IV. §. 52.)

§. 125.

Die gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse der Reichs-Stände

I. über die ihnen zugekommenen

Gegenstände

werden dem Könige in nachstehender einfachen Form vorgelegt:

a) im Falle der gemeinschaftlichen Zustimmung:

„Die allerunterthänigst treu gehor-
„samsten Stände haben dem an sie
„gebrachten Antrage zugestimmt."

b) im Falle der gemeinschaftlichen Verwerfung:

„Die ꝛc. haben dem an sie gebrach-
„ten Antrage ihre Zustimmung nicht
„geben zu können geglaubt."

c) im Falle einer verschiedenen Meinung:
„Die ꝛc. haben sich über die ge-
„meinschaftliche Zustimmung zu dem
„an sie gebrachten Antrage nicht
„vereinen können".

d) im Falle einer vorzuschlagenden Modification:
„Die ꝛc. haben dem an sie gebrach-
„ten Antrage nur unter folgenden
„ehrfurchtsvollest vorzuschlagenden
„Abänderungen ihre Zustimmung
„geben zu können geglaubt."

II. Ueber die eigenen Wünsche und Anträge:
„Die ꝛc. übergeben Seiner Majestät
„dem Könige den beigefügten Vor-
„schlag, welchen sie für den Staat
„vortheilhaft und nützlich halten,
„mit der ehrfurchtsvollsten Bitte,
„demselben die königl. Genehmigung
„zu ertheilen."

III. Ueber die vorzulegenden Beschwerden:
„Die ꝛc. übergeben Seiner Majestät
„dem Könige die beiliegende Be-

„schwerde deß ꝛc. mit der ehrerbie-
„tigsten Bitte, derselben die aller-
„höchste Abhülfe zu gewähren.“
(Edict X. Tit. II. Abschn. IV. §. 53.)

§. 126.

Diese gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Secretäre einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinschaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwey Mitgliedern einer jeden Kammer bestehen soll, dem Könige überreicht.

(Edict X. Tit. I. Abschn. IV. §. 54.)

# Besondere Bestimmungen.

## I.

Der Verlauf der Berathungen nebst ihrem Resultate ist öffentlich bekannt zu machen, nie aber mit Nennung der Abstimmenden, mit Ausnahme der Referenten, Antragsteller und Beschwerdeführer, wenn dieselben einwilligen, und die Kammer es genehmigt.

Diese Bekanntmachung soll nach jeder Sitzung, jedoch erst nach geschehener Verlesung und Bestätigung des Protokolls geschehen, welches, bevor es zum Druck gegeben wird, vier und zwanzig Stunden zur Einsicht der Kammer-Mitglieder im Secretariate der Kammer aufzulegen ist. Am Ende einer jedesmaligen Stände-Versammlung ist ein Repertorium über den Inhalt der erschienenen Protokoll-Auszüge zu fertigen, und gleichfalls dem Drucke zu übergeben.

Für beide Gegenstände, nämlich die Protokoll-Auszüge und das Repertorium, ist am Anfange

einer jeden Stände-Versammlung eine Commission von zwey Mitgliedern mittels Wahlzettel zu ernennen, und derselben der erste Secretär der Kammer zur Besorgung der Redaction als drittes Mitglied beizugeben. Dem Ermessen dieser Commission ist es überlassen, wichtig erscheinende Redactionen oder etwa von Kammer-Mitgliedern darüber erhobene Anstände der Genehmigung und Entscheidung der Kammer zu unterwerfen.

## II.

Die Kammer kann nach dem Beschlusse der Mehrheit die Geheimhaltung bestimmter Verhandlungen beschließen.

In diesem Falle ist jedes Mitglied zur Beobachtung des Stillschweigens über den Inhalt derselben verbunden.

Dagegen steht allen Mitgliedern frey, ihre eigene Meinung und selbst die damit in Verbindung stehenden Meinungen anderer, wenn nur nicht die Urheber derselben namentlich bezeichnet werden, auf jede Weise bekannt zu machen.

## III.

Bey Gesetz-Entwürfen, welche miteinander eine Gesammtheit bilden, soll am Anfange der Debatte

die allgemeine Discussion sich nur auf diese Gesammtheit erstrecken. Für jeden einzelnen Entwurf findet dann auch eine allgemeine Discussion statt, wie auch die Abstimmung über die Annahme desselben, nachdem die Discussion und Abstimmung über die einzelnen Artikel desselben und die etwa dazu vorgeschlagenen Modificationen vollendet sind; die allgemeine Abstimmung über die Gesammtheit der Entwürfe erfolgt aber erst dann, wenn über alle einzelnen Gesetz-Entwürfe, welche solche bilden, abgestimmt worden ist.

## IV.

Ist ein Wunsch oder Antrag zur Beifügung an einen Beschluß der Kammer über einen Gesetz-Entwurf gestellt worden, so hat die Discussion und Abstimmung darüber erst dann zu geschehen, wenn der Beschluß ausgesprochen worden ist, dem der Wunsch oder Antrag angehängt werden soll.

## V.

Wenn nach geschehener Abstimmung bey Fassung des Beschlusses darauf sich entdecken sollte, daß rücksichtlich der Bejahung oder Verneinung

einer Frage im Vergleiche mit der Beantwortung einer anderen ein Widerspruch stattfindet, so hat der Präsident nach Vernehmung des geeigneten Ausschusses solches der Kammer anzuzeigen, und mit Beistimmung derselben eine neue Abstimmung über diese Frage zu veranlassen, um sofort den obgewalteten Irrthum berichtigen zu können.

## VI.

Die von den Ausschuß-Referenten entworfenen schriftlichen Beschlüsse der Kammer über Gesetz-Entwürfe und Anträge sind stets, bevor sie vor die Kammer gebracht werden, den betreffenden Ausschüssen zur Beistimmung vorzulegen; haben sie solche erlangt, so sind sie, wenn sie mehr als zehn Artikel oder Paragraphen befassen, jedesmal 24 Stunden vor der zu ihrer Genehmigung festgesetzten Sitzung lithographirt an sämmtliche Mitglieder der Kammer zu vertheilen, damit dieselben Zeit haben, zu ermessen, ob gegen die Fassung derselben keine Erinnerungen zu machen sind, zu welchem Behufe ebenfalls ein Register bey dem Secretariate der Kammer anzulegen ist, wie solches der §. 33 rücksichtlich der Vertheilung der Ausschuß-Vorträge anordnet.

Bey Beschlüssen über Betreffe, die sich nicht auf 10 Artikel oder Paragraphen ausdehnen, und bey jenen über Recurrent-Gegenstände findet diese Frist von 24 Stunden nicht statt, sondern solche sind unmittelbar nach der ihnen von den betreffenden Ausschüssen ertheilten Beistimmung der Genehmigung der Kammer zu unterstellen.

## VII.

Zur Erleichterung des das Sitzungs-Protokoll der Kammer führenden Secretärs und der in der Sitzung sprechenden Redner sollen wenigstens zwey Geschwindschreiber den Sitzungen der Kammer beiwohnen, welche alle Bemerkungen dieser Redner, so wie sie gemacht werden, zur Benützung für das Sitzungs-Protokoll genau zu notiren haben.

Diese Noten sind jedoch alle Zeit den Rednern alsbald mitzutheilen, um etwaige Irrthümer darin zu berichtigen, und erst dann, wenn diese solche durchgesehen haben, sind sie dem Sitzungs-Protokolle einzuverleiben.

Es wird indessen von den Rednern erwartet, daß sie diese Durchsicht stets ohne Zeitverlust vornehmen werden, damit die Fertigung des Sitzungs-Protokolls nicht aufgehalten wird.

## VIII.

Deputationen, welche mehr zu Feierlichkeiten, als zu Geschäften bestimmt sind, bilden sich durch das Loos.

Die Loosung geschieht auf die Absch. II. §. 8. vorgeschriebene Weise.

Die Prinzen des Hauses, kgl. Hoheiten, nehmen nur freiwillig an solchen Deputationen Theil.

Die noch keine entscheidende Stimme habenden Reichsräthe können an den Deputationen Theil nehmen.

Ueberhaupt wird zwischen großen und kleinen Deputationen unterschieden.

Die große Deputation besteht aus acht Mitgliedern nebst den beyden Präsidenten.

Die kleine aus vier Mitgliedern und einem Präsidenten, vorbehaltlich der besondern gesetzlichen Bestimmungen laut §. 126. über die zu Ueberbringung der Beschlüsse der Kammern an Seine Majestät den König abzuordnende Deputation.

Ueber den Erfolg jeder Deputation wird in der nächsten Sitzung der Kammer Anzeige gemacht

und hievon in dem Protokolle gehörige Meldung gethan.

## IX.

Während der Dauer der Versammlung ist es keinem Mitgliede erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen diesen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen hat.

(Edict X. Tit. II. Abschn. II. §. 12.)

## X.

Die Kammer ist befugt, für die Leitung ihrer innern Angelegenheiten und die Ordnung ihrer Geschäfte eigene reglementäre Vorschriften, jedoch nur unter der Bedingung festzusetzen, daß solche nichts enthalten, wodurch eine Bestimmung der Verfassungs-Urkunde, ihrer Beilagen und des besondern Gesetzes vom 2ten September 1831 abgeändert oder authentisch erläutert würde.

Dieses sonach verfaßte Reglement ist jedesmal der Staats-Regierung vorzulegen,

damit diese sich überzeugen kann, daß gedachter Bedingung gehörig nachgekommen worden ist.

Gleiche Vorlage soll stattfinden bey jeder vorzunehmenden Abänderung dieses Reglements, wozu die Kammer sich bewogen findet.

Das Reglement, das sich die Kammer gibt, gilt so lange, bis es auf dem vorschriftsmäßigen Wege von derselben oder einer folgenden Kammer wieder aufgehoben seyn wird.
(Gesetz v. 2. Sept. 1831. §. 18. GBl. v. J. 1831. S. 35.)

## XI.

Auf den Grund des vorigen Paragraphs werden Zusätze und Abänderungen zu vorstehender Geschäfts-Ordnung, welche das Ergebniß künftiger Erfahrungen als nothwendig zeigen wird, soferne solche nicht den Inhalt konstitutioneller Bestimmungen betreffen, durch anderweitige Beschlüsse vorbehalten.

Zu diesem Behufe soll am Anfange einer jeden Sitzung der Stände-Versammlung, wenn es die Kammer für nöthig erachtet, eine aus 5 Mitglie-

dern bestehende Commission durch Wahlzettel ernannt werden, welche die Geschäfts-Ordnung revidiren und der Kammer begutachten wird, ob es nöthig sey, Zusätze und Abänderungen darin Statt finden zu lassen; damit aber diese Commission in den Stand gesetzt wird, solches Gutachten gründlich erstatten zu können, so hat das Secretariat der Kammer, während der Dauer einer jeden Stände-Versammlung, alle von ihm während seiner Geschäftsführung rücksichtlich der Geschäfts-Ordnung gefundenen Anstände und ihm nöthig scheinende Erinnerungen sowohl, als auch jene Bemerkungen, die etwa darüber von einem Mitgliede der Kammer gemacht worden sind, sorgfältig zu notiren, und diese Noten in dem Archive zu reponiren, damit sie bei der künftigen Stände-Versammlung von der etwa zu wählenden Revisions-Commission benützt werden können.

Es ist übrigens jedem eintretenden Mitgliede der Kammer bei seiner Einführung in dieselbe ein Abdruck der Geschäfts-Ordnung zuzustellen.

## XII.

Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der König verfügen; nach dem Schluße

haben die Präsidenten das Kanzley-Personal zu entlassen, und die Landtags-Akten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

(Edict X. Tit. II. Abschn. IV. §. 57.)

# Repertorium

zur

# Geschäfts-Ordnung

der

# Kammer der Reichsräthe

vom Jahre 1831.

## Die Bezeichnung

V. U. bezieht sich auf die Verfassungs-Urkunde,

Ed. X. auf die zehnte Beilage zur Verfassungs-Urkunde,

G. B. auf das Gesetzblatt,

G. O. auf die Geschäfts-Ordnung der Kammer,

G. O. BB. auf die am Schlusse der Geschäftsordnung beigefügten besondern Bestimmungen.

# Repertorium
zur
# Geschäfts-Ordnung
der
# Kammer der Reichsräthe.

---

## Abänderungen

### der Verfassungs-Urkunde

oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. V. U. Tit. X. §. 7.

Die Vorschläge zu Abänderungen der Verfassungs-Urkunde oder zu Zusätzen zu derselben gehen vom Könige aus. V. U. Tit. X. §. 7. Abs. 2.

Bei der Fassung der Beschlüße darüber wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert. V. U. Tit. X. §. 7. Abs. 3.

## Abänderungen

der Gesetze. V. U. Tit. VII. §. 2.

des Staatsschulden-Tilgungsplanes. V. U. Titl. VII. §. 13.

oder Modificationen.

Berechtigungen der Mitglieder, der Minister und königlichen Commissäre zu Vorschlägen derselben zu jedem einzelnen Artikel oder Paragraphen der Gesetz-Entwürfe u. s. w. G. O. §§. 91 u. 95.

Ihre schriftliche (redigirte) Vorlage. G. O. §. 91.

Wie sie zur Kenntniß der Kammer zu bringen sind. G. O. §. 92.

Art der Berathung der Modificationen. G. O. §. 93.

Anträge zu Abänderungen (Modificationen) können nur dann in Berathung kommen, wenn sie nebst dem Antragsteller noch von 5 Mitgliedern unterstützt werden. G. O. §. 93. Abs. 2.

Zuläßigkeit von Anträgen auf solche, selbst während der Discussion eines Artikels oder Paragraphen und der dazu bereits vorgeschlagenen Modificationen und zum Schluße derselben. G. O. §. 93. Abs. 2.

Entwicklung der Modificationen durch die Antragsteller. G. O. §. 94.

## Abänderungen

### oder Modificationen

Reihenfolge der Modificationen, wenn mehrere zugleich über denselben Gegenstand zur Berathung kommen. G. O. §. 94.

Verbot der mehrmaligen Wortnahme bei der Berathung von Modificationen. G. O. §. 96.

### Unter-Abänderungen. (Unter-Modificationen.)

Berechtigung der Mitglieder zu solchen. G. O. §. 97.

Berechtigung der Minister und königlichen Commissäre zu denselben. G. O. §. 95.

Auch die Unter-Modificationen sind in bestimmter Redaction vorzulegen. G. O. §. 97.

Verbot mehrmaliger Wortnahme bei der Discussion von Unter-Modificationen. G. O. §. 96.

## Ablesung

der Einläufe, wörtliche. G. O. §. 77.

der Reden ist nur den Ministern und königlichen Commissarien und den Berichterstattern der Ausschüsse gestattet. G. O. §. 85.

**Ablesung**

der einzelnen Paragraphen oder Artikel eines Gesetz-Entwurfs u. s. w. vor der Discussion, geschieht durch die Secretäre oder Referenten der betreffenden Ausschüsse. G. O. §. 90.

der Beschlüsse. Ed. X. Tit. II. §. 49. u. G. O. §. 119.

**Abordnungen.** Siehe Deputationen.

**Abschiede.**

Mit ihnen erfolgt die königliche Entschließung auf die ständischen Anträge. V. U. Tit. VII. §. 29.

**Abschrift,**

beglaubigte, der Urkunde über die Eidesleistung des Königs, soll der Stände-Versammlung mitgetheilt werden. V. U. Tit. X. §. 1.

**Absolute Stimmenmehrheit**

Zu gültigen Beschlüssen. G. O. §. 106.

Bei der Wahl der Ausschuß-Mitglieder. G. O. §. 47.

Bei der Wahl der zur Verstärkung eines Ausschusses nöthigen zwei weiteren Mitglieder. G. O. §. 59. Abs. 3.

Verfahren, wenn über die der unmittelbaren Entscheidung der Ausschüsse 5 und 6 überlassene Annahme

## Absolute Stimmenmehrheit

oder Abweisung zu ihrer Competenz gehörender Gegenstände, die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt werden kann. G. O. §. 73.

## Abstimmenden,

die Namen derselben dürfen in den öffentlich bekannt gemacht werdenden Verhandlungen nicht genannt werden. G. O. BB. I.

## Abstimmung.

### In den Kammer-Sitzungen.

Ihre Leitung durch die Präsidenten. G. O. §. 32.

Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwei Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder und

zu gültigen Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit erfordert, mit Ausnahme der nachstehend besonders angeführten einzelnen Fälle. G. O. §. 106.

Bei der Abstimmung über vorgeschlagene Abänderungen der Verfassungs-Urkunde oder über Zusätze zu derselben, wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert.
V. U. Tit. X. §. 7. Abs. 3.

# Abstimmung.

## In den Kammer=Sitzungen

über Anträge, Wünsche, Vorschläge und Bemerkungen von geringerer Bedeutung und solche, welche einen schleunigen Beschluß erfordern. G. O. §. 99. Abs. 5.

Die Tages=Ordnung soll, soweit sie Discussionen und Abstimmungs=Gegenstände betrifft, den Mitgliedern stets den Tag vor der zur Abstimmung in der Kammer bestimmten Sitzung schriftlich mitgetheilt werden. G. O. §. 46. Abs. 2.

Zur Abstimmung ist jedes anwesende Mitglied verpflichtet. G. O. §. 107.

Ordnung der Abstimmung in Beziehung auf die Reihenfolge der ursprünglichen Anträge, der Modificationen und Unter=Modificationen. G. O. §. 108.

Abstimmung über den Schluß der Discussion. G. O. §. 101.

Das Verlangen des vorerwähnten Discussions=Schlusses muß wenigstens von fünf noch nicht gesprochen habenden Mitgliedern geschehen. G. O. §. 101.

Vorläufige Abstimmung über jede einzelne Abtheilung von Gesetz=Entwürfen, und zwar unmittelbar nach dem Schlusse der Discussion. G. O. §. 110.

# Abstimmung.

## In den Kammer-Sitzungen.

Definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung eines Gesetz-Entwurfes oder Antrages. G. O. §. 112.

Vertagung einer Abstimmung, wie die so eben bezeichnete, und Termin der Dauer dieser Vertagung. G. O. §. 112.

Abstimmung über die eine Gesammtheit bildenden Gesetz-Entwürfe. G. O. BB. III.

Definitive Abstimmung über Gesetz-Entwürfe und Anträge, welche nur aus einem Artikel bestehen. G. O. §. 113.

Abstimmung über Wünsche und Anträge zur Beifügung an einen Beschluß der Kammer über einen Gesetz-Entwurf. G. O. BB. IV.

Abstimmungs-Schluß über Gesetzgebungs-Gegenstände, welche nicht von der Regierung herrühren. G. O. §. 117.

Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben. G. O. §. 110.

Abstimmung durch Namens-Aufruf. G. O. §§. 111. und 114.

# Abstimmung.

## In den Kammer-Sitzungen.

Definitive Abstimmung durch namentlichen Aufruf nach der Sitzordnung. G. O. §. 114.

Die definitive Abstimmung geschieht mit Ja oder Nein. G. O. §. 115.

Der dirigirende Präsident stimmt zuletzt und zwar nach den zwei Secretären, bei Stimmengleichheit mit einer weiteren entscheidenden Stimme. G. O. §. 114.

Der zweite Präsident hat bei der definitiven Abstimmung zuerst abzustimmen. G. O. §. 114.

Bei wiederholten Berathungen kann die Abstimmung unmittelbar auf die Discussion folgen. G. O. §. 116.

Wiederholte Abstimmung, wenn sich Widersprüche zeigen in der Fassung der Beschlüsse im Gegenhalt zu den erfolgten Fragen-Beantwortungen. G. O. BB. V.

Aufzeichnung der Abstimmung durch die Secretäre der Kammer, oder, in Verhinderungs-Fällen, durch einen der Ausschuß-Secretäre nach dem Turnus. G. O. §. 109.

Abstimmung über Beschwerden und Anklagen. G. O. §. 118.

## Abstimmung.

### In den Ausschüssen.

Discussion und Abstimmung in den Ausschüssen. G. O. §. 55. Abs. 3.

Mitzählung der Vorsitzenden dabei, wie jedes andere Mitglied. G. O. §. 55 Abs. 4.

Die aus den Ausschüssen abwesend gewesenen und deshalb supplirt wordenen Mitglieder, können bei ihrem etwaigen Wiedereintritt bei solchen Referaten, die ihre Stellvertreter erstatten, zwar anwesend seyn, haben sich aber jeder Abstimmung darüber zu enthalten. G. O. §. 49. Abs. 5.

Abstimmung im sechsten Ausschuß, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder selbst eine Motion veranlaßt hat. G. O. §. 55. Abs. 5.

und

Wahl neuer Mitglieder für den sechsten Ausschuß in dem eben erwähnten Fall. G. O. §. 55. Abs. 5.

## Abweisung

der Anträge von Kammer-Mitgliedern, und Form der Mittheilung dieser Abweisungen an die Antragsteller. G. O. §. 70.

Mittheilung solcher Abweisungen an die Kammer. G. O. §. 70.

## Abwesende Mitglieder.

Maßnahmen, wenn die Hälfte der durch den König einberufenen Mitglieder nicht erscheint. G. O. §. 3.

Obliegenheit des ersten Präsidenten, die abwesend bleibenden Mitglieder aufmerksam zu machen auf die Folgen ihres Nichterscheinens. G. O. §. 5.

Der Präsident macht der Kammer die Anzeigen der ausbleibenden Mitglieder bekannt. G. O. §. 26.

Sie können sich durch Bevollmächtigte in der Kammer nicht vertreten lassen. V. U. Tit. VI. §. 17.

Für eine ganze Sitzung abwesende Mitglieder dürfen keine Anträge an die Kammer stellen. G. O. §. 78.

Bei der Bildung des Directoriums können abwesende Mitglieder nur dann berücksichtigt werden, wenn sie die Zeit ihrer Ankunft bei der Versammlung genau bestimmt haben. G. O. §. 19.

Aus den Ausschüssen abwesend gewesene und deshalb supplirt wordene Mitglieder können nach ihrem etwaigen Wiedereintritt bei solchen Referaten, die ihre Stellvertreter erstatten, zwar anwesend seyn, haben sich aber jeder Abstimmung darüber zu enthalten. G. O. §. 49. Abs. 5.

## Acten.

Ihre Aufbewahrung überhaupt betreffend. G. O. §. 39.

Während der Verhandlung. G. O. §. 38.

Zustellung der Acten an die Ausschüsse und ihre Aufbewahrung von den Secretären, — dann Abgabe der Acten von Seite dieser Secretäre an die Referenten der Ausschüsse. G. O. §. 53. Abs. 2.

Rückgabe der Acten der Ausschüsse an das Kammer-Secretariat. G. O. §. 58.

Rückgabe der Acten der Ausschüsse nach erfolgter Ausarbeitung zurückgewiesener Gegenstände an das Secretariat. G. O. §. 59.

Rückgabe der Acten an das Archiv. G. O. BB. XII.

**Adressen** der Stände an das Volk. Ed. X. Tit. II. §. 55.

## Alter

zum Eintritt in die Kammer. V. U. Tit. VI. §. 5.

Zur Erreichung des Rechts, entscheidend zu stimmen. V. U. Tit. VI. §. 5.

**Amtliche Reichsräthe,**

deren Legitimation. G. O. §. 14.

Insbesondere dann, wenn ihr Eintritt während der Dauer der Stände-Versammlung erfolgt. G. O. §. 27.

**Anklagen**

höherer Staatsbeamten, wegen Verletzung der Staatsverfassung. V. U. Tit. X. §§. 5. u. 6.

und Beschwerden. Abstimmung darüber. G. O. §. 118.

**Ankündigungen** literarischer Werke, als Einläufe, ihre Behandlung. G. O. §. 80.

**Ankunft** der Mitglieder am Sitzungsorte und Meldung derselben am Tage des Eintreffens bei dem ersten Präsidenten. G. O. §. 6.

**Anträge**

**königliche an die Stände.**

Anträge zu Staats-Auflagen, geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht. V. U. Tit. VI. §. 18.

**der Stände an den König.**

Recht der Stände dazu. V. U. Tit. VII. §. 19.

# Anträge

## der Stände an den König.

Mittheilung der desfallsigen Beschlüsse an die Kammer der Abgeordneten.
V. U. Tit. VII. §. 20. Abs. 2.

Zeitpunkt für die königliche Entschließung darauf. V. U. Tit. VII. §. 29.

Bei Verletzung der Verfassung durch die Staats-Minister und Staats-Behörden. V. U. Tit. X. §. 5.

## der Mitglieder der Kammer.

Berechtigung.
Recht zur Anbringung von Anträgen.
V. U. Tit. VII. §. 20.

Mitglieder, welche nicht eingeführt sind, dürfen keine Anträge an die Kammer stellen. G. O. §. 78. a.

Mitglieder, welche für die Dauer der ganzen ständischen Sitzung abwesend sind, haben kein Recht zur Antragstellung. G. O. §. 78. b.

Beschränktes Recht zur Antragstellung für solche Mitglieder, welche wegen Krankheit oder anderen Hindernissen von der Kammer in Ansehung ihres späteren Eintritts auf Zeit entschuldigt sind.
G. O. §. 78. c.

Mitglieder, welche noch nicht das gesetzliche Alter zu einer entscheidenden, sondern blos zu einer bera-

# Anträge

## der Mitglieder der Kammer.

thenden Stimme haben, sind berechtigt, Anträge zu stellen. G. O. §. 78. d.

Die Zurücknahme ist erlaubt vor ihrer Vorlage an die Kammer; nach derselben hat über diese Zurücknahme die Kammer allein zu entscheiden. G. O. §. 69., dann §. 99. Abs. 3.

Eingabe und Anbringung.

Nächste Behandlung der Einläufe von Anträgen. G. O. §. 77.

Art der Eingabe der Anträge. G. O. §. 68.

Die Anträge sollen nie die Tagesordnung unterbrechen. G. O. §. 99.

Anträge, Vorschläge und Bemerkungen von geringerer Bedeutung, und solche, die einen schleunigen Beschluß erfordern, können unmittelbar nach Bekanntmachung der Einläufe vor die Kammer gebracht werden. G. O. §. 99. Abs. 4.

Behandlung in der Kammer, bevor sie an einen Ausschuß gewiesen werden.

Ihre Prüfung und Behandlung. G. O. §. 68.

Behandlung von Vorschlägen und Bemerkungen von geringerer Bedeutung oder solcher, welche

# Anträge

## der Mitglieder der Kammer.

einen schleunigen Beschluß erfordern; besonders in Beziehung darauf, ob der Vorschlag u. s. w. an einen Ausschuß verwiesen oder darüber zur Tagesordnung geschritten werden soll. G. O. §. 99. Abs. 5.

Behandlung in den Ausschüssen.

Die Anträge sollen sobald als möglich in Vortrag bei dem sechsten Ausschuß und sonach zum Kammer-Beschluß kommen. G. O. §. 99.

Behandlung der Anträge im sechsten Ausschuß. G. O. §. 51.

Art der Verweisung eines Gegenstandes vom sechsten zu einem anderen Ausschuß. G. O. §. 71.

Zurückweisung vom Ausschusse, und Art der Mittheilung dieser Abweisung an den Antragsteller. G. O. §. 70.

Mittheilung der eben erwähnten Abweisung an die Kammer. G. O. §. 70.

Verfahren, wenn die Entscheidung über Anträge, welche dem fünften oder sechsten Ausschusse zugewiesen sind, nicht mit absoluter Mehrheit der Stimmen erzielt werden kann. G. O. §. 73.

# Anträge

## der Mitglieder der Kammer.

Vorlage der vom fünften oder sechsten Ausschuß zur Annahme geeignet erkannten Gegenstände an die Kammer mittelst Vortrags und Protokolls des betreffenden Ausschusses. G. O. §. 71.

Behandlung der Anträge, wenn sie von den Ausschüssen an die Kammer zurückgelangt sind.

Ihrer Berathung und Erledigung soll in jeder Woche Ein Tag gewidmet werden. G. O. §. 83.

Vertagung der eben erwähnten Berathung und Erledigung. G. O. §. 83 u. 99. Abs. 5.

Eine Suspension der Vornahme der von den Ausschüssen an die Kammer gelangten Anträge findet niemals statt. G. O. §. 99. Abs. 3.

Die Antragsteller haben das Recht, das Wort noch einmal zu nehmen, wenn der Antrag discutirt wird, und zwar nach dem Referenten des Ausschusses und vor dem königlichen Commissär. G. O. §. 105.

Bei Anträgen oder Gesetz-Entwürfen, die nur aus einem einzigen Artikel bestehen, fällt die allgemeine Discussion mit der besonderen zusammen. G. O. §. 88.

Zeitpunkt für Discussion und Abstimmung über Wünsche oder Anträge zur Beifügung an einen Beschluß

# Anträge

## der Mitglieder an die Kammer.

der Kammer über einen Gesetz-Entwurf. G. O. BB. IV.

Die Antragsteller dürfen (jedoch nur mit ihrer Einwilligung) in der öffentlichen Bekanntmachung der Kammerverhandlungen genannt werden. G. O. BB. I.

Behandlung der von der Kammer an die Ausschüsse zurückgewiesenen Gegenstände. G. O. §. 59.

## von Nichtmitgliedern der Kammer.

G. O. §. 79.

Anträge königlicher Minister und Commissarien. G. O. §. 81.

Sonstige Anträge von Nicht-Mitgliedern, ihr Einlauf und ihre Behandlung. G. O. §. 79.

# Antragsteller.

Recht derselben zur nochmaligen Wortnahme, wenn der Antrag discutirt wird, und zwar nach dem Referenten des Ausschusses und vor dem königlichen Commissär. G. O. §. 105.

Sie dürfen (jedoch nur mit ihrer Einwilligung) in der öffentlichen Bekanntmachung der Kammer-Verhandlungen genannt werden. G. O. BB. I.

# Anwesenheit

in Zusammentritten, namentlich in ersten —

In solchen ist die Anwesenheit der Hälfte der schon legitimirten Reichsräthe (im Orte) nothwendig. G.O. §. 8.

zur Ernennung der Legitimations-Commission

ist das Erscheinen von wenigstens einem Drittheil der Gesammtzahl der Reichsräthe (im Sitzungssaale) erforderlich. G. O. §. 8.

zur Anzeige an den König, daß die Kammer sich constituiren könne.

Sie geschieht, wenn die Hälfte der Reichsräthe anwesend ist. G. O. §. 18.

zur Eröffnung der Kammer.

Dazu wird die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der sämmtlichen Mitglieder erfordert. V.U. T. VI. §. 6.

zur Fassung gültiger Beschlüsse über Abänderungen der Verfassungs-Urkunde oder über Zusätze zu derselben.

Hieher gehört die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen der in der Kammer gegenwärtigen Mitglieder. V. U. Tit. X. §. 7. Abs. 3.

## Anwesenheit

zur gültigen Abstimmung über andere als die vorbezeichneten Gegenstände

wird die Gegenwart von zwei Drittheilen der im Orte befindlichen Mitglieder erfordert. G. O. §. 106.

zur gültigen Berathung in den Ausschüssen

müssen, bei unvorhergesehenen Fällen, wenigstens vier Mitglieder derselben darin anwesend seyn, welches auch dann als Regel festgesetzt wird, wenn zwei

Ausschüsse vereiniget sind. G. O. §. 49. Abs. 3.

---

Jedes anwesende Mitglied ist zur Abstimmung verpflichtet. G. O. §. 107.

---

## Anzeigen

an den König

vom Nichteingetroffenseyn der Hälfte der Mitglieder. G. O. §. 3.

daß die Kammer sich constituiren könne. G. O. §. 18.

von der Wahl dreier Mitglieder als Candidaten für die Stelle des zweiten Kammer-Präsidenten. G. O. §. 24.

# Anzeigen

## an den König

von den bei der Legitimation der Erschienenen sich ergegenen Anstände, gelegenheitlich der ersten Deputation. G. O. §. 24.

von Seite der zwei ständischen Commissarien bei der Staats-Schulden-Tilgungsanstalt über Wahrnehmung von Nichtbefolgung des Staatsschuldentilgungs-Planes. G. O. §. 73. Abs. 2.

## an den ersten Präsidenten

über das Erscheinen bei der Ständeversammlung. G. O. §. 2.

von Seite der am Erscheinen bei der Ständeversammlung verhinderten Mitglieder. G. O. §. 2. Abs. 2.

von Seite der am Erscheinen in einzelnen Sitzungen verhinderten Mitglieder. Ed. X. Tit. II. §. 11.

von der erfolgten Wahl der fünf Ausschüsse von je eines ihrer Mitglieder zum sechsten Ausschuß. G. O. §. 51. Abs. 3.

von der Bereitschaft eines Ausschusses zur Vortragerstattung in der Kammer. G. O. §. 56.

## Anzeigen

des ersten Präsidenten an die Kammer

von den ausbleibenden Mitgliedern. G. O. §. 26.

ob und an welche der betreffenden Ausschüsse die Einläufe gegeben werden. G. O. §. 76.

von der ad acta Legung, oder Wegweisung unbescheinigter Beschwerden über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, an die Ministerien. G. O. §. 66.

von ertheilten Urlaubs-Bewilligungen an einzelne Mitglieder. G. O. BB. IX.

vom Erfolg der Deputationen in der zunächst darauf treffenden Kammer-Sitzung. G. O. BB. VIII.

## Archiv.

Sonderung der Acten beider Kammern. G. O. §. 40.

## Archivar.

Dessen Benennung. G. O. §. 39.

Wirkungskreis. G. O. §. 40.

Eidesleistung. G. O. §. 41.

## Auflösung

Verlängerung, Vertagung der ständischen Sitzungen. V. U. Tit. VII. §. 23.

## Aufsätze.

Die Verlesung jener der Referenten der Ausschüsse und der Secretäre der Versammlung, bilden die ersten in einer allgemeinen Sitzung vorzunehmenden Gegenstände. G. O. §. 75.

Aufsätze der Beschlüsse, ihre Entwerfung, weitere Behandlung und Ausfertigung.
G. O. §§. 34. u. 119., dann G. O. BB. V. u. VI.

**Ausschuß**, besonderer, für die Prüfung der Anklage eines höheren Staatsbeamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staats-Verfassung.
V. U. Titl. X. §. 6.

## Ausschüsse.

### Wahlen der Ausschüsse.

Verfassungsmäßige Bestimmungen, die Wahl der Ausschüsse betreffend. G. O. §. 47.

Bestimmung, daß die Wahl der Ausschüsse aus der Gesammtzahl der Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit zu geschehen habe. G. O. §. 47.

Wahl der sechs Ausschüsse. G. O. §. 25., dann (speciell für den sechsten) §. 51.

Specielle Vorschriften für die Wahl der Ausschüsse. G. O. §. 49.

# Ausschüsse.

## Wahlen der Ausschüsse.

Ersatz-Wahlen für die während der Dauer der Versammlung sich ergebenden Erledigungen.
G. O. §. 49. Abs. 2.

Specielle Wahl des sechsten Ausschusses.

Vorschrift für die Wahl des sechsten Ausschusses.
G. O. §. 51.

Verfahren, wenn ein in mehreren Ausschüssen sich befindendes Mitglied von mehr als Einem Ausschuß als Mitglied für den sechsten gewählt wird.
G. O. §. 51. Abs. 2.

Anfertigung des Protokolls von Seite der fünf Ausschüsse über die Wahl je eines ihrer Mitglieder für den sechsten Ausschuß. G. O. §. 51. Abs. 3.

Wahlen der Stellvertreter (Suppléants) in den Ausschüssen.

Für die 5 Ausschüsse. G. O. §. 49.

Für den sechsten Ausschuß, wenn er dessen bedarf.
G. O. §. 51. Abs. 5.

Die Stellvertreter in den Ausschüssen sind wahlfähig zu Vorständen, Referenten und Secretären ihrer respectiven Ausschüsse.
G. O. §. 49. Abs. 4.

# Ausschüsse.

## Wahlen der Ausschüsse.

Die Stellvertreter in den Ausschüssen können bei nöthig werdenden Verstärkungen der Ausschüsse gleichfalls mitgewählt werden. G. O. §. 59. Abs. 4.

Wahlen der Referenten und Secretäre in den Ausschüssen. G. O. §. 49. Abs. 4.

Auch die Stellvertreter in den Ausschüssen sind wählbar zu Referenten und Secretären. G. O. §. 49. Abs. 4.

## Bestand.

Jeder Ausschuß besteht aus 5 Mitgliedern. G. O. §. 48.

## Stellvertreter in den Ausschüssen. (Suppléants)

Ihre Bestimmung und Wahlart. G. O. §. 49.

Sie sind wahlfähig zum Vorsitz, so wie zu Referenten und Secretären in den Ausschüssen. G. O. §. 49. Abs. 4.

Sie erstatten ihre Referate gleichwohl auch dann, wenn die, welche sie suppliren, wieder eintreten sollten, G. O. §. 49. Abs. 5.

Das wieder eingetretene Mitglied, dessen Stelle sie im Ausschusse vertreten, darf dem Referate des Stell-

# Ausschüsse.

## Stellvertreter in den Ausschüssen. (Suppléants)

vertreters wohl beiwohnen, nicht aber darüber im Ausschusse abstimmen. G. O. §. 49. Abs. 5.

Die zu den Ausschüssen erwählten Stellvertreter können mit verwendet werden bei Verstärkung der Ausschüsse in den Fällen von Zurückweisungen. G. O. §. 59. Abs. 4.

Der Stellvertreter für den sechsten Ausschuß wird von demjenigen Ausschusse im Fall des Bedürfens gewählt, welcher das zu vertretende Mitglied sendete. G. O. §. 51. Abs. 5.

## Vorsitz

in den ersten 5 Ausschüssen.

Das älteste Mitglied in jedem Ausschusse führt darin Vorsitz. G. O. §. 49. Abs. 4.

Im sechsten Ausschuß

ist der erste Präsident der Kammer Vorstand. G. O. §. 51.

## Secretäre.

Ihre Wahl. G. O. §. 49. Abs. 4.

Sie geschieht für jeden einzelnen Fall besonders. G. O. §. 49. Abs. 4.

# Ausschüsse.

## Secretäre.

Die Secretäre führen die Protokolle in den Sitzungen. G. O. §. 55. Abs. 6.

Sie oder die Referenten haben die einzelnen Paragraphen oder Artikel eines Gesetzentwurfs u. s. w., welche zur besonderen Discussion in die Kammer gebracht worden, in dieser zuvor abzulesen. G. O. §. 90.

Sie empfangen die für die Ausschüsse nöthigen Acten. G. O. §§. 53. Abs. 2. 55 u. 59.

## Referenten.

Ihre Wahl. G. O. §. 49. Abs. 4.

Sie geschieht für jeden einzelnen Fall besonders. G. O. §. 49. Abs. 4.

Neue Wahl von Referenten bei Zurückweisungen. G. O. §. 59. Abs. 5.

Abgabe der Acten an dieselben. G. O. §. 53. Abs. 2. u. 3.

Vorarbeiten der Referenten nach Empfang der Acten. G. O. §. 53. Abs. 2 u. 3.

Ihre Aufsätze zu gefaßten Kammer-Beschlüssen bilden mit jenen der Kammer-Secretäre die ersten in

# Ausschüsse.

## Referenten.

einer allgemeinen Sitzung vorzunehmenden Gegenstände. G. O. §. 75.

Sie oder die Secretäre der Ausschüsse haben, bevor die besondere Discussion über einen einzelnen Paragraph oder Artikel eines Gesetz-Entwurfes u. s. w. beginnt, denselben abzulesen. G. O. §. 90.

Schlußvornahme der Referenten bei der Discussion. G. O. §. 102.

Die Referenten dürfen (jedoch nur mit ihrer Einwilligung) öffentlich in den gedruckten Verhandlungen genannt werden. G. O. BB. I.

## Correferenten.

Wahl derselben für den Fall von Zurückweisungen an die Ausschüsse. G. O. §. 59. Abs. 5.

## Wirkungskreis der fünf Ausschüsse.

G. O. §. 50.

Speciell des vierten Ausschusses. G. O. §§. 72 u. 73.

Desgleichen des sechsten Ausschusses. G. O. §. 51.

# Ausschüsse.

## Geschäftsgang in den Ausschüssen überhaupt.

Vorarbeiten der Referenten nach empfangenen Acten. G. O. §. 53. Abs. 3.

Sitzungen.

Ihre Anordnung. G. O. §. 55. Abs. 1.

Befugniß der Kammer-Präsidenten, den Sitzungen beizuwohnen. G. O. §. 54.

Versagung des Zutritts zu den Sitzungen für die übrigen Kammer-Mitglieder. G. O. §. 54.

Zahl der zur Berathung nöthigen Mitglieder.

Bei unvorhergesehenen Fällen können die Ausschüsse nur dann in Berathung treten, wenn wenigstens vier Mitglieder desselben darin anwesend sind.
G. O. §. 49. Abs. 3.

Protokoll der Sitzungen.
G. O. §. 55. Abs. 6.

Vortrag, Discussion und Abstimmung in den Ausschüssen. G. O. §. 55.

Die Stellvertreter erstatten ihre im Ausschusse erhaltenen Referate gleichwohl auch dann, wenn die Mitglieder, deren Stelle sie vertreten, wieder eintreten sollten. G. O. §. 49. Abs. 5.

# Ausschüsse.

## Geschäftsgang in den Ausschüssen überhaupt.

Aus den Ausschüssen abwesend gewesene Mitglieder können bei ihrem etwaigen Wiedereintritt bei solchen Referaten, die ihre Stellvertreter erstatten, zwar anwesend seyn, haben sich aber jeder Abstimmung zu enthalten. G. O. § 49. Abs. 5.

Benehmen der Ausschüsse mit den Ministerien. G. O. §. 52.

## Geschäftsgang

im fünften Ausschuß.

Art der Vorlage der von ihm zur Annahme geeignet erkannter Gegenstände an die Kammer. G. O. §. 71.

im sechsten Ausschuß.

Behandlung der Wünsche und Anträge. G. O. §. 51.

Wenn durch den Umstand, daß der erste Präsident der Kammer zugleich Vorstand des sechsten Ausschusses ist, Stimmengleichheit entsteht, so ist der Fall der Kammer vorzulegen. G. O. §. 51.

Verfahren, wenn in ihm die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt werden kann. G. O. §. 73.

Verfahren, wenn die Mitglieder dieses Ausschusses selbst eine Motion gestellt haben. G. O. §. 55. Abs. 5.

# Ausschüsse.

## Geschäftsgang.

Art der Verweisung eines Gegenstandes vom sechsten zu einem andern Ausschuß. G. O. §. 71.

Art der Vorlage der von ihm zur Annahme geeignet erkannten Gegenstände an die Kammer. G. O. §. 71.

## Vereinigung mehrerer Ausschüsse.

G. O. §§. 63 u. 64.

Vorsitz.

Das an Jahren älteste Mitglied beider Ausschüsse führt darin den Vorsitz. G. O. §. 63. Abs. 2. Ausnahme siehe §. 64. Abs. 2.

Secretäre.

Der Secretär jenes Ausschusses, zu welchem der gewählte Referent gehört, hat das Protokoll zu führen; bei seiner Verhinderung der Secretär des andern Ausschusses. G. O. §. 63. Abs. 3. Ausnahme siehe §. 64. Abs. 2.

Referent.

Seine Wahl. G. O. §. 63. Abs. 3. Ausnahme siehe §. 64. Abs. 2.

# Ausschüsse.

## Vereinigung mehrerer Ausschüsse.

Protokoll.

Wird von dem Secretär jenes Ausschusses, zu welchem der gewählte Referent gehört, geführt; bei seiner Verhinderung von dem Secretär des anderen Ausschusses. G. O. §. 63. Abs. 3. Ausnahme siehe §. 64 Abs. 2.

Zahl der zur Berathung nöthigen Mitglieder.

Bei unvorhergesehenen Fällen können die vereinigten Ausschüsse nur dann in Berathung treten, wenn wenigstens vier Mitglieder derselben darin anwesend sind. G. O. §. 49. Abs. 3.

Geschäftsgang.
G. O. §. 64.

## Vorbereitung ihrer Arbeiten für die Kammer.

Dreitägige Frist für die Vertheilung der lithographirten Vorträge und Protokolle der Ausschüsse vor der Discussion in der Kammer.
G. O. §. 33.

Constatirung des Einhaltens dieser Vorschrift.
G. O. §. 33.

Ausnahme von jener Vorschrift bei Recurrent-Gegenständen. G. O. §. 33.

# Ausschüsse.

## Vorbereitung ihrer Arbeiten für die Kammer.

Vertheilung der Vorträge und Protokolle an die Minister und königlichen Commissarien. G. O. §. 33.

Anzeige der Ausschüsse, daß sie Vorträge für die Kammer fertig haben. G. O. §. 56.

## Berathung ihrer Vorträge in der Kammer.

Vortrag, Discussion und Abstimmung in der Kammer. Siehe diese Schlagworte.

Vorträge der Ausschüsse, welche auf Gegenstände sich beziehen, die von der Regierung an die Kammer gebracht wurden, sollen vor allen anderen in Berathung genommen werden. G. O. §. 83.

Die Verlesungen der Aufsätze der Ausschuß-Referenten bilden, mit jenen der Kammer-Secretäre, die ersten in einer allgemeinen Sitzung vorzunehmenden Gegenstände. G. O. §. 75.

Die Berichterstatter der Ausschüsse haben, nebst den Ministern und königlichen Commissarien allein das Recht, ihre niedergeschriebenen Reden in der Kammer abzulesen. G. O. §. 85.

Zurückweisungen an die Ausschüsse können während der Discussion in der Kammer statt finden. G. O. §. 59. Abs. 2.

## Ausschüsse

verstärkte

in Folge von Zurückweisungen. G. O. §§. 57 u. 59. Abs. 3.

Wahl der zwei Verstärkungs-Mitglieder. G. O. §. 59. Abs. 3.

Der schon erwählte Stellvertreter kann zur Verstärkung mit verwendet werden. G. O. §. 59. Abs. 4.

Der Ausschuß kann in diesem Falle einen Correferenten oder einen neuen Referenten wählen. G. O. §. 59. letzter Absatz.

## Beglaubigung

der Matrikel-Ergänzungen, nach beendigtem Legitimations-Geschäfte. G. O. §. 37.

## Beilagen

zu den Protocollen. Bezeichnung, welche in Original, welche in lithographirten Abschriften dazu kommen sollen. G. O. §. 38. Abs. 3.

## Belege

zur Legitimation. Ihre Bezeichnung. G. O. §§. 10. und 11.

**Bekanntmachung**

der Einläufe. G. O. §§. 76. u. 77. (Das Nähere s. bei Einläufe.)

der ausbleibenden Mitglieder durch den ersten Präsidenten. G. O. §. 26.

des Verlaufs der Berathungen, (der Verhandlungen.) G. O. BB. I.

Wahl einer Commission für die Besorgung dieser Bekanntmachung. G. O. BB. I. Abs. 3.

Anfertigung eines Repertoriums zu den gedruckten Verhandlungen der Kammer. G. O. BB. I. Abs. 2.

der eigenen Meinungen der Mitglieder durch diese selbst. G. O. BB. II. Abs. 3.

**Bemerkungen** und Vorschäge von geringerer Bedeutung, oder wenn sie schleunige Beschlüsse erheischen, können unmittelbar nach Bekanntmachung der Einläufe vor die Kammer gebracht werden. G. O. §. 99.

**Berathung,** siehe Discussion.

**Berathungen.**

Bekanntmachung derselben, siehe dieses Wort.

## Berathungen

einseitige, von einer Kammer allein ausgehende, haben die Wirkung gültiger Einwilligung der Stände nicht. V. U. Tit. VI. §. 19.

wiederholte, über Gegenstände, worüber beide Kammern sich nicht vereinigen können, dürfen in derselben Sitzung (Versammlung) nicht mehr statt finden. V. U. Tit. VII. §. 28.

## Berathungs = Gegenstände.

Vorzug der von dem Könige an die Stände gebrachten vor allen übrigen.
V. U. Tit. VII. §. 23. und G. O. §. 83.

## Berichte.

Ihre Entwerfung ist Sache der Secretäre.
G. O. §. 34.

## Berichterstatter

der Ausschüsse, haben mit den Ministern und königlichen Commissarien allein das Recht, ihre geschriebenen Reden in der Kammer abzulesen. G. O. §. 85.

## Beschlüsse

### zu Abänderungen der Verfassungs-Urkunde oder zu Zusätzen an derselben.

V. U. Tit. X. §. 7.

Es müssen dabei wenigstens drei Viertheile der bei der Versammlung Anwesenden in jeder Kammer zugegen und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfolgt seyn. V. U. Tit. X. §. 7.

### Andere Beschlüsse als die vorbezeichneten.

Zu ihrer gültigen Fassung gehört die Gegenwart von zwei Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder, und die absolute Stimmenmehrheit. G. O. §. 106.

Vorläufige Beschluß-Aussprechung durch den Präsidenten, nach der Abstimmung einzelner §§. oder Artikel, durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. G. O. §. 110.

### Entwerfung derselben

ist Sache der Secretäre, wenn nicht besondere Referenten aufgestellt sind. G. O. §§. 34. u. 119. Abs. 2.

Die entworfenen Beschlüsse sollen stets, bevor sie vor die Kammer kommen, den betreffenden Ausschüssen zur Beistimmung vorgelegt werden. G. O. BB. VI.

# Beschlüsse.

## Entwerfung.

Behandlung kleinerer Entwürfe von Beschlüssen und solcher über Recurrent-Gegenstände. G. O. BB. VI. Abs. 2.

Hebung etwaiger Widersprüche in der Fassung der Beschlüsse. G. O. §. 119 und Bd. V.

Die Beschlüsse der Kammer, welche auf Vorträge der besonderen Ausschüsse gefaßt worden, werden letzteren mitgetheilt, zur Entwerfung der Aufsätze. G. O. §. 119.

Die vorbezeichneten Aufsätze von Beschlüssen sollen, in wichtigeren Fällen, in zwei nach einander folgenden Sitzungen abgelesen werden. G. O. §. 119.

Die übrigen Beschlüsse werden von den Secretärs ausgefertiget. G. O. §. 119. Abs. 2.

## Vertheilung

der Beschlüsse in lithographirten Exemplaren, wenn sie mehr als 10 Artikel oder Paragraphen befassen, an sämmtliche Mitglieder, 24 Stunden vor der zu ihrer Genehmigung festgesetzten Sitzung. G. O. BB. VI.

Anlage eines Registers im Secretariate zur Constatirung der Vertheilung der Beschluß-Entwürfe. G. O. BB. VI.

## Beschlüsse.

### Mittheilung

der Beschlüsse an die Kammer der Abgeordneten. Form und Art derselben. G. O. §§. 122 bis 126.

**Ueberbringung** durch Deputation an den König. G. O. BB. VIII.

---

Beschlüsse der Kammer auf den Vortrag des sechsten Ausschusses zur Verweisung eines Antrags an einen der übrigen Ausschüsse, sind mittelst Protokolls-Extracte dem betreffenden Ausschusse bekannt zu machen. G. O. §. 71. Abs. 2.

---

Discussion und Abstimmung über Wünsche und Anträge zur Beifügung an einen Beschluß der Kammer über einen Gesetz-Entwurf. G. O. BB. IV. u. V.

---

## Beschwerden

### über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte.

Competenz der Kammer dabei und Behandlung derselben in der Kammer. V. U. Tit. VII. §. 21., dann G. O. §§. 65, 66 u. 67.

# Beschwerden.

## über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte.

Befugniß der Stände, in gemeinsamem Antrag solche Beschwerden an den König zu bringen. V. U. Tit. X. §. 5.

Begründung und Einbringung solcher Beschwerden. Erfordernisse dazu. G. O. §. 65.

Unbescheinigte Beschwerden dieser Art, ihre Behandlung. G. O. §. 66.

Anzeige in der Kammer von dem, was mit unbescheinigten Beschwerden geschehen ist. G. O. §. 66.

Nächste Behandlung von Einläufen dieses Betreffs. G. O. §. 77. Abs. 3.

## Einlauf und Vertheilung.

Einläufe von Beschwerden sollen sogleich lithographirt und an das Directorium, an den fünften Ausschuß und an den Stellvertreter in demselben vertheilt werden. G. O. §. 77.

## Berathung und Erledigung.

Es soll wöchentlich Ein Tag ihrer Berathung und Erledigung gewidmet werden. G. O. §. 83.

Behandlung der Beschwerden, wenn der Ausschuß die Entscheidung nicht mit absoluter Mehrheit erzielen kann. G. O. §. 73.

## Beschwerden.

### Berathung und Erledigung.

Abstimmung über Beschwerden und Anklagen. G. O. §. 118.

Erholung von Aufschlüssen von den Ministerien durch den Präsidenten. G. O. §. 67.

### Vertagung

von Berathung und Erledigung der Beschwerden. G. O. §. 83.

### Vorlage

vom fünften oder sechsten Ausschuß zur Annahme geeignet erkannten Gegenstände an die Kammer.

von Beschwerden an den König nach gemeinschaftlichem Beschluß beider Kammern. G. O. §. 67.

## Beschwerdenführer.

Sie dürfen, wenn sie darein willigen, bei der Bekanntmachung der Verhandlungen genannt werden. G. O. BB. I.

## Beurlaubte Mitglieder.

Sie haben beschränktes Antragsrecht. G. O. §. 78. c.

## Bevollmächtigte.

Abwesende Mitglieder können sich durch solche in der Kammer nicht vertreten lassen. V. U. Tit. VI. §. 17.

## Bildung

der Kammer der Reichsräthe.

Kronbeamte sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der Kammer. V. U. Tit I. §. 2.

Zusammensetzung der Kammer.
V. U. Tit. VI. §. 2. und das erläuternde Gesetz vom 9. März 1828. (Ges. Bl. 1828. S. 9).

## Bischof

### als Mitglied der Kammer.

Wird vom Könige ernannt aus der Zahl der Bischöfe. V. U. Tit. VI. §. 2. und Gesetz v. 9. März 1828 Art. I. Ziff. 2 (Ges. Bl. v. 1828. S. 9).

Der Bischof ist den erblichen Mitgliedern beizuzählen. Ges. v. 9. März 1828 Art. I. Ziff. 2. (Ges. Bl. v. 1828. S. 9).

## Boten und Diener der Kammer.

Sie werden durch den König bestimmt. G. O. §. 43.

**Commissarien**

**königliche und Minister,**

durch welche der König die der Kammer vorzulegenden Berathungs-Gegenstände an sie gelangen läßt. G. O. §. 81.

**Commissarien**

**königliche und Minister,**

Ihre besonderen Plätze in der Kammer. G. O. §. 81.

Ihre Vorträge in der Kammer. G. O. §. 81.

Abgabe ihrer etwa erforderlichen Erklärungen. G. O. §. 81.

Recht derselben, ihre geschriebenen Reden in der Kammer abzulesen. G. O. §. 85.

Vertheilung der Ausschuß-Protokolle und Vorträge an sie. G. O. §. 33.

Ihre Berechtigung zu Modificationen und Untermodificationen. G. O. §. 95.

Schlußwortnahme derselben nach der Discussion. G. O. §. 95. Abs. 2. u. §. 95.

Sie brauchen bei der Abstimmung über wiederholte zur Berathung kommende Gegenstände nicht abzutreten. G. O. §. 116.

## Commissarien

ständische, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt.

Ernennung derselben.
V. U. Tit. VII. §. 14, dann G. O. §. 73.

Wirkungskreis.
V. U. Tit. VII. §§. 14 u. 15. und G. O. §. 73.

Ihre Anzeige an den König und die künftige Ständeversammlung, von bemerkter Nichteinhaltung des Schuldentilgungs-Planes. G. O. §. 73.

## Commissionen

zur Berathung anderer als solcher Gegenstände, welche competenzmäßig in das Geschäfts-Ressort eines der beständigen Ausschüsse einschlagen. G. O. §. 74.

Wahlverfahren bei ihrer Bildung. G. O. §. 74.

Vorstand, Referent und Secretär darin. G. O. §. 74.

für die Legitimation neu eintretender Mitglieder. G. O. §§. 4 bis 17.

Bestand. (Sechs Mitglieder und erster Präsident.) G. O. §. 8.

Wahlverfahren. G. O. §. 8.

## Commissionen

### für die Prüfung der Entschuldigungen.

G. O. §§. 4 u. 5.

Bestand. (Drei oder fünf Mitglieder.) G. O. §. 4.

Wahlverfahren. G. O. §. 4.

### für die Redaction des Druckes der Verhandlungen.

G. O. BB. I. Abs. 3.

Bestand. (Zwei Mitglieder und der erste Secretär der Kammer.) G. O. BB. I. Abs. 3.

Wahlverfahren. G. O. BB. I. Abs. 3.

### für die Revision der Geschäftsordnung.

G. O. BB. XI. Abs. 2.

Bestand. (Fünf Mitglieder.) G. O. BB. XI. Abs. 2.

Wahlverfahren. G. O. BB. XI. Abs. 6.

---

## Vorträge und Protocolle in den Commissionen.

Bei den an die Kammer zu bringenden Vorträgen und Protokollen über die Arbeiten der für einzelne Gegenstände angeordneten Commissionen, finden auch

**Commissionen**

Vorträge und Protocolle in den Commissionen.

die Vorschriften für die allgemeine und besondere Discussion Anwendung. G. O. 103.

Verfahren, wenn Gegenstände ihrer Bearbeitung an sie zurückgewiesen werden. G. O. §. 60.

**Communicationsformen** zwischen beiden ständischen Kammern.

G. O. §§. 122 bis 126.

**Competenzfragen,** resp. Präliminarfragen.

Ihre Behandlung. G. O. §. 61.

**Condominien.**

Wer bei der Legitimation der Standesherren zu erscheinen hat, wenn Condominien bestehen. G. O. §. 11. letzter Satz.

**Constituirung der Kammer.**

G. O. §. 13.

Wahl der Deputation zur Ueberbringung der Anzeige, daß die Kammer sich constituiren könne. G. O. §. 24.

Wann die Kammer für rechtmäßig constituirt zu achten ist. G. O. §§. 24 u. 28.

## Correferenten in den Ausschüssen.

Wahl derselben für den Fall von Zurückweisungen. G. O. §. 59. Abs. 5.

## Dauer

der Stände-Versammlungen.
V. U. Tit. VII. §. 22.

## Deputationen der Stände.

Bei der Eidesleistung des Königs auf die Verfassung.
V. U. Tit. X. §. 1.

Zur Ueberreichung der Beschlüsse an den König.

Sie bestehen aus den ersten Präsidenten und aus den ersten Secretären beider Kammern, und aus zwei weiteren Mitgliedern einer jeden Kammer; also aus 8 Personen. G. O. §. 126.

## Deputationen der Kammer.

Zur Vorlage des Resultats der Wahl dreier Candidaten für die Stelle des zweiten Präsidenten an den König, und zur Anzeige, daß die Kammer sich constituiren könne. G. O. §. 24.

## Deputationen der Kammer.

Wahlverfahren für dieselbe. G. O. §. 24.

Zu Feierlichkeiten, werden durch's Loos gebildet. G. O. BB. VIII.

Die Prinzen des königlichen Hauses nehmen nur freiwillig an solchen feierlichen Abordnungen Theil. G. O. BB. VIII.

Theilnahme derjenigen Mitglieder an den Deputationen, welche noch keine entscheidende Stimme haben. G. O. BB. VIII.

Große, bestehen aus 8 Mitgliedern und beiden Präsidenten. G. O. BB. VIII.

Kleine, bestehen aus 4 Mitgliedern und einem Präsidenten. G. O. BB. VIII.

Anzeige ihres Erfolges in der nächsten darauf stattfindenden Kammersitzung. G. O. BB. VIII.

## Diener und Boten

der Kammer, bestimmt der König. G. O. §. 42.

## Directorium der Kammer.

Bildung desselben. G. O. §. 18.

## Directorium der Kammer.

Es besteht aus den zwei Präsidenten und den zwei Secretären der Kammer. G. O. §. 42.

Wahl der zwei Kammer-Secretäre.
G. O. §§. 20 bis 22.

und

Vorschlag dreier Kandidaten für Auswahl des zweiten Präsidenten von Seite des Königs.
G. O. §§. 20 bis 23.

Verfahren bei beiden vorbezeichneten Wahlen.
G. O. §§. 21, 22, 23.

Es beglaubigt (nebst dem Vorstand, Referenten und Secretär der Legitimations-Commission) die Matrikel.
G. O. §. 37. Abs. 6.

## Discussion

### in den Ausschüssen.

G. O. §. 55 Abs. 3.

### in der Kammer.

Verfahren vor der Discussion.

Anberaumung einer dreitägigen Frist vor der Discussion zur Vertheilung der Ausschuß-Vorträge und Protokolle. G. O. §. 33.

# Discussion

## in der Kammer.

Constatirung des Einhaltens dieser Vorschrift. G. O. §. 33.

Reden von der Bühne sollen am Tage vor der Sitzung bei dem Secretariate mit der Bemerkung angemeldet werden, ob für oder wider den zu debattirenden Gegenstand gesprochen werden wolle. G. O. §. 84.

Allgemeine Vorschriften.

Die Discussionen werden durch den Präsidenten geleitet. G. O. §. 32.

Verfahren bei sich ergebenden Competenz- oder Präliminarfragen. G. O. §. 61.

Reihenfolge der Redner. G. O. §. 84.

Nichtunterbrechung der Redner. G. O. §. 98.

Verbot einer mehrmaligen Wortnahme über einen und denselben Gegenstand. G. O. §. 96.

Nachmalige Wortnahme desjenigen Kammer-Mitgliedes, welches einen discutirt werdenden Antrag gestellt hat, und zwar nach dem Referenten und vor dem königlichen Commissär. G. O. §. 105.

Verfahren bei ungeeignetem Benehmen in der Discussion. Ed. X. Tit. II. Abschn. II. §. 21.

# Discussion
## in der Kammer.

Allgemeine Vorschriften.

Recht der Mitglieder, die bei der Discussion vorkommenden Thatsachen zu berichtigen oder persönliche Angriffe zurückzuweisen. G. O. §. 96.

---

Verfahren, wenn ein von der Regierung mitgetheilter Gesetz-Entwurf oder Antrag aus mehreren Paragraphen oder Artikeln zusammengesetzt ist. G. O. §. 87.

Verfahren, wenn ein solcher Gesetz-Entwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Artikel besteht. G. O. §. 88.

Discussion und Abstimmung über Anträge, Wünsche, Vorschläge und Bemerkungen von geringerer Bedeutung, und solcher die einen schleunigen Beschluß erfordern. G. O. §. 99. Abs. 5.

Discussion über Wünsche und Anträge zur Beifügung an einen Beschluß der Kammer über einen Gesetz-Entwurf. G. O. BB. IV.

Discussion über die eine Gesammtheit bildenden Gesetz-Entwürfe. G. O. BB. III.

Discussion von Gegenständen, welche zwar auf der Tages-Ordnung sich befinden, aber weder in einem Aus-

# Discussion
## in der Kammer.

schuß noch in einer Commission bearbeitet wurden, — und solcher, welche nicht auf der Tagesordnung bemerkt sind. G. O. §. 104.

Allgemeine Discussion.

Bestimmungen für den Anfang der allgemeinen Discussion. G. O. §§. 87 und 88.

Die allgemeine Discussion kann durch die Kammer, noch ehe alle Redner gesprochen, geschlossen werden. G. O. §. 101.

Besondere Discussion.

Bestimmung für den Anfang der besonderen Discussion. G. O. §. 89.

Verlesung jedes einzelnen Paragraph's oder Artikels vor der besonderen Discussion. G. O. §. 90.

Diese Vorlesung hat durch den Referenten oder Secretär zu geschehen. G. O. §. 90.

Wann die allgemeine mit der besondern Discussion zusammenfällt. G. O. §. 88.

Die besondere Discussion kann durch die Kammer, noch ehe alle Redner gesprochen, geschlossen werden. G. O. §. 101.

Schluß der besonderen Discussion. G. O. §. 100.

# Discussion
## in der Kammer.

Discussion der Modificationen. G. O. §. 93.

Discussion der Untermodificationen. G. O. §. 95.

---

Schluß der Discussion

der Allgemeinen, G. O. §. 101.

der Besonderen, G. O. §. 100.

Beide können geschlossen werden, noch ehe alle Redner gesprochen haben. G. O. §. 101.

Abstimmung über den Schluß. G. O. §. 101.

Schlußwortnahme der Referenten, Minister und königlichen Commissarien. G. O. §. 102.

Verfahren, wenn dabei neue Thatsachen vorkommen. G. O. §. 102.

---

Bei wiederholten Discussionen in der Kammer kann die Abstimmung unmittelbar darauf erfolgen. G. O. §. 116.

---

Die Discussion über die Vorträge der Commissionen geschieht unter denselben Vorschriften, wie jene über die Vorträge der Ausschüsse. G. O. §. 103.

## Druck der Kammer-Verhandlungen.

Anordnung desselben. G. O. BB. I.

Bildung einer Commission von zwei Mitgliedern, deren drittes der jedesmalige erste Secretär der Kammer ist, für die Redaction dieser Verhandlungen. G. O. BB. I. Abs. 3.

Wahlverfahren dabei. G. O. BB. I. Abs. 3.

Dieselben sollen nach Verlesung des Protokolls 24 Stunden lang im Secretariat zur Einsicht der Kammer-Mitglieder aufliegen. G. O. BB. I. Abs. 2.

Anfertigung eines Repertoriums über die gedruckten Verhandlungen. G. O. BB. I. Abs. 2.

## Eid

### auf die Verfassung

von Seite des Königs bei dem Antritte der Regierung, dessen Leistung auch die Stände, wenn sie eben versammelt sind, mittelst einer Deputation beiwohnen. V. U. Tit. X. §. 1.

Mittheilung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde dieser Eidesleistung an die Stände-Versammlung. V. U. Tit. X. §. 1. Abs. 2.

der Prinzen des königlichen Hauses. V. U. Tit. X. §. 2.

# Eid

auf die Verfassung

des Reichsverwesers. V. U. Tit. X. §. 2.

der Staatsbürger. V. U. Tit. X. §. 3.

der Staatsdiener. V. U. Tit. X. §. 3.

ständischer

der Mitglieder der Stände-Versammlung. V. U. Tit. VII. §. 25.

Ablegung desselben von Seite später Eintretenden in die Hände des Präsidenten. G. O. §. 30.

Termin zu seiner Einsendung. G. O. §. 2.

amtlicher

des ständischen Archivars. G. O. §. 41.

des Kanzlei-Personals der Kammer. G. O. §§. 41 u. 42.

# Einberufung, königliche.

Sie geschieht durch königliche Rescripte, Ed. X. Tit. I. §. 50 dann G. O. §. 1.

und gleichzeitig für beide Kammern. Ed. X. Tit. I. §. 51.

## Einführung in die Kammer.

Bedingungen vor der Einführung. G. O. §. 16.

Entscheidung der Anstände, welche sich bei der Einführung neu eintretender Mitglieder ergeben. G. O. §§. 13 u. 25.

Einführung solcher Mitglieder, welche während der Dauer der Stände=Versammlung zum Eintritt in die Kammer sich melden und gegen deren Legitimation nichts zu erinnern ist. G. O. §. 27.

## Einläufe.

Ihre Eröffnung durch die Präsidenten. G. O. §§. 32. u. 36.

Protokoll der Einläufe und Vorschrift zur Führung desselben. G. O. §. 36.

Einläufe, welche zu keinem besonderen Acte gehören und keine Verhandlungen veranlaßt haben, sind den Sitzungs=Protokollen in Original beizulegen, alle anderen in lithographirten Abschriften. G. O. §. 38. Abs. 3 u. 5.

Bestimmung wann sie in der allgemeinen Sitzung bekannt zu machen sind, mit Angabe, wohin sie abgegeben werden. G. O. §. 76.

Erholung des Kammer=Beschlusses bei Zweifeln, wohin sie zu geben sind. G. O. §. 76.

## Einläufe

Art ihrer Bekanntmachung. G. O. §. 77.

Vertheilung, wenn mehrere gedruckte Exemplarien eines Einlaufs vorhanden sind. G. O. §. 77.

### von Beschwerden, Wünschen und Anträgen.

G. O. §. 77.

Ihre wörtliche Verlesung. G. O. §. 77.

Sie sollen sogleich lithographirt, an das Directorium, an den fünften Ausschuß und an den Stellvertreter in diesem Ausschuß, vertheilt werden. G. O. §. 77.

### von Wünschen und Anträgen Anderer, (Nichtmitglieder der Kammer.)

Ihre Behandlung. G. O. §. 79.

### von literarischen Werken, Ankündigungen u. s. w.

Ihre Behaudlung. G. O. §. 80.

## Einlaufs-Journal.

Aufnahme der Anzeigen der für die Kammer fertigen Vorträge der Ausschüsse. G. O. §. 56.

## Einwilligung

zu den Vorschlägen der Regierung, von Einer Kammer allein ausgehend, hat keine gültige Wirkung. V. U. Tit. VI. §. 19.

## Entscheidende Stimme in der Kammer.

Sie kömmt den königlichen Prinzen mit dem 21sten, und den übrigen Mitgliedern der Kammer mit dem 25sten Lebensjahre zu. V. U. Tit. VI. §. 5.

## Entschuldigungen nicht erscheinender Kammer-Mitglieder.

Bildung der Commission für ihre Prüfung. G. O. §. 4.

Wahl von 3 oder 5 Mitgliedern mittelst Wahlzettel. G. O. §. 4.

Obliegenheit des ersten Präsidenten bei nicht begründet befundenen, die Ausbleibenden aufmerksam zu machen auf die Folgen ihres Nichterscheinens. G. O. §. 5.

## Erbliche Reichsräthe.

Ihre Eintheilung in zwei Klassen:

1) in Standesherren, und

# Erbliche Reichsräthe.

2) in solche, denen die erbliche Reichsraths=Würde auf den Grund von Lehen= oder Fidei=Commiß=Gütern verliehen worden ist. G.O. §. 12.

Zu den erblichen Reichsräthen sind zu zählen:

1) die beiden Erzbischöfe,

2) der von dem Könige aus der Zahl der Bischöfe ernannte Reichsrath und der jedesmalige Präsident des protestantischen Oberconsistoriums. Ges. v. 9. März 1828. Art. I. (G. Bl. 1828. S. 11.)

Weder zu den erblichen, noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen sind:

a) die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, und

b) die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichsräthe sind. Ges. v. 9. März 1828. Art. I. (G. Bl. 1828. S. 11.)

Kathegorien, aus denen der König erbliche Reichsräthe ernennt. V. U. Tit. VI. §. 2. Ziff. 6.

Zahlenverhältniß der erblichen zu den lebenslänglichen Reichsräthen. V. U. Tit. VI. §§. 2 u. 4, dann Ges. v. 9. März 1828. Art. I. (G. Bl. 1828. Seite 10.)

## Erbliche Reichsräthe.

Erfordernisse zur Nachweisung der Legitimation solcher erblichen Reichsräthe, denen diese Würde auf den Grund von Lehen- oder Fidei-Commiß-Gütern verliehen worden ist. G. O. §. 12.

Nachfolge-Streite gehören vor die Gerichte. G. O. §. 13.

Steuer-Simplum zur Erlangung der erblichen Reichsraths-Würde. V. U. Tit. VI. §. 3.

## Erläuterungen.

Erholung derselben von den königlichen Ministerien durch die Ausschüsse. G. O. §. 52.

Erholung von Aufschlüssen der Ministerien durch die Ausschüsse, resp. den Präsidenten, bei Berathung über Beschwerden. G. O. §. 67.

## Eröffnung der Kammer

durch den König. G. O. §. 29.

Um die Kammer eröffnen zu können, muß wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder (im Orte) anwesend seyn. V. U. Tit. VI. §. 6.

Durch die königliche Eröffnung ist die Kammer rechtmäßig constituirt. G. O. §. 28.

## Eröffnung der Kammer.

Erst nach der feierlichen Eröffnung kann die Kammer auch über andere als ihre inneren Angelegenheiten berathen. G. O. §. 24.

## Ersatzmänner, siehe: Stellvertreter.

## Erscheinen.

Termin für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über das Erscheinen oder Nichterscheinen nach erfolgter königlicher Einberufung. G. O. §. 2.

Bei unzulänglichem Erscheinen, wenn nämlich nicht die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder erscheint, macht der erste Präsident davon an den König Anzeige. G. O. §. 3.

## Erzbischöfe.

Beide sind Mitglieder der Kammer. V. U. Tit. VI. §. 2. und Ges. v. 9. März 1828. Art. I. (G. Bl. 1828. Seite 11.)

Sie sind zu den erblichen Reichsräthen zu zählen. Ges. v. 9. März 1828. Art. I. (Ges. Bl. 1828. S. 11.)

## Feierliche Deputationen

bilden sich durch das Loos. G. O. BB. VIII.

Freiwillige Theilnahme der Prinzen des königlichen Hauses daran. G. O. BB. VIII.

## Formen

der Mittheilungen zwischen beiden ständischen Kammern. G. O. §§. 122 bis 126.

## Fremde.

Ihr Zutritt in den Saal der Kammer während der Sitzung ist unerlaubt. Ed. X. Tit. II. §. 7.

## Fünfter und sechster Ausschuß.

Art der Vorlage der von ihnen als zur Annahme geeignet erkannten Gegenstände an die Kammer. G. O. §. 71.

Verfahren, wenn in diesen beiden Ausschüssen die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird. G. O. §. 73.

## Für oder Wider-Reden

von der Bühne aus, und desfallsige Meldung und Vormerkung vor der Sitzung im Secretariate. G. O. §. 84.

## Gedruckte Einläufe.

Ihre Vertheilung. G. O. §. 77. Abs. 2.

Insbesondere, wenn sie Beschwerden über Verletzung constitutioneller Rechte, Wünsche oder Anträge einzelner Mitglieder der Kammer sind. G. O. §. 77. Abs. 3.

## Gedruckte Einläufe.

Gedruckte Einläufe von Anderen. (Nichtmitgliedern.) G. O. §. 79.

## Geheimhaltung der Verhandlungen

je nach Beschluß der Kammer. G. O. BB. II.

## Gemeinschaftliche Beschlüsse beider Kammern,

ihre Form, Unterschrift und Ueberreichung. G. O. §§. 125 u. 126.

## Geschäftskreis, siehe: Wirkungskreis.

## Geschäftsordnung.

Bestimmung über ihre Festsetzung. G. O. BB. X.

Notirung aller für die Revision der Geschäfts-Ordnung nützlichen Bemerkungen u. s. w. von Seite des Secretariats. G. O. BB. XI. Abs. 6.

Anordnung einer aus 5 Mitgliedern bestehenden, durch Zettel zu wählenden, Commission für die Abänderungen in derselben. G. O. BB. X. Abs. 6.

Zustellung der Geschäfts-Ordnung an die neu eintretenden Mitglieder. G. O. BB. X. Abs. 7.

## Geschriebene Reden

in der Kammer abzulesen, haben nur die Minister und königlichen Commissäre, dann die Berichterstatter der Ausschüsse das Recht. G. O. §. 85.

## Geschwindschreiber;

deren sollen wenigstens zwei den Sitzungen zur Notirung der Reden beiwohnen. G. O. BB. VII.

Ungesäumte Durchsicht ihrer Notirungen von Seite der Redner, damit die Anfertigung der Sitzungs-Protokolle nicht aufgehalten werde. G. O. BB. VII.

## Identität.

Verfahren bei Zweifeln an der Identität eines zu Legitimirenden. G. O. §. 15.

## Kammer der Reichsräthe.

Bildung derselben. V. U. Tit. V. §. 1. Abs. 2. dann V. U. Tit. VI. §. 2. und Ges. v. 9. März 1828. (G. Bl. 1828 Seite 9.)

Einberufung. Ed. X. Tit. I. §§. 50 u. 51. dann G. O. §. 1.

Constituirung. G. O. §§. 18, 24 u. 28.

Directorium. G. O. §§. 18, 20 bis 23, dann 42.

## Kammer der Reichsräthe.

Eröffnung. V. U. Tit. VI. §. 6, dann G. O. §§. 24, 28 u. 29.

Einführung. G. O. §§. 13, 16, 25 u. 27.

Kathegorien ihrer Mitglieder.
V. U. Tit. V. §. 1. Abs. 2, dann V. U. Tit. VI. §. 2. u. Gesetz v. 9. März 1828. (G. Bl. v. J. 1828 pag. 11.)

Wirkungskreis. V. U. Tit. VII. u. Ed. X. Tit. II.

Geschäftsgang. V. U. Tit. VII. u. Ed. X., dann Ges. v. 2. Sept. 1831. (G. Bl. v. J. 1831. Seite 25.)

Schließung der Kammer. V. U. Tit. VI. §§. 16 u. 31.

## Kanzley der Kammer.

Die Secretäre der Kammer überwachen die Ordnung in der Kanzley. G. O. §. 34.

Aufnahme, Verpflichtung und Zahlung der Kanzley-Individuen durch das Directorium. G. O. §. 42.

Eidesleistung des Personals. G. O. §§. 41 u. 42.

Einem der Kanzley-Individuen wird die Führung des Einlaufs-Protokolls — G. O. §. 36 — und

einem anderen die Verwahrung der Verhandlungen der Kammer anvertraut. G. O. §. 38 Abs. 2.

## Kanzley der Kammer.

Das Personal wird am Schluße der Versammlung durch den Präsidenten entlassen. G. O. BB. XII.

## König.

### Anzeige an Seine Majestät,

wenn die Hälfte der Mitglieder nicht vorhanden. G. O. §. 3.

daß die Kammer sich constituiren könne. G. O. §. 18.

von den bei der Legitimation der Erschienenen sich etwa ergebenen Anständen. G. O. §. 24.

von Seite der zwei ständischen Staatsschuldentilgungs-Commissäre bei wahrgenommener Nichteinhaltung des angenommenen Staatsschuldentilgungs-Planes. G. O. §. 73.

## Kronbeamte

sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer. V. U. Tit. V. §. 1. Abs. 2. — Ibid. Tit. VI. §. 2. Nr. 2. u. Ges. v. 9. März 1828 Art. I. (G. Bl. 1828. S. 11.)

Kronbeamte, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichsräthe sind, zählen weder zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen. Gesetz v. 9. März 1828 Art. I. (G. Bl. 1828 Seite 11.)

## Kugelung.

Stimmengleichheit bei der Wahl des zweiten Präsidenten entscheidet die Kugelung. G. O. §. 23. Abs. 2.

## Lebenslängliche Reichsräthe.

Kathegorien, aus denen der König sie ernennt. V. U. Tit. VI. §. 2. Ziff. 6.

Sie können der Zahl nach den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen. V. U. Tit. VI. §. 4 und Gesetz v. 9. März 1827 Art. I. (G. Bl. 1828 Seite 11.)

Ihre Legitimation vor Eröffnung der Kammer. G. O. §. 14.

Ihre Legitimation, wenn der Eintritt während der Versammlung erfolgt. G. O. §. 27.

## Legitimation.

### Ernennung einer Commission

von 6 Mitgliedern durch das Loos, zur Vornahme der Legitimations-Geschäfte. G. O. §. 8.

Diese Ernennung kann nur geschehen, wenn wenigstens ein Drittheil der Gesammtzahl der Mitglieder im Sitzungssaale erschienen ist. G. O. §. 8.

Wahlverfahren dabei. G. O. §. 8. Abs. 2.

# Legitimation.

Den Vorsitz in der Legitimations-Commission führt der Präsident. G. O. §. 8.

Protokollführung bei der Wahl der Commissions-Mitglieder. G. O. §. 8. Abs. 2.

Geschäftsgang in der Commission. G. O. §. 15.

Protocollführung in der Commission selbst. G. O. §. 8. Abs. 2.

Wahl des Referenten. G. O. §. 8. Abs. 3.

Die Gutachten der Commission werden durch Stimmenmehrheit beschlossen. G. O. §. 8. Abs. 3.

Der Vorstand, Referent und Secretär der Legitimations-Commission beglaubigen mit dem Kammer-Directorium die Matrikel. G. O. §. 37. Abs. 6.

---

Verpflichtung der Legitimations-Commission vor Ablauf Eines Monats der Kammer über ihre Aufsicht auf richtige Führung und Ergänzung der Matrikel Bericht zu erstatten. G. O. §. 37. Abs. 8.

---

## Classificirung

der zur Legitimation sich eignenden Reichsräthe. G. O. §. 9.

# Legitimation.

## Classificirung.

Standesherren.

Erfordernisse zur Nachweisung ihrer Legitimation. G. O. §. 12.

Erbliche Reichsräthe.

Erfordernisse zur Nachweisung ihrer Legitimation. G. O. §. 12.

Amtliche Reichsräthe.

Ihre Legitimation. G. O. §. 14.

Lebenslängliche Reichsräthe.

Ihre Legitimation. G. O. §. 14.

## Nachfolge-Streite

gehören vor die Gerichte. G. O. §. 13.

## Identität.

Verfahren bei Zweifeln über die Identität der zu legitimirenden Person. G. O. §. 15.

## Anstände

bei der Legitimation der Erschienenen und ihre Anzeige an den König. G. O. §. 24.

## Legitimation.

Legitimation und Einführung solcher Reichsräthe, welche noch nicht früher legitimirt waren, und erst während der Dauer der Ständeversammlung zum Eintritt in die Kammer sich melden. G. O. §. 27.

---

Vorläufiger Zutritt in die Kammer. G. O. §. 16.

---

Legitimirte bleiben es für immer. G. O. §. 17.

## Legitimations-Belege.

Ihre Bezeichnung. G. O. §§. 11 u. 12.

Ihre Aufnahme als Bestandtheile der Matrikel. G. O. §. 37.

## Legitimirte Reichsräthe

werden in allen künftigen Versammlungen dafür angenommen. G. O. §. 17.

## Literarische Ankündigungen.

Ihre Behandlung als Einläufe der Kammer. G. O. §. 80.

## Lithographirung

der Berichte der Ausschuß-Referenten.
G. O. §. 55. Abs. 2.

der Vorträge der Ausschüsse. G. O. §. 58.

der Beschwerden über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte. G. O. §. 77. letzter Absatz.

der Einläufe als Beilagen der Sitzungs-Protokolle. G. O. §. 38. Abs. 3. u. 5.

## Matrikel.

Anlage und Führung derselben. G. O. §. 37.

Abtheilung in zwei Theile. G. O. §. 37. Abs. 2.

Grundlage für den ersten Theil. (Namen und Wappen.) G. O. §. 37. Abs. 3.

Ergänzung der Matrikel.
G. O. §. 37. Abs. 4. 6. u. 7.

Belege der Legitimation. (Urkunden.) Ihre Sammlung für den zweiten Theil der Matrikel.
G. O. §. 37. Abs. 2. u. 3.

Form-Einhaltung. G. O. §. 37. Abs. 8.

Beglaubigung der Matrikel.
G. O. §. 37. Abs. 6. u. 7.

## Matrikel.

Hinterlegung der Matrikel in dem Archive. G. O. §. 37. Abs. 7.

## Mediatisirte. Siehe: Standesherren.

## Minister und königliche Commissäre.

Verantwortlichkeit der Minister für die genaue Befolgung der Verfassung. V. U. Tit. X. §. 4.

Den Sitzungen der Kammer können die Minister beiwohnen, ohne Mitglieder derselben zu seyn. V. U. Tit. VII. §. 24.

Besondere Plätze für die Minister und königlichen Commissäre in der Kammer. G. O. §. 81.

Erklärungen derselben in der Kammer. G. O. §. 81.

Ihre Reden haben sie das Recht, in der Kammer abzulesen. G. O. §. 85.

Vertheilung der Protokolle und Vorträge der Ausschüsse an sie. G. O. §. 33.

Ihre Berechtigung zu Modifikationen und Unter-Modifikationen. G. O. §. 95.

## Minister und königliche Commissäre.

Schlußwortnahme derselben nach der Discussion. G. O. §. 95. Abs. 2 u. 102.

Sie brauchen bei der Abstimmung über wiederholt zur Berathung kommende Gegenstände nicht abzutreten. G. O. §. 116.

## Ministerien.

Benehmen der Ausschüsse mit denselben. G. O. §. 52.

## Mittheilungen

zwischen beiden ständischen Kammern. Ihre Form und Art. G. O. §§. 122 bis 126.

## Modificationen.

Berechtigung

der Mitglieder, der Minister und königlichen Commissäre zur Beantragung von solchen zu jedem einzelnen Artikel oder Paragraphen der Gesetz-Entwürfe, u. s. w. G. O. §§. 91 u. 95.

Anträge dazu

können nur dann zur Berathung kommen, wenn sie, nebst dem Antragsteller, noch von fünf Mitgliedern unterstützt werden. G. O. §. 93. Abs. 2.

## Modificationen.

Anträge dazu,

sie sind auch noch zulässig während der Discussion eines Artikels oder Paragraphen, und der darüber vorgeschlagenen Modificationen, und zum Schlusse der Discussion. G. O. §. 93. Abs. 2.

Vorlage.

Sie hat schriftlich (redigirt) zu geschehen. G. O. §. 91.

Zur Kenntniß der Kammer

kommen sie nach den Vorschriften der G. O. §. 92.

Entwicklung

der Modificationen durch die Antragsteller. G. O. §. 94.

Reihenfolge,

wenn mehrere zugleich über denselben Gegenstand zur Discussion kommen. G. O. §. 94.

Discussion

der Modificationen. G. O. §. 93.

Mehrmalige Wortnahme

bei Discutirung einer Modification ist verboten. G. O. §. 96.

## Modificationen.

### Unter-Modificationen.

Berechtigung

der Mitgieder, der Minister und königlichen Commissäre, zur Beantragung von solchen zu jedem einzelnen Artikel oder Paragraphen eines Gesetzentwurfs u. s. w. G. O. §§. 95. u. 97.

Vorlage.

Sie hat gleichfalls schriftlich (redigirt) zu geschehen. G. O. §. 97.

Mehrmalige Wortnahme

bei ihrer Discussion ist verboten. G. O. §. 96.

## Nachfolge-Streite

gehören vor die Gerichte. G. O. §. 13.

## Namens-Aufruf.

Abstimmung durch solchen. G. O. §. 111.

## Nichterscheinen

der Mitglieder. Anzeige davon an den Präsidenten. Ed. X. Tit. II. §. 11.

## Nichtvereinigung

beider Kammern über einen Gegenstand, schließt die wiederholte Berathung über solchen in derselben (ständischen) Sitzung aus. V. U. Tit. VII. §. 28.

## Ordnung.

Das Verweisen der Redner zur Ordnung von Seite des Präsidenten betreffend. Ed. X. Tit. II. §. 21.

## Persönliche Angriffe

bei der Discussion. Recht der Mitglieder zu ihrer Zurückweisung. (Berichtigung.) G. O. §. 96.

## Personal der Kanzley. Siehe: Kanzley.

## Polizei

im Sitzungs-Gebäude; ihre Handhabung ist Sache der Präsidenten. G. O. §. 44.

## Präliminarfragen,

von denen die Zulässigkeit der Discussion und resp. die Competenz der Kammer abhängt; ihre Behandlung. G. O. §. 61.

## Präsidenten der Kammer.

Vorzüge und Obliegenheiten derselben. G. O. §. 32.

Beide bilden mit den Secretären das Kammer-Directorium. G. O. §. 42.

# Präsidenten der Kammer.

Sie üben die Polizei im Ständehause.
G. O. §. 44.

Ihre Gegenwart in den Sitzungen der Ausschüsse.
G. O. §. 54.

Sie bestimmen den Tag zum Vortrag der Ausschuß-Arbeiten in der Kammer.
Ed. X. Tit. II. §. 31.

# Präsident, (Erster.)

## Ernennung.

Sie erfolgt durch den König. G. O. §. 6.

## Wirkungskreis, vor der Eröffnung der Kammer.

Anzeige desselben an den König, durch Deputation, daß die Kammer sich constituiren könne.
G. O. §. 18.

Sein Name bleibt bei der Wahl dieser Deputation aus der Urne. G. O. §. 24.

Anzeige desselben an den König von dem unzulänglichen Erscheinen der Mitglieder, nämlich nicht bis zur Hälfte sämmtlicher Mitglieder. G. O. §. 3.

## Präsident, (Erster.)

### Wirkungskreis

### vor der Eröffnung der Kammer.

Er hat die Obliegenheit, die Ausbleibenden auf die Folgen dieses Ausbleibens aufmerksam zu machen. G. O. §. 5.

Er empfängt die Meldungen der angekommenen Mitglieder am Tage ihrer Ankunft. G. O. §. 6.

Er macht der Kammer die Anzeigen der ausbleibenden Mitglieder bekannt. G. O. §. 26.

Er leitet die Wahl der Secretäre und des zweiten Präsidenten der Kammer. G. O. §. 21. Abs. 3.

Er ist Vorstand der Legitimations-Commission. G. O. §. 8.

### nach erfolgter königlicher Eröffnung der Kammer.

Eidabnahme von später Eintretenden.

Die später als am Tage der königlichen Eröffnung eintretenden Mitglieder leisten den in der Verf. Urkunde Tit. VII. §. 25 vorgeschriebenen Eid in seine Hände. G. O. §. 29.

Urlaubertheilungen.

Der erste Präsident kann in besonders dringenden Fällen Urlaub ertheilen, wovon er aber in der folgenden

**Präsident,** (Erster.)

Wirkungskreis
nach erfolgter königlicher Eröffnung der Kammer.

Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen hat. G. O. BB. IX.

In Beziehung auf die Einläufe.

Durch ihm werden die Einläufe der Kammer bekannt gemacht. G. O. §. 76.

Er zeigt der Kammer an, ob, und an welche der betreffenden Ausschüsse die Einläufe unmittelbar abgegeben werden. G. O. §. 76.

Er giebt die einlangenden Beschwerden unmittelbar zum fünften Ausschuß. G. O. §. 65.

In Beziehung auf den sechsten Ausschuß.

Ihm ist von jedem der fünf Ausschüße das für den sechsten Ausschuß erwählte Mitglied anzuzeigen. G. O. §. 51. Abs. 3.

Er macht dann in der nächsten Kammer-Sitzung die Mitglieder des sechsten Ausschusses bekannt. G. O. §. 51. Abs. 4.

Er ist Vorstand im sechsten Ausschuß. G. O. §. 51.

**Präsident,** (Erster.)

## Wirkungskreis

### nach erfolgter königlicher Eröffnung der Kammer.

Verfahren, wenn durch seinen Vorsitz im sechsten Ausschuß Stimmengleichheit entsteht. G. O. §. 51. Abs. 1.

Im sechsten Ausschuß erfolgt die vorläufige Prüfung der Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder, ob sie zur Annahme geeignet sind oder nicht, in seiner Gegenwart. G. O. §. 68.

In Beziehung auf die Sitzungen.

Er bestimmt Zahl und Zeit der Sitzungen, öffnet und schließt sie. G. O. §§. 32. u. 45.

Die Tagesordnungen

für die Berathungen in den Kammer-Sitzungen werden von ihm festgesetzt. G. O. §. 46.

### während der Discussion.

Ertheilung des Worts.

Der erste Präsident ertheilt das Wort. G. O. §. 86.

Und zwar durch Nennung des Namens des Mitgliedes. G. O. §. 86. Abs. 4.

Wenn mehrere Mitglieder das Wort zugleich verlangen, so ertheilt es der Präsident nach der Reihe der Sitze. G. O. §. 86. Abs. 5.

## Präsident, (Erster.)

### Wirkungskreis während der Discussion.

Erhaltung der Ordnung.

Er ist berechtigt, zur Ordnung zu verweisen, Ed. X. Tit. II.
und
die fernere Wortführung zu untersagen.
Ed. X. Tit. II.

Er ist berechtigt und verpflichtet, die Kammer zu schließen, wenn gegen die königliche Familie oder gegen Kammermitglieder persönliche Ausfälle gemacht, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung gestellt werden, Ed. X. Tit. II. §. 21,
und
in der darauf folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen.
Ed. X. Tit. II. §. 21.

Bei Berathungs-Gegenständen, welche nicht durch einen Ausschuß oder eine Commission bearbeitet worden, so wie bei solchen, die nicht ausdrücklich in der Tagesordnung bemerkt sind, kann durch unmittelbaren Antrag des Präsidenten oder eines von ihm hiezu veranlaßten Mitgliedes die Berathung eingeleitet werden.
G. O. §. 104. Abs. 2.

Er stimmt bei den definitiven Abstimmungen zuletzt und entscheidet bei Gleichheit der Stimmen durch eine weitere Stimme. G. O. §. 114.

## Präsident, (Erster.)

### Wirkungskreis.

In Beziehung auf Unterzeichnungen.

Er unterzeichnet die Protokolle. G. O. §. 121.

Eben so die Mittheilungen an die Kammer der Abgeordneten, G. O. §. 122,

und die gemeinschaftlichen ständischen Beschlüsse. G. O. §. 126.

Am Schluß der Sitzungen

entläßt er das Kanzley-Personal. G. O. BB. XII.

### Dessen Theilnahme an Deputationen.

Sein Name bleibt bei der Wahl der Deputation zur Anzeige an den König, daß die Kammer sich constituiren könne, aus der Urne. G. O. §. 24.

Er gehört zur Deputation, welche dem König die gemeinschaftlichen ständischen Beschlüsse überbringt, G. O. §. 126,

sowie überhaupt zu allen großen Deputationen. G. O. BB. VIII.

---

Der erste Präsident führt die Aufsicht bei der Ergänzung der Matrikel. G. O. §. 37. Abs. 6.

---

## Präsident, (Zweiter.)

Wahl der drei Kandidaten für die Stelle desselben. G. O. §§. 20. 21. 23. u. 24.

Er hat bei der definitiven Abstimmung zuerst zu stimmen. G. O. §. 114.

## Präsident des protestantischen Ober-Consistoriums.

Der jedesmalige Präsident dieses Collegiums ist Mitglied der Kammer, V. U. Tit. VI. §. 2,

und bei den erblichen Reichsräthen zu zählen. Ges. v. 9. März 1828. Art. I. (Ges. Bl. v. J. 1828. Seite 11.)

## Prinzen des königlichen Hauses.

Sie erlangen die Volljährigkeit mit dem zurückgelegten 18ten Lebensjahre. V. U. Tit. I. §. 7.

Ihr Eid auf die Verfassungs-Urkunde. V. U. Tit. VI. §. 2.

Sie sind Mitglieder der Kammer der Reichsräthe, V. U. Tit. VI. §. 2. und Ges. v. 9. März 1828. Art. I, (G. Bl. v. 1828. Seite 11.)

werden jedoch weder zu erblichen noch lebenslänglichen Reichsräthen gezählt. G. v. 9. März 1828. Art. I. (G. Bl. v. 1828. S. 11.)

## Prinzen des königlichen Hauses.

Ihnen kömmt eine entscheidende Stimme in der Kammer mit dem 21ten Jahre zu.
V. U. Tit. VI. §. 5.

Ihre Ausnahme bei Bildung der Deputation zur Anzeige an den König, daß die Kammer sich constituiren könne. G. O. §. 24.

Sie nehmen an den Deputationen für feierliche Gelegenheiten nur freiwillig Theil.
G. O. BB. VIII.

## Protestantisches Ober-Consistorium.

Dessen jedesmaliger Präsident ist Mitglied der Kammer und zählt zu den erblichen Reichsräthen.
V. U. Tit. VI. §. 2. und Ges. v. 9. März 1828. Art. I. (Ges. Bl. v. J. 1828. Seite 11.)

## Protokoll des Einlaufs.

G. O. §. 36.

## Protokolle
### der Kammer-Sitzungen.

Sie werden von den Kammer-Secretären geführt.
G. O. §. 34.

Namentlich von dem ersten Secretär. G. O. §. 35.

Vorschriften für ihre Abfassung. G. O. §. 120.

Ihre Verlesung in den Sitzungen. G. O. §. 121.

# Protokolle
## der Kammer-Sitzungen.

Erinnerungen gegen ihren Inhalt. G. O. §. 121. Abs. 2.

Rectificirung derselben. G. O. §. 121. Abs. 3.

Ihre Unterzeichnung und Termin dafür. G. O. §. 121. Abs. 4.

Turnus der Unterschriften. G. O. §. 121. Abs. 4.

Obliegenheit der nach dem Turnus sie zu unterzeichnen habenden drei Reichsräthe und des Directoriums, der Verlesung derselben beizuwohnen. G. O. §. 121. Abs. 5.

Bedingungen bei ihrer Einsichtnahme von den Mitgliedern. G. O. §. 121. Abs. 5.

Der für den Druck bestimmte Theil des Protokolls soll 24 Stunden lang zur Einsicht im Secretariate aufliegen. G. O. BB. I. Abs. 2.

Benutzung der Stenographen zu ihrer Anfertigung. G. O. BB. VII.

Alsbaldige Durchsicht der Noten der Stenographen von Seite der Redner, um die Anfertigung der Protokolle nicht aufzuhalten. G. O. BB. VII.

Zu Original-Protokoll-Beilagen können solche Einläufe genommen werden, welche zu keinem besonderen

# Protokolle

## der Kammer-Sitzungen.

Act gehören, und keine Verhandlungen veranlaßt haben. G. O. §. 38. Abs. 3.

Andere Beilagen dagegen sind in lithographirten Abschriften anzufügen. G. O. §. 38. Abs. 3.

Sie sind von einem der Secretäre mit zu unterzeichnen. G. O. §. 121. Abs. 4.

## der ersten Versammlungen. (Zusammentritte.)

Sie werden durch die Secretäre der vorigen Versammlung oder durch den Jüngsten an Jahren der anwesenden Mitglieder geführt. G. O. §. 8. Abs. 2.

## der Ausschüsse.

Protokoll über die Wahl der fünf Ausschüsse von je einem ihrer Mitglieder zum sechsten Ausschuß. G. O. §. 51. Abs. 3.

Vorschriften für die Anfertigung der Ausschuß-Protokolle. G. O. §. 55. Abs. 6.

Dreitägige Frist zur Vertheilung der lithographirten Ausschuß-Protokolle an die Kammer-Mitglieder vor der Discussion, und Ausnahme bei Recurrent-Gegenständen. G. O. §. 33.

Constatirung der Einhaltung dieser Vorschrift. G. O. §. 33.

## Protokolle

### der Ausschüsse.

Vertheilung der Ausschuß-Protokolle an die Minister und königlichen Commissäre. G. O. §. 33.

### der vereinigten Ausschüsse.

Sie werden von dem Secretär jenes Ausschußes geführt, zu welchem der gewählte Referent gehört, bei dessen Verhinderung von dem Secretär des anderen Ausschußes. G. O. §. 63. Abs. 3.

### der Legitimations-Commission.

G. O. §. 8. Abs. 2.

## Protokolls-Extracte

sollen den abgewiesenen Antragstellern zugestellt werden. G. O. §. 70.

Mittelst solcher ist der Kammer-Beschluß über die Verweisung von Anträgen vom sechsten an einen der übrigen Ausschüsse dem betreffenden Ausschuß bekannt zu machen. G. O. §. 71. Abs. 2.

## Prüfung der Entschuldigungen ausbleibender Reichsräthe.

Bildung einer Commission dafür. G. O. §. 4.

## Rechnungsstellung

ist Sache der Secretäre der Kammer. G. O. §. 34.

Insbesondere des zweiten Secretärs. G. O. § 35.

## Rechte, verfassungsmäßige.

Beschwerden über ihre Verletzung können in gemeinsamen Anträgen an den König gebracht werden. V. U. Tit. X. §. 5.

Competenz der Kammer bei solchen Beschwerden und Behandlung derselben. V. U. Tit. VII. §. 21.

## Recurrent-Gegenstände.

Ausnahme derselben von der Vorschrift für die dreitägige Frist zur Vertheilung der Ausschuß-Protokolle und Vorträge. G. O. §. 33.

Bei der Discussion recurrent gewordener Gegenstände kann die Abstimmung unmittelbar darauf folgen. G. O. §. 116.

Behandlung der Entwürfe zu den Beschlüssen über recurrent gewordene Gegenstände. G. O. BB. VI. Abs. 2.

## Reden

für oder wider einen Gegenstand sollen bei dem Secretariate der Kammer vor der Sitzung gemeldet und vorgemerkt werden.

## Reden.

Geschriebene Reden dürfen in der Kammer nur von den Ministern und königlichen Commissären und von den Berichterstattern der Ausschüsse abgelesen werden. G. O. §. 85.

Wortverlangung und Bewilligung. G. O. §. 86.

Insbesondere von und an die Minister und königlichen Commissäre. G. O. §. 95.

Die Reden sollen nicht unterbrochen werden. G. O. §. 98.

Zuredestellung über Meinungen, welche ein Mitglied in der Kammer äußerte. V. U. Tit. VII.

Reden vom Platze schließen die nochmalige Wortnahme aus; die Fälle irriger Auslegungen ausgenommen. G. O. §. 40. Abs. 6.

## Referate der Stellvertreter in den Ausschüssen.

Ihnen kann das etwa wieder eintretende Mitglied, welches supplirt worden, wohl beiwohnen, aber nicht darüber mit abstimmen. G. O. §. 49. Abs. 5.

## Referenten

der Ausschüsse.

Ihre Wahl. G. O. §. 49. Abs. 4.

# Referenten

## der Ausschüsse.

Sie geschieht für jeden einzelnen Fall besonders. G. O. §. 49. Abs. 4.

Neue Wahl (oder Beigabe eines Correferenten) bei Zurückweisung an die Ausschüsse. G. O. §. 59. Abs. 5.

Abgabe der Acten an dieselben. G. O. §. 53. Abs. 2. u. 3.

Vorarbeiten der Referenten nach Empfang der Acten. G. O. §. 53. Abs. 2. u. 3.

Ihre Aufsätze gefaßter Kammer-Beschlüsse bilden mit jenen der Kammer-Secretäre die ersten in einer allgemeinen Sitzung vorzunehmenden Gegenstände. G. O. §. 75.

Die Referenten (oder die Secretäre) der Ausschüsse haben, bevor die besondere Discussion über einen einzelnen Paragraphen oder Artikel eines Gesetzentwurfs u. s. w. beginnt, denselben abzulesen. G. O. §. 90.

Sie dürfen, wenn sie dazu einwilligen, öffentlich in den gedruckten Verhandlungen genannt werden. G. O. BB. I.

Schlußwortnahme der Referenten bei der Discussion. G. O. §. 102.

**Referenten**

in vereinigten Ausschüssen.

Ihre Wahl. G. O. §. 63. Abs. 3., dann §. 64.

in der Legitimations-Commission.

Ihre Wahl. G. O. §. 8.

Sie beglaubigen, nebst dem Direktorium der Kammer und dem Vorstande und Secretär der Legitimations-Commission, die Richtigkeit der Matrikel.

in besonderen Commissionen.

G. O. §. 74.

**Register**

für die Vertheilung der Beschluß-Entwürfe. G. O. BB. VI.

**Registrator.** Siehe: Archiv.

**Reglement.** Siehe: Geschäftsordnung.

**Reichsräthe, Kammer der —**

Siehe: Kammer.

**Reichsräthe.** (Generalia.)

Sie bestehen in:

1. den Prinzen des königlichen Hauses,

## Reichsräthe. (Generalia.)

### Sie bestehen in:

II. den Kronbeamten,

III. den beiden Erzbischöfen,

IV. den Häuptern der ehemals reichsständischen — fürstlichen und gräflichen — Familien,

V. einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General- (Ober-) Consistoriums,

VI. denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter, dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer adelichen Geburt oder ihres Vermögens zu Mitgliedern, entweder erblich oder lebenslänglich, besonders ernennt. V. U. Tit. VI. §. 2. und Ges. v. 9. März 1828. (G. Bl. v. J. 1828. S. 11.)

### Sie theilen sich ein in:

I. Mitglieder, welche weder zu den erblichen, noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen gerechnet werden, nämlich:

1) die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, und

2) die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichsräthe sind.

Ges. v. 9. März 1828. Art. I. (Ges. Bl. 1828. Seite 11.)

## Reichsräthe. (Generalia.)

### Sie theilen sich ein in:

II. Erbliche Mitglieder. G. O. §. 9. Ziff. 1.

Diese unterabtheilen sich in:

1) Standesherren, G. O. §. 10. Ziff. 1. und

2) in solche, denen die erbliche Reichsraths-Würde auf den Grund von Lehen- oder Fidei-Commiß-Gütern verliehen worden ist. G. O. §. 10. Ziff. 2.

Bei den erblichen sind noch zu zählen:

1) die beiden Erzbischöfe,

2) der von dem Könige aus der Zahl der Bischöfe ernannte Reichsrath und der jedesmalige Präsident des protestantischen Ober-Consistoriums.

Ges. v. 9. März 1828. Art. I. (Ges. Bl. v. J. 1828. Seite 11.)

III. Lebenslängliche Mitglieder. G. O. §. 9. Ziff. 2.

### Erscheinen der Reichsräthe.

Anzeigen bei dem ersten Präsidenten von Seite der am Erscheinen bei der Versammlung verhinderten Mitglieder. G. O. §. 2.

## Reichsräthe. (Generalia.)

### Erscheinen der Reichsräthe.

Anzeigen von Seite der am Erscheinen in einzelnen Sitzungen verhinderten Mitglieder. Ed. X. Tit. II. §. 11.

Die Hälfte der Mitglieder wenigstens muß anwesend seyn, wenn die Kammer constituirt und eröffnet werden soll. V. U. Tit. VI. §. 6.

Maßnahmen, wenn die Hälfte der durch den König Einberufenen nicht erscheint. G. O. §. 3.

Der erste Präsident wird die Abwesendbleibenden aufmerksam machen auf die Folgen ihres Nichterscheinens. G. O. §. 5.

Die ausbleibenden Mitglieder werden der Kammer zur Anzeige gebracht. G. O. §. 26.

Ihre Vertretung durch Bevollmächtigte findet nicht Statt. V. U. Tit. VI. §. 17.

Bestimmung, wer, bei dem Bestehen von Condominien, zu erscheinen hat. G. O. §. 11. letzter Satz.

### Legitimation.

Classificirung der zur Legitimation sich eignenden Reichsräthe. G. O. §. 9.

## Reichsräthe. (Generalia.)

### Legitimation.

Erfordernisse zur Nachweisung der Legitimation. G. O. §. 12.

Legitimation der vor der Eröffnung zum Eintritt sich Meldenden. G. O. §§. 9 bis 15.

Legitimation der nach der Eröffnung dazu sich Meldenden. G. O. §. 27.'

Einmal Legitimirte bleiben es für immer. G. O. §. 17.

Verfahren bei Zweifeln an der Identität eines zu legitimirenden Reichsraths. G. O. §. 45.

### Einführung.

Vorbedingung zur Einführung in die Kammer. G. O. §. 16.

Die Reichsräthe haben Zutritt in die Kammer nach erreichter Volljährigkeit. (Nach dem 21sten Lebensjahre.) V. U. Tit. VI §. 5.

Entscheidung der Anstände, welche sich ergeben bei der Einführung des einen oder des andern der neu eintretenden Mitglieder. G. O. §. 25.

### Stimmfähigkeit.

Eine entscheidende Stimme kömmt ihnen in der Kammer mit dem 25sten Lebensjahre, den Prinzen des königlichen Hauses aber mit dem 21sten Lebensjahre zu. V. U. Tit. VI. §. 5.

## Reichsräthe. (Generalia.)

### Deputationen.

An Deputationen können auch jene Reichsräthe Theil nehmen, welche noch keine entscheidende Stimme haben. G. O. BB. VIII.

---

Abwesende können bei Wahlen für die Bildung des Directoriums nur dann berücksichtiget werden, wenn sie die Zeit ihrer Ankunft bei der Versammlung genau bestimmt haben. G. O. §. 19. Zu Seite 95.

### Eidesleistung. V. U. Tit. VII. §. 25.

Ablegung desselben von Seite später Eintretender in die Hände des Präsidenten. G. O. §. 30.

Termin zu seiner Einsendung. G. O. §. 2.

### Ihre Wünsche und Anträge.

V. U. Tit. VII. §. 20.

Anträge nicht eingeführter Reichsräthe. G. O. §. 78.

Anträge für die ganze Sitzung Abwesender. G. O. §. 78.

Anträge durch Krankheit oder aus anderen Ursachen zeitlich Verhinderter. G. O. §. 78.

## Reichsräthe. (Generalia.)

### Ihre Wünsche und Anträge.

Anträge solcher, welche noch nicht das gesetzliche Alter zu einer entscheidenden, sondern nur zu einer berathenden Stimme haben. G. O. §. 78.

---

Ihre Zuredestellung über in der Kammer geführte Reden. V. U. Tit. VII. §. 27.

---

Verfahren bei der Nothwendigkeit persönlicher Verhaftnahmen. V. U. Tit. VII. §. 26.

---

Ihre Sitzordnung betreffend, G. O. §. 31., dann, in Beziehung auf die Matrikel, G. O. §. 37. Abs. 4.

---

## Reichsräthe. (Specialia.)

### Classification.

### Reichsräthe, welche weder zu den erblichen, noch zu den lebenslänglichen zu rechnen sind.

Diese sind:

1) die Prinzen des königlichen Hauses,

2) die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichsräthe sind.

Ges. v. 9. März 1828. Art. I.

## Reichsräthe. (Specialia.)

### Classification.

Erforderniſſe zur Nachweiſung der Legitimation der amtlichen Reichsräthe. G. O. §. 14.

### Erbliche Reichsräthe.

Ihre Eintheilung in zwei Klaſſen:

1) in Standesherren, und

2) in ſolche, denen die erbliche Reichsraths-Würde auf den Grund von Lehen- oder Fidei-Commiß-Gütern verliehen worden iſt.
G. O. §. 12.

Zu den erblichen Reichsräthen ſind zu zählen:

1) die beiden Erzbiſchöfe,

2) der von dem Könige aus der Zahl der Biſchöfe ernannte Reichsrath und der jedesmalige Präſident des proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums.

Geſ. v. 9. März 1828. Art. I. (Geſ. Bl. 1828. Seite 11.)

Kathegorien, aus denen der König erbliche Reichsräthe ernennt. V. U. Tit. VI. §. 2. Ziff. 6.

## Reichsräthe. (Specialia.)

Zahlenverhältniß der erblichen zu den lebenslänglichen Reichsräthen. V. U. Tit. VI. §§. 2 u. 4, dann Ges. v. 9. März 1828. Art. 1. (G. Bl. 1828. Seite 10.)

Erfordernisse zur Nachweisung der Legitimation solcher erblichen Reichsräthe, denen diese Würde auf den Grund von Lehen- oder Fidei-Commiß-Gütern verliehen worden ist. G. O. §. 12.

Nachfolge-Streite gehören vor die Gerichte. G. O. §. 13.

Steuer-Simplum zur Erlangung der erblichen Reichsraths-Würde. V. U. Tit. VI. §. 3.

## Reichsräthe, lebenslängliche.

Kathegorien, aus denen der König sie ernennt. V. U. Tit. VI. §. 2. Ziff. 6.

Sie können der Zahl nach den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen. V. U. Tit. VI. §. 4. und Ges. vom 9. März 1828. Art. 1. (Ges. Bl. v. J. 1828. Seite 11.)

Ihre Legitimation vor Eröffnung der Kammer. G. O. §. 14.

Ihre Legitimation, wenn ihr Eintritt während der Versammlung erfolgt. G. O. §. 27.

## Reichsständische fürstliche und gräfliche Familien.

Deren Häupter sind Mitglieder der Kammer als erbliche Reichsräthe, so lange sie im Besitze ihrer vormals reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben. (V. U. Tit. VI. Art. I. Ziff. 4. und Ges. v. 9. März 1828. Art. I. (G. Bl. v. J. 1828. S. 11.)

## Reichsverweser.

Dessen Eid auf die Verfassung betreffend. V. U. Tit. X. §. 2.

## Reichswürdenträger, (Kronbeamte)

sind durch diese Würde Mitglieder der Kammer. V. U. Tit. V. §. 1. Abs. 2.

## Reihenfolge

der Redner von der Bühne. G. O. §. 84.

## Schluß der Sitzungen der beiden ständischen Kammern.

Er geschieht gleichzeitig für beide Kammern und durch den König. V. U. Tit. VI. §. 16. Ed. X. Tit. I. §. 51. dann G. O. BB. XII.

Nach dem Schluß ist jede fernere Verhandlung der Stände ungesetzlich. V. U. Tit. VII. §. 31.

## Schluß-Abstimmung

über Gesetzgebungs-Gegenstände, welche nicht von der Regierung herrühren. G. O. §. 117.

## Schluß der Discussion.

G. O. §. 100.

Recht der Kammer, die allgemeine wie die besondere Discussion sogleich zu schließen noch vor Beendigung sämmtlicher Reden. G. O. §. 101.

Das Verlangen der Abstimmung über den Schluß der Discussion muß wenigstens von 5 noch nicht gesprochen habenden Mitgliedern geschehen. G. O. §. 101.

## Schlußreden

der Minister und königlichen Commissäre am Ende der Discussion. G. O. §. 95.

## Schlußwortnahme

der Referenten, sodann der Minister und königlichen Commissäre. G. O. § 102.

Verfahren, wenn bei den Schluß-Wortnahmen neue Thatsachen vorgebracht werden. G. O. §. 102.

## Schuldentilgungs-Ausschuß.

Siehe: Vierter Ausschuß.

## Schuldentilgungs-Commissäre, ständische.

Ihre Ernennung.
V. U. Tit. VII. §. 14. und G. O. 73.

Ihr Wirkungskreis.
V. U. Tit. VII. §§. 14. u. 15., und G. O. §. 73.

Ihre Anzeige an den König und die künftige Stände-Versammlung von etwa bemerkt werdender Nicht-Einhaltung des Schulden-Tilgungs-Planes. G. O. §. 73.

## Sechster Ausschuß.

### Wahl.

G. O. §§. 25 u. 47.

Protokolle der fünf Ausschüsse über die Wahl von je einem ihrer Mitglieder zum sechsten Ausschuß.
G. O. §. 51. Abs. 3.

Verfahren, wenn zu demselben von mehreren Ausschüssen zugleich ein Mitglied gewählt ist.
G. O. §. 51. Abs. 2.

Anzeige der geschehenen Wahlen für den sechsten Ausschuß an den ersten Präsidenten.
G. O. §. 51. Abs. 3.

## Sechster Ausschuß.

Der Stellvertreter im sechsten Ausschuß wird gewählt im Fall des Bedürfnisses und zwar in jenem Ausschuß, der das verhinderte Mitglied in den sechsten Ausschuß gesendet hat. G. O. §. 51. Abs. 5.

### Vorstand

ist der erste Präsident. G. O. §. 51.

Bei dadurch entstehender Stimmengleichheit ist der Fall der Kammer vorzulegen. G. O. §. 51.

Bekanntmachung seiner Zusammensetzung in der Kammer durch den ersten Präsidenten.
G. O. §. 51. Abs. 4.

### Referent und Secretär

wird für jeden einzelnen Fall besonders gewählt, wie bei den andern fünf Ausschüssen. G. O. §. 49. Abs. 4.

### Geschäftskreis.

G. O. §. 51.

### Geschäftsgang.

Behandlung der Anträge und Wünsche in demselben. G. O. §. 51.

Behandlung der eigenen Wünsche und Anträge der Mitglieder der Kammer, ehe sie definitiv zur Bearbeitung des betreffenden Ausschusses kommen.
G. O. §. 68.

## Sechster Ausschuß.

Art der Verweisung eines Gegenstandes vom sechsten zu einem andern Ausschuß. G. O. §. 71. Abs. 2.

Verfahren, wenn die Mitglieder des sechsten Ausschusses selbst eine Motion gemacht haben.
G. O. §. 55. Abs. 5.

Die Zurückweisung von Anträgen der Mitglieder durch den sechsten Ausschuß wird ihnen durch Protokolls-Extract zu erkennen gegeben, und in der darauf folgenden Sitzung der Kammer Nachricht von der geschehenen unmittelbaren Abweisung ertheilt.
G. O. §. 70.

Art der Vorlage der von ihm zur Annahme geeignet erkannten Gegenstände an die Kammer.
G. O. §. 71. Abs. 1.

Verfahren wenn in ihm die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt werden kann. G. O. §. 73.

## Secretariat.

Unter seiner Aufsicht wird das Einlaufs-Protokoll geführt. G. O. §. 37.

Vertheilung der Eingaben (der gedruckten) unter die Mitglieder. G. O. §. 77.

## Secretariat.

Actenzustellung an die Ausschuß-Secretäre durch das Secretariat. G. O. §. 53.

Ihre Zurückstellung. G. O. §. 58. Abs. 2.

Ihm werden die Ausschuß-Vorträge behändiget. G. O. §. 58. Abs. 1.

Bei ihm haben sich die Mitglieder zu melden, welche von der Rednerbühne aus bei einer Discussion sprechen wollen. G. O. §. 84.

Im Secretariat ist ein Register anzulegen, um dadurch die Zeit der Vertheilung der Beschluß-Entwürfe durch Eintrag des Tages und der Stunde der Vertheilung zu constatiren. G. O. BB. VI.

Der zu veröffentlichende Theil des Inhalts der Sitzungs-Protokolle soll vor dem Druck 24 Stunden lang im Secretariate zur Einsicht offen liegen. G. O. BB. I.

Dasselbe hat alle für die Revision der Geschäfts-Ordnung dienliche Bemerkungen u. s. w. zu notiren. G. O. BB. XI. Abs. 6.

## Secretäre der Kammer.

Ihre Wahl. G. O. §§. 20 bis 22.

Ihr Wirkungskreis. G. O. §§. 34. u. 35.

## Secretäre der Kammer.

Die Secretäre der vorigen Ständeversammlung functioniren auch noch bei der ersten Versammlung einer neueinberufenen und bei der Wahl der neuen Secretäre und der 3 Kandidaten für die zweite Präsidentenstelle. G. O. §§. 8. u. 21. Abs. 3.

Die Secretäre der Kammer bilden mit den beiden Präsidenten das Directorium. G. O. §. 42.

Die Secretäre der Kammer haben die bejahenden und verneinenden Abstimmungen aufzuzeichnen; im Falle der Verhinderung eines derselben, übernimmt dieses Geschäft einer oder der andere der Ausschuß-Secretäre nach dem Turnus. G. O. §. 109.

Die Verlesung der Aufsätze der Kammer-Secretäre und jene der Ausschuß-Referenten, bilden die ersten in einer allgemeinen Sitzung vorzunehmenden Gegenstände. G. O. §. 75.

Alle Beschlüsse, welche nicht auf Vorträge der Ausschüsse gefaßt worden sind, werden von den Secretären ausgefertigt. G. O. §. 119. Abs. 2.

Die Kammer-Secretäre haben die Verlesung der Protokolle in den Sitzungen zu besorgen. G. O. §. 121.

Einer der Kammer-Secretäre ergänzt die Matrikel. G. O. §. 37. Abs. 6.

## Secretäre der Kammer.

Die Vorträge der Ausschüsse sind dem Kammer-Secretariate zu behändigen. G. O. §. 58. Abs. 1.

Unmittelbar vor dem ersten Präsidenten, welcher zuletzt abstimmt, stimmen die beiden Kammer-Secretäre. G. O. §. 114. Abs. 2.

Die Sitzungs-Protokolle der Kammer sind von einem ihrer Secretäre mit zu unterzeichnen. G. O. §. 121. Abs. 4.

Der protokollführende Secretär hat die Verwahrung der Verhandlungen der Kammer (Acten) anzuordnen, der andere Secretär nur im Fall der Verhinderung des Ersten. G. O. §. 38. Abs. 2.

Der erste Secretär unterzeichnet die gemeinschaftlichen ständischen Vorlagen an den König. G. O. §. 126.

Der erste Secretär ist zugleich drittes Mitglied der Commission für die Bekanntmachung der Verhandlungen. G. O. BB. 1.

## Secretäre der Ausschüsse.

Ihre Wahl. G. O. §. 49. Abs. 4.

Sie geschieht für jeden einzelnen Fall besonders. G. O. §. 49. Abs. 4.

## Secretäre der Ausschüsse.

Sie führen die Protokolle in den Ausschuß-Sitzungen. G. O. §. 55. Abs. 6.

Die Secretäre der betreffenden Ausschüsse oder die Referenten derselben, haben die einzelnen Paragraphen oder Artikel eines Gesetz-Entwurfes u. s. w., die zur besonderen Discussion der Kammer gebracht werden, zuvor abzulesen. G. O. §. 90.

Sie empfangen die Acten über die an ihren Ausschuß verwiesenen Gegenstände gegen Empfangsschein, und bewahren sie bis zur Abgabe an den Referenten, dem sie solche zustellen, und der sie nach gemachtem Gebrauche an das Kammer-Secretariat zurückgiebt. G. O. §§. 53. Abs. 2. 58. u. 59.

## Secretäre vereinigter Ausschüsse.

In ihnen hat der Secretär jenes Ausschusses das Protokoll zu führen, zu welchem der gewählte Referent gehört, im Fall der Verhinderung der Secretär des anderen Ausschusses. G. O. §. 63. Abs. 3.

Veranlaßt der Ausschuß selbst, an welchen eine Sache bereits ausschließend hingewiesen worden ist, eine solche Vereinigung mehrerer Ausschüsse, so bleibt der Secretär des ursprünglichen Ausschusses auch Secretär des vereinigten. G. O. §. 64. Abs. 2.

## Secretäre der Legitimations-Commission.

Ihre Function übt das jüngste Mitglied an Jahren in der Commission. G. O. §. 8. Abs. 2.

## Secretäre der besonderen Commissionen.

Damit wird es wie bei den Ausschüssen gehalten. G. O. §. 74. Abs. 3.

## Sitz.

Wegen der Erbfolge streitende Theile können den Sitz in der Kammer nicht erhalten. G. O. §. 13.

Sitze der Minister und Commissäre des Königs. G. O. §. 81.

## Sitzordnung.

G. O. §. 31.

In besonderer Beziehung auf die Eintragung Neueintretender in die Matrikel. G. O. §. 37. Abs. 4.

## Sitzungen der Kammer.

Ihre Dauer. V. U. Tit. VII. §. 22. Abs. 3.

Ihre Verlängerung, Vertagung, Auflösung. V. U. Tit. VII. §. 23.

## Sitzungen der Kammer.

Ihr Schluß durch den König. G. O. BB. XII.

Die Minister können den Sitzungen beiwohnen, ohne Mitglieder der Kammer zu seyn.
V. U. Tit. VII. §. 24.

Ordnung der Verhandlungen in denselben.
G. O. §. 75.

Folgenreihe dieser Verhandlungen. G. O. §. 75.

Der erste Präsident bestimmt die Zahl und die Zeit der Sitzungen, öffnet und schließt sie.
G. O. §§. 32. u. 45.

Verbindlichkeit der anwesenden Mitglieder zum Erscheinen bei den allgemeinen Sitzungen.
Ed. X. Tit. II. §. 11.

Man sehe übrigens Protokolle der Sitzungen.

## Sitzungen der Ausschüsse.

Ihre Anordnung und Nachrichtgabe davon an den Präsidenten. G. O. §. 55. Abs. 1.

Den Präsidenten der Kammer ist gestattet, ihnen beizuwohnen; nicht aber den übrigen Kammer-Mitgliedern. G. O. §. 54.

## Sitzungs-Protokolle, Siehe: Protokolle.

**Sitzungstage,**

ihre Bestimmung durch die Präsidenten. G. O. §. 32.

**Staatsbeamte,**

höhere, ihre Anklage, wenn sie der Verletzung der Staatsverfassung beschuldigt sind. V. U. Tit. X. §. 6.

ihren Eid auf die Verfassung. V. U. Tit. X. §. 3.

**Staatsbürger,**

ihren Eid auf die Verfassung betreffend. V. U. Tit. X. §. 3.

**Standesherren.**

Sie bilden die erste Abtheilung der erblichen Reichsräthe. G. O. § 10.

Erfordernisse zur Nachweisung ihrer Legitimation. G. O. §. 11.

**Stände.**

Ihre Zusammenberufung. V. U. Tit. VII. §. 22.

Verlängerung, Vertagung und Auflösung ihrer Versammlungen. V. U. Tit. VII. §. 23.

Ihr Wirkungskreis. V. U. Tit. VII. und Ed. X. Tit. II.

## Stände.

Namentlich ihre Befugniß zu Beschwerden. V. U. Tit. X. §§. 5. u. 6.

Beschlüsse Einer ihrer Kammern allein, haben keine Gültigkeit. V. U. Tit. VI. §. 19.

Ihre Verhandlungen sind ungesetzlich nach erfolgter königlicher Vertagung, förmlicher Schließung oder Auflösung. V. U. Tit. VII. §. 31.

Ihre Gegenwart mittelst Deputation bei der Eidesleistung eines die Regierung antretenden Königs, wenn sie eben versammelt sind. V. U. Tit. X. §. 1.

## Stände-Versammlung. Siehe: Stände.

## Stellvertreter in den Ausschüssen.

(Suppléants.)

Ihre Bestimmung und Wahlart. G. O. §. 49.

Sie sind wahlfähig zum Vorsitz, so wie zu Referenten und Secretären in den Ausschüssen. G. O. §. 49. Abs. 4.

Sie erstatten ihre Referate gleichwohl auch dann, wenn die, welche sie ersetzen, wieder eintreten sollten. G. O. §. 49. Abs. 5.

## Stellvertreter in den Ausschüssen.

(Supléants.)

Das wieder eingetretene Mitglied, das sie im Ausschusse supplirten, darf dem Referate des Stellvertreters wohl beiwohnen, nicht aber darüber abstimmen. G. O. §. 49. Abs. 5.

Die zu den Ausschüssen erwählten Stellvertreter können mitverwendet werden bei Verstärkung der Ausschüsse in den Fällen von Zurückweisungen. G. O. §. 59. Abs. 4.

Der Stellvertreter für den sechsten Ausschuß wird von demjenigen Ausschusse, im Falle des Bedürfens, gewählt, welcher das zu vertretende Mitglied sendete. G. O. §. 51. Abs. 5.

## Stenographen.

Wenigstens zwei derselben sollen den Sitzungen zur Notirung der Reden beiwohnen, G. O. BB. VII.,

und

ihre Notizen alsbald von den Rednern durchgangen werden, um die Protokolle schleunig anfertigen zu können. G. O. BB. VII.

## Steuern,

Erhebung, Erhöhung, Veränderung derselben. V. U. Tit. VII. §§. 3. u. 4.

Bewilligung ausserordentlicher. V. U. Tit. VII. §. 8.

**Steuern,**

Forterhebung der Steuern in ausserordentlichen Fällen. V. U. Tit. VII. §. 6.

Sie können nicht mit Bedingungen bewilligt werden. V. U. Tit. VII. §. 9.

**Steuersimplum**

zur Erlangung der erblichen Reichsraths-Würde. V. U. Tit. VI. §. 3.

**Stimme,**

eine entscheidende kömmt den Prinzen des königlichen Hauses mit dem 21sten,

den übrigen Reichsräthen mit dem 25sten Lebensjahre zu. V. U. Tit. VI. §. 5.

**Stimmengleichheit**

Bei der definitiven Abstimmung in der Kammer, kann durch eine weitere Stimme des ersten Präsidenten entschieden werden. G. O. §. 114.

Bei der Wahl des zweiten Präsidenten wird sie durch Ballottage entschieden. G. O. §. 23. Abs. 2.

Ergiebt sich solche bei Zettel-Wahlen so entscheiden Kugeln. G. O. §. 23.

Im sechsten Ausschuß, veranlaßt durch den Vorsitz des ersten Präsidenten. In diesem Fall geht die Sache an die Kammer zur Entscheidung. G. O. §. 51.

**Streite**

über die Nachfolge im Fidei-Commisse gehören vor die Gerichte. G. O. §. 13.

**Suppléants.** Siehe: Stellvertreter.

**Suspension**

der Anträge findet nie Statt. G. O. §. 99.

**Tagesordnung.**

Sie wird durch den ersten Präsidenten festgesetzt. G. O. §. 46.

Ihre Bildung, ibidem.

Die Secretäre der Kammer bemerken die Meldungen für dieselbe. G. O. §. 34.

Ihre Anheftung im Sitzungssaale. G. O. §. 45.

Ihre Mittheilung, so weit sie Discussionen und Abstimmungen betrifft, an die Mitglieder den Tag vor der bestimmten Sitzung. G. O. §. 46.

Sie wird durch die Vorträge der königlichen Minister und Commissäre unterbrochen. G. O. §. 99.

Anträge der Mitglieder sollen die Tagesordnung nicht unterbrechen. G. O. §. 99.

## Tagesordnung.

Unmittelbar nach der Bekanntmachung der Einläufe können Vorschläge und Bemerkungen von geringerer Bedeutung, oder solche, die einen schleunigen Beschluß erfordern, vor die Kammer gebracht werden. G. O. §. 99.

Mit der Verlesung der in Gemäßheit gefaßter Beschlüsse der Kammer gefertigten Aufsätze der Kammer-Secretäre und der Ausschuß-Referenten wird jede Sitzung eröffnet. G. O. §. 75.

## Taufscheine. G. O. §§. 11. u. 12.

## Tilgungsplan der Staatsschulden.

G. O. §. 72.

Ernennung und Wirkungskreis der ständischen Commissäre für die Aufsicht auf die Einhaltung desselben. G. O. §. 73.

## Todesscheine. G. O. §. 5.

## Turnus

der Protokoll-Unterschriften. G. O. §. 121. Abs. 4.

## Unbescheinigte Beschwerden

über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte. G. O. §. 66.

## Unerledigt gebliebene Gegenstände,

für welche in einer vorigen Sitzung eine Commission gewählt wurde. Ihre Reassumirung und Wahl einer neuen Commission. G. O. §. 62.

## Unter-Modificationen. (Unter-Abänderungen.)

Siehe: Modificationen.

## Urlaubsbewilligungen

für die Mitglieder. G. O. BB. IX.

## Verantwortlichkeit

der Staatsminister und Staatsdiener für genaue Befolgung der Verfassung. V. U. Tit. X. §. 4.

## Vereinigte Ausschüsse.

G. O. §§. 63 und 64.

Vorsitz in solchen. G. O. §. 63. Abs. 2. dann §. 64.

Referenten, Secretäre und Protokollführung in vereinigten Ausschüssen.
G. O. §. 63. Abs. 3. dann §. 64.

Die Anwesenheit von vier Mitgliedern wenigstens ist erforderlich, um bei unvorhergesehenen Fällen in vereinigten Ausschüssen legal berathen zu können.
G. O. §. 49. Abs. 3.

Geschäftsgang in vereinigten Ausschüssen.
G. O. §. 64.

## Verfassung des Staats.

### Eidesleistung

des Königs auf die Verfassung und desfallsiges Protokoll, V. U. Tit. X. §. 1,

desgleichen von Seite der Prinzen des königlichen Hauses, V. U. Tit. X. §. 2,

von Seite des Reichsverwesers, V. U. Tit. X. §. 2,

der Staatsbürger, V. U. Tit. X. §. 3,

der Staatsdiener, V. U. Tit. X. §. 3,

der Mitglieder der Ständeversammlung, V. U. Tit. VII. §. 25, — dann G. O. §. 2,

### Verantwortlichkeit

der Staatsminister und Staatsdiener für genaue Befolgung derselben. V. U. Tit. X. §. 4.

### Anklagen

im Fall ihrer Verletzung durch höhere Staatsbeamte. V. U. Tit. X. §. 6.

### Beschwerden über ihre Verletzung.

V. U. Tit. X. §. 6.

Competenz der Kammer und Behandlung dieser Beschwerden. V. U. Tit. §. 21.

## Verfassung des Staats.

### Beschwerden über ihre Verletzung.

Diese Beschwerden können in gemeinsamem Antrage beider Kammern an den König gebracht werden. V. U. Tit. X. §. 5.

### Zusätze zu derselben oder Abänderungen daran

können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. V. U. Tit. X. §. 7.

Die Vorschläge hiezu gehen vom Könige aus. V. U. Tit. X. §. 7. Abs. 2.

Zahlenverhältniß bei Beschlüssen darüber. Es müssen drei Viertel der bei der Versammlung Anwesenden in jeder Kammer zugegen — und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfolgt seyn. V. U. Tit. X. §. 7.

---

Jedem eintretenden Mitgliede ist ein Exemplar der Verfassungs-Urkunde zuzustellen. G. O. §. 7.

## Verhaftnahme

von Mitgliedern der Ständeversammlung. V. U. Tit. VII. §. 26.

## Verhandlungen der Kammern

nach geschlossenen, vertagten oder aufgelösten Stände-Versammlungen sind ungesetzlich. V. U. Tit. VII. §. 31.

## Verhandlungen der Kammer. (Acten.)

Ihre Aufbewahrung während der Dauer der Versammlung. G. O. §. 38.

Ihre Bewahrung überhaupt. G. O. §. 39.

Ihre Abgabe an das Archiv.
G. O. §. 38, dann BB. XII.

Die Acten für die Ausschüsse betreffend.
G. O. §§. 53. Abs. 2, — 58. u. 59.

## Verhandlungen der Kammer.

Ihre Geheimhaltung je nach Beschluß der Kammer. G. O. BB. II.

Ihre Bekanntmachung durch den Druck.
G. O. BB. I.

Die Zeit ihrer Bekanntmachung.
G. O. BB. I. Abs. 2.

Repertorium darüber. G. O. BB. I. Abs. 2.

Commission für die Redaction dieser Bekanntmachung. G. O. BB. I. Abs. 3.

Wahlart dieser Commission. G. O. BB. I. Abs. 3.

Den Mitgliedern steht es frei, ihre eigenen in der Kammer ausgesprochenen Meinungen bekannt zu machen. G. O. BB. II. Abs. 3.

## Verlesung

wörtliche, der Einläufe. G. O. §. 77.

der einzelnen Paragraphen oder Artikel eines Gesetz-Entwurfes u. s. w. vor der Discussion. Sie geschieht durch die Secretäre oder Referenten der betreffenden Ausschüsse. G. O. §. 90.

der Beschlüsse. Ed. X. Tit. II. §. 49.

der Sitzungs-Protokolle. G. O. §. 121.

der Reden ist nur den königlichen Ministern und Commissarien und den Berichtserstattern der Ausschüsse gestattet. G. O. §. 85.

## Verletzung verfassungsmäßiger Rechte.

Befugniß der Stände, darüber in gemeinsamem Antrag Beschwerden an den König zu bringen. V. U. Tit. X. §. 5.

Anklagen gegen höhere Staatsbeamte wegen solcher Verletzung. V. U. Tit. X. §. 6.

## Versammlungen, Erste, der Kammer.

(Zusammentritte.)

Sie finden Statt, sobald die Hälfte der legitimirten Mitglieder im Orte anwesend ist. G. O. §. 8.

Protokollführung darin. G. O. §. 8. Abs. 2.

## Verstärkung der Ausschüsse.

Sie geschieht durch zwei neue Mitglieder im Fall von Zurückweisung eines Vortrags an den betreffenden Ausschuß. G. O. §. 57.

Wahl dieser Verstärkungs-Mitglieder. G. O. §. 59. Abs. 3.

Der schon erwählte Stellvertreter kann zur Verstärkung mitverwendet werden. G. O. §. 59. Abs. 4.

Der Ausschuß kann bei Verstärkungen einen Correferenten oder neuen Referenten wählen. G. O. §. 59. letzter Absatz.

## Vertagung

der Berathung und Erledigung anderer als der durch die Regierung an die Kammer gelangten Gegenstände. G. O. §. 83.

der Discussion und Abstimmung über Anträge, Wünsche, Vorschläge und Bemerkungen von geringerer Bedeutung, und solcher, die einen schleunigen Beschluß erfordern. G. O. §. 99. Abs. 5.

der definitiven Abstimmung über Gesetz-Entwürfe und Anträge. G. O. §. 83.

## Vertheilung

der Entwürfe der Beschlüsse in lithographirten Abdrücken vor ihrer definitiven Genehmigung. G. O. BB. VI. u. VII.

## Vertheilung

der Ausschuß-Vorträge und Protokolle wenigstens drei Tage vor der Discussion, und Vorschriften zur Constatirung dieser rechtzeitigen Vertheilung. G. O. §. 33. Abs. 2.

Ausnahme bei Recurrent-Gegenständen. G. O. §§. 33. Abs. 4. u. 58.

der Vorträge und Protokolle der Ausschüsse an die Minister und königlichen Commissäre. G. O. §. 33.

## Vertretung

durch Bevollmächtigte in der Kammer findet nicht statt. V. U. Tit. VI. §. 17.

## Volljährigkeit.

Sie tritt bei den Prinzen des königlichen Hauses mit dem 18ten Lebensjahre ein. V. U. Tit. I. §. 7.

Bei den übrigen Reichsräthen gehört das 21ste Lebensjahr zur Erlangung des Zutritts in die Kammer. V. U. Tit. VI. §. 5.

## Vorige Stände-Versammlung.

Functionen der Secretäre derselben in den ersten Zusammentritten neuer Versammlungen. G. O. §. 8.

## Vorläufiger Zutritt

in die Kammer. G. O. §. 16.

## Vorschläge und Anträge von Kammer-Mitgliedern.

Sie sollen in möglichst kurzer Zeit bei dem sechsten Ausschusse zum Vortrage kommen. G. O. §. 99.

Eine Suspension dieser Vornahme findet Niemals Statt. G. O. §. 99.

Es soll in jeder Woche ein Tag ihrer Berathung und Erledigung gewidmet werden. G. O. §. 83. Abs. 2.

Ihre weitere Behandlung. G. O. §. 99.

Sie sollen nie die Tagesordnung unterbrechen. G. O. §. 99.

Bemerkungen von geringerer Bedeutung oder Vorschläge welche einen schleunigen Beschluß erfordern, können gleich nach der Bekanntmachung des Einlaufs vor die Kammer gebracht werden. G. O. §. 99.

Vertagung der Discussion und Abstimmung darüber. G. O. §§. 83. Abs. 3. u. 99. letzter Satz.

## Vorschüsse

der Staats-Casse für die Zahlungen der Kammer. Ed. X. Tit. II. §. 2.

## Vorsitz

in den fünf Ausschüssen,

ihn führt das an Jahren älteste Mitglied. G. O. §. 49. Abs. 4.

im sechsten Ausschuß,

der erste Präsident. G. O. §. 51.

in den vereinigten Ausschüssen,

das an Jahren älteste Mitglied. G. O. §. 63. Abs. 2.

Im Fall die Vereinigung aber von dem Ausschuß selbst veranlaßt würde, an welchem der zu berathende Gegenstand ausschließend hingewiesen war, bleibt der Vorstand desselben es auch im vereinigten Ausschuß. G. O. §. 64. Abs. 2.

in der Legitimations-Commission,

gleichfalls der erste Präsident. G. O. §. 8.

in den besondern Commissionen,

G. O. §. 74.

## Die Stimmen der Vorsitzenden

in den Ausschüssen zählen bei der Abstimmung wie die der übrigen Mitglieder der Ausschüsse, G. O. §. 55. Abs 3,

und ohne daß ihren Stimmen ein Gewicht der Entscheidung beigelegt wird. G. O. §. 55. Abs. 3.

## Vorträge.

Ihre Ordnung ist Sache der Präsidenten. G. O. §. 32.

der Ausschüsse; sie sind dem Secretariate zu behändigen. G. O. §. 58. Abs. 1.

Discussion und Termin dafür. G. O. §. 33.

Dreitägige Frist zur Vertheilung der lithographirten Vorträge und der Protokolle der Ausschüsse vor der Discussion. G. O. §. 33.

Ausnahme bei Recurrent-Gegenständen. G. O. §. 33. Abs. 4.

Constatirung der Einhaltung dieser Vorschriften zur Vertheilung. G. O. §. 33. Abs. 2.

Vertheilung der Ausschuß-Vorträge und Protokolle an die königlichen Minister und Commissäre. G. O. §. 33. Abs. 4.

Die Bemerkung der Meldung zu Vorträgen ist Sache der Secretäre. G. O. §. 34.

Die Ausschuß-Vorträge für die Kammer sollen die Meinungen aller Ausschuß-Mitglieder enthalten. G. O. §. 52.

Gestattete Ausnahme von der Methode der Anfertigung der Ausschuß-Vorträge. G. O. §. 53. Abs. 4.

# Vorträge.

Ihre Zurückweisung an die Ausschüsse und sofortige Verstärkung dieser durch zwei weitere Mitglieder. G. O. §. 57.

Vorträge der Ausschüsse, die sich auf Gegenstände beziehen, welche die Regierung an die Kammer brachte, sind vor allen anderen in Berathung zu nehmen. G. O. §. 83.

Vorträge der Minister und königlichen Commissäre. G. O. §. 82.

Vorträge in besonderen Commissionen. G. O. §. 74.

Vorträge der Stellvertreter in Ausschüssen bei Wiedereintritt der ordentlichen Mitglieder. G. O. §. 49. Abs. 5.

Wird ein Gegenstand von dem fünften oder sechsten Ausschuß zur Annahme geeignet erachtet, und bei der Kammer zur Vorlage gebracht, so ist darüber von dem Referenten des Ausschusses schriftlicher Vortrag unter Beifügung des Sitzungs-Protokolls zu erstatten. G. O. §. 71. erster Satz.

Erstattung einstweiliger Vorträge in der Kammer, bei Fällen, in denen der fünfte oder sechste Ausschuß über die ihnen zur unmittelbaren Entscheidung überlassene Gegenstände die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielte. G. O. §. 73.

# Wahl

## des ersten Präsidenten.

Diese Wahl — (respective Ernennung) — geschieht durch den König. G. O. §. 6.

## des zweiten Präsidenten,

respective der 3 Candidaten für dieses Amt. G. O. §§. 20. 21. 23. u. 24.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Kugelung. G. O. §. 23. Abs. 2.

## der beiden Secretäre der Kammer. G. O. §§. 20. bis 22.

## des Directoriums. G. O. §. 19.

## der fünf Ausschüsse. G. O. §§. 25 u. 47.

Sie geschieht aus der Gesammtzahl der Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit. G. O. §. 47. letzter Satz.

Specielle Vorschriften für ihre Wahl, unter Hinweisung auf die Art der Wahl der Secretäre und der 3 Candidaten für die zweite Präsidentenstelle. G. O. §. 49.

Neue Wahlen zum Ersatz der während der Dauer der Versammlung sich ergebenden Erledigungen. G. O. §. 49. Abs. 2.

## Wahl

der fünf Ausschüsse.

Wahl zweier weiterer Mitglieder für den Fall, daß ein Ausschuß verstärkt wird. G. O. §. 59. Abs. 3.

des sechsten Ausschußes.

G. O. §§. 47. 51. u. 55. Abs. 5.

Wahlverfahren dabei. G. O. §. 51.

Verfahren, wenn ein und dasselbe Mitglied von mehreren Ausschüssen zum sechsten gewählt worden ist. G. O. §. 51. Abs. 5.

Ersatz-Wahlen für den sechsten Ausschuß. G. O. §. 51. Abs. 5.

Wahl neuer Mitglieder für den sechsten Ausschuß in dem Fall, daß die Mehrheit der Mitglieder in demselben selbst eine Motion gestellt hätte, über welche abzustimmen ist. G. O. §. 55. Abs. 5.

Anzeige der geschehenen Wahlen an den ersten Präsidenten, G. O. §. 51. Abs. 3.

---

der Stellvertreter (Suppléants) in den Ausschüssen.

G. O. §. 49.

Namentlich für den sechsten Ausschuß. G. O. §. 51. Abs. 5.

---

**Wahl**

**der Secretäre**

der Ausschüsse. G. O. §. 49. Abs. 4.

in vereinigten Ausschüssen. G. O. §§. 63. Abs. 3. und 64.

**der Referenten**

der Ausschüsse. G. O. §§. 49. Abs. 4. u. 59. Abs. 5.

in verstärkten Ausschüssen. G. O. §. 59. Abs. 5.

in vereinigten Ausschüssen. G. O. §. 63. Abs. 3.

**der Correferenten**

in verstärkten Ausschüssen. G. O. §. 59. Abs. 5.

---

**der Legitimations-Commission.**
G. O. §. 8.

Verfahren dabei. G. O. §. 8. Abs. 2.

Wahl ihres Referenten. G. O. §. 8. Abs. 3.

**der Commission für die Entschuldigungen.**
G. O. §. 4.

**der Commission für den Druck der Verhandlungen.**
G. O. BB. I. Abs. 3.

## Wahl

der Commission für die Revision der Geschäftsordnung.

G. O. BB. VIII.

besonderer Commissionen

für Gegenstände, die in keinem der Geschäfts-Ressorts der Ausschüsse gehören. G. O. §. 74.

einer neuen Commission

für solche Gegenstände, welche in einer vorigen (früheren) Versammlung unerledigt blieben, in einer späteren aber reassumirt werden wollen. G. O. §. 62.

der Deputationen.

Deputationen, welche mehr zu Feierlichkeiten als zu Geschäften bestimmt sind, bilden sich durch das Loos. G. O. BB. VIII.

Verfahren dabei. G. O. §. 8.

Die Prinzen des königlichen Hauses nehmen daran nur freiwillig Theil. G. O. BB. VIII.

## Wahlstimmen,

ihre Controllirung. G. O. §. 22.

## Wahlurne.

G. O. §. 21. Absatz 2.

**Wappen,**

ihre Aufnahme in die Matrikel. G. O. §. 37.

**Wiederholte Berathungen**

von Gegenständen, über welche beide Kammern sich nicht vereinigen konnten, dürfen in derselben Sitzung nicht mehr vorgenommen werden.
V. U. Tit. VII. §. 28.

**Wider und Für.**

Reden Für oder Wider von der Rednerbühne aus, und desfallsige Meldung vor der Sitzung im Secretariat. G. O. §. 84.

**Wirkungskreis**

der Stände.

V. U. Tit. VII. und Ed. X. Tit. II.

der Kammer der Reichsräthe.

V. U. Tit. VII. und Ed. X. Tit. II.

beschränkter der Kammer der Reichsräthe vor der Eröffnung der Sitzung. G. O. §. 24.

der ständischen Staats-Schulden-Tilgungs-Commissäre.

G. O. §. 73. Abs. 2.

**Wirkungskreis**

der Präsidenten der Kammer. G. O. §§. 32 bis 45.

der Secretäre der Kammer.
G. O. §§. 34. 35. 37. 38.
in specie des ersten. G. O. §. 35.
" " " zweiten. G. O. §. 35.

der fünf Ausschüsse. G. O. §§. 50 bis 56.

des sechsten Ausschusses. G. O. §. 51.

der Archivars. G. O. §. 40.

der Legitimations-Commission.
G. O. §§. 4 bis 17.

der Commission für die Prüfung der Entschuldigungen. G. O. §§. 4 u. 5.

der Commission für die Redaction des Drucks der Verhandlungen.
G. O. BB. I. Abs. 3.

der Commission für die Revision der Geschäfts-Ordnung. G. O. BB. XI. Abs. 6.

**Wortverlangung.**

Bewilligung des Wortes durch den Präsidenten nach der Reihe der Sitze. G. O. §. 86.

## Wortverlangung.

der Minister und königlichen Commissäre, um Modifikationen oder Untermodifikationen vorzuschlagen. G. O. §. 95.

der Minister und königlichen Commissäre, am Ende der Discussionen. G. O. §§. 95. u. 102.

Verbot mehrmaliger Wortnahme. G. O. §. 96.

zu Vorschlägen und Bemerkungen von geringerer Bedeutung unmittelbar nach Bekanntmachung der Einläufe. G. O. §. 99.

zum Schluß der Discussion, von Seite der Referenten. G. O §. 102.

nach geschlossener Discussion, wenn durch die Schlußreden der Minister und königlichen Commissäre neue Thatsachen angebracht werden. G. O. §. 102.

Nochmalige Wortnahme des antragstellenden Kammer-Mitgliedes bei der Discussion des gestellten Antrags, nach dem Referenten und vor dem königlichen Commissär. G. O. §. 105.

**Wünsche und Anträge.** Siehe: Anträge.

# Zahlenverhältnisse
## bei einigen Bestimmungen der Verfassung und der Geschäfts-Ordnung.

### Erscheinen und Anwesenheit der Reichsräthe.

Wenigstens drei Tage vor der rescriptmäßigen Versammlungs-Zeit haben die Reichsräthe die schriftliche Erklärung über ihr Erscheinen an den Präsidenten zu übergeben. G. O. §. 2.

und

im gleichen Termin die Anzeige von den bestehenden Hindernissen an ihrem Erscheinen. G. O. §. 2. Abs. 2.

Am Tage der Ankunft haben sich die einberufenen Reichsräthe bei dem Präsidenten zu melden. G. O. §. 6.

Zum ersten Zusammentritt ist die Anwesenheit der Hälfte der schon legitimirten Reichsräthe (im Orte) nothwendig. G. O. §. 8.

Zur Ernennung der Legitimations-Commission ist das Erscheinen von wenigstens eines Drittheils der Gesammtzahl der Reichsräthe (im Sitzungs-Saale) erforderlich. G. O. §. 8.

# Zahlenverhältnisse.

## Erscheinen und Anwesenheit der Reichsräthe.

Die Anzeige an den König, daß die Kammer sich constituiren könne, geschieht, wenn die Hälfte der Reichsräthe anwesend ist. G. O. §. 18.

Zur Eröffnung der Kammer wird die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der sämmtlichen Mitglieder erfordert. V. U. Tit. VI. §. 6.

## Zutritt in die Kammer und Stimmfähigkeit der Reichsräthe.

Die Reichsräthe erlangen den Zutritt in die Kammer mit ihrer Volljährigkeit, — nämlich die Prinzen des königlichen Hauses mit zurückgelegtem 18ten, die übrigen Mitglieder mit dem 21sten Lebensjahre. V. U. Tit. VI. §. 5.

Die Prinzen des königlichen Hauses werden mit dem zurückgelegten 18ten Jahre volljährig.
V. U. Tit. I. §. 7.

Den Prinzen des königlichen Hauses kömmt eine entscheidende Stimme mit dem 21sten Lebensjahre zu. V. U. Tit. VI. §. 5.

Die übrigen Reichsräthe erhalten die Stimmfähigkeit mit dem 25sten Lebensjahre. V. U. Tit. VI. §. 5.

# Zahlenverhältnisse.

## Verhältniß der erblichen zu den lebenslänglichen Reichsräthen.

Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.
V. U. Tit. VI. §. 4.

## Kammer-Abstimmungen und Beschlüsse.

Zur gültigen Abstimmung in der Kammer wird die Gegenwart von zwei Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder, (G. O. §. 106.)

und

zu gültigen Kammer-Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit erfordert. G. O. §. 106.

Zu gültigen Beschlüssen über Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben, wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und

# Zahlenverhältnisse.

## Kammer-Abstimmungen und Beschlüsse.

eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert. V. U. Tit. X. §. 7.

Ueber den Schluß der Discussion wird abgestimmt, sobald wenigstens fünf Mitglieder, welche noch nicht gesprochen haben, diese Abstimmung verlangen. G. O. §. 101.

Die definitive Abstimmung über ein Gesetzbuch oder über einen aus mehr als 50 Artikel bestehenden Antrag kann vertagt werden, jedoch nicht länger als zweimal vier und zwanzig Stunden.
G. O. §. 112. Abs. 2.

## Modificationen.

Eine in Antrag gebrachte Modification kann nur dann in Berathung gezogen werden, wenn dieselbe nach vorgängiger Entwicklung durch den Antragsteller wenigstens von fünf Mitglieder der Kammer unterstützt wird. G. O. §. 93. Abs. 2.

# Zahlenverhältnisse.

## Ausschüsse=Bildung.

Die Ausschüsse bestehen jeder aus fünf Mitglieder nebst einem Stellvertreter, welcher für die fünf ersten Ausschüsse gleich mit gewählt wird. G. O. §. 48.

Der sechste Ausschuß

besteht aus fünf Mitgliedern, nebst dem ersten Präsidenten, welcher darin den Vorsitz führt. G. O. §§. 25. u. 51.

Der Stellvertreter für den sechsten Ausschuß wird nur im Fall des Bedürfens gewählt. G. O. §. 51. Abs. 5.

## Ausschüsse=Berathung.

Die Ausschüsse — (und die vereinigten Ausschüsse in außerordentlichen Fällen) — können nur dann in Berathung treten, wenn wenigstens vier Mitglieder desselben darin anwesend sind. G. O. §. 49. Abs. 3.

## Die Commissionen

bilden sich und zwar

1) die Legitimations=Commission aus 6 Mitgliedern und dem ersten Präsidenten. G. O. §. 8.

# Zahlenverhältnisse.

2) die Commission für die Prüfung der Entschuldigungen aus 3 oder 5 Mitgliedern. G. O. §. 4.

3) die Commission für die Redaction des Druckes der Verhandlungen aus 2 Mitgliedern und dem ersten Secretär. G. O. BB. I. Abs. 3.

4) die Commission für die Revision der Geschäfts-Ordnung aus 5 Mitgliedern. G. O. BB. X. Abs. 6.

## Deputationen.

Große Deputationen — (mehr für Feierlichkeiten als Geschäfte) — bestehen aus 8 Mitgliedern nebst den beiden Präsidenten, G. O. BB. VIII. Abs. 6,

und

Kleine Deputationen aus 4 Mitgliedern und einem Präsidenten. G. O. BB. VIII. Abs. 7.

Deputationen zur Vorlage gemeinschaftlicher Beschlüsse beider Kammern an den König bestehen aus den ersten Präsidenten und den ersten Secretären beider Kammern und aus zwei weiteren Mitgliedern einer jeden Kammer, also aus 8 Personen. G. O. §. 126.

## Zahlungen

für die Kammer werden durch die Secretäre besorgt. G. O. §. 34.

## Zeugnisse

zur Legitimation. G. O. §§. 11 und 12.

## Zuredestellung

über die Meinungen, welche ein Mitglied in der Kammer geäußert hat. V. U. Tit. VII. §. 27.

## Zurücknahme

der eigenen Wünsche und Anträge der Kammer. G. O. §§. 69 u. 99 Abs. 3.

## Zurückweisung der Vorträge

### an die Ausschüsse.

Verfahren dabei. G. O. §§. 57., 58. u. 59.

### an die Commissionen.

G. O. §. 60.

in specie: die dann Statt findende Verstärkung der Ausschüsse. G. O. §. 57.

die Aktenrückgabe nach Bearbeitung des zurückgewiesenen Gegenstandes. G. O. §. 59.

## Zurückweisung der Vorträge

Die Zurückweisung kann während der Discussion Statt finden. G. O. §. 59. Abs. 2.

Neue Referentenwahl oder Beigebung eines Correferenten für den Fall der Zurückweisung. G. O. §. 59. Abs. 5.

## Zurückweisung der eigenen Wünsche und Anträge der Mitglieder durch den Ausschuß.

G. O. §. 70.

Ausfertigung von Ausschuß-Protokolls-Extracten für die abgewiesenen Antragsteller. G. O. §. 70.

## Zurückweisung persönlicher Angriffe bei der Discussion.

G. O. §. 96.

## Zusammensetzung der Kammer.

V. U. Tit. VI. §. 2. und das erläuternde Gesetz vom 9. März 1828. G. Bl. v. J. 1828 Seite 11.

## Zusammentritte der Kammer

vor der feierlichen Eröffnung. G. O. §. 8.

Die Secretäre der Kammer bei der vorigen Ständeversammlung functioniren als solche in den Zusammentritten einer neuen Versammlung. G. O. §. 8.

## Zusammentritte der Kammer.

Protokolle dieser Zusammentritte. G. O. §. 8. Abs. 2.

## Zusätze

zur Verfassungs-Urkunde oder Abänderungen an derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. V. U. Tit. X. §. 7.

Die Vorschläge hiezu gehen vom Könige aus. V. U. Tit. X. §. 7. Abs. 2.

Wenigstens drei Viertheile der bei der Versammlung Anwesenden in jeder Kammer, müssen bei der Beschlußfassung über solche Zusätze zugegen, und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfolgt seyn, wenn jene Beschlüsse gültig seyn sollen. V. U. Tit. X. §. 7.

## Zutritt

in die Kammer haben die Reichsräthe nach erreichter Volljährigkeit. V. U. Tit. VI. §. 5.

vorläufiger in die Kammer. G. O. §. 16.

fremder in den Saal der Kammer während der Sitzung ist unerlaubt. Ed. X. Tit. I. §. 7.

1831

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geschäfts-Ordnung für die Kammer der Reichsräthe des Königreichs Bayern

München 1831

Bavar. 1021
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373677-8